

Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Mai 2024

Vertrieb Schweiz

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

Der Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher zurzeit aus folgenden Teilvermögen besteht:

- 1) CSIF (CH) Equity Switzerland Total Market Blue
- 2) CSIF (CH) Equity Switzerland Total Market ESG Blue
- 3) CSIF (CH) Equity Switzerland Large Cap Blue
- 4) CSIF (CH) Equity Switzerland Large Cap Classic Blue
- 5) CSIF (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap
- 6) CSIF (CH) Equity SPI ESG Multi Premia Blue
- 7) CSIF (CH) Equity Switzerland Minimum Volatility Blue
- 8) CSIF (CH) Equity Switzerland Blue
- 9) CSIF (CH) Equity EMU
- 10) CSIF (CH) Equity Europe ex EMU ex CH
- 11) CSIF (CH) Equity Europe ex CH Blue
- 12) CSIF (CH) Equity US Blue
- 13) CSIF (CH) Equity Canada
- 14) CSIF (CH) Equity Canada Blue
- 15) CSIF (CH) Equity Japan
- 16) CSIF (CH) Equity Japan Blue
- 17) CSIF (CH) Equity Pacific ex Japan Blue
- 18) CSIF (CH) Equity Emerging Markets Blue
- 19) CSIF (CH) Equity World ex CH Small Cap Blue
- 20) CSIF (CH) Equity World ex CH Small Cap ESG Blue
- 21) CSIF (CH) Equity World ex CH
- 22) CSIF (CH) Equity World ex CH ESG Blue
- 23) CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-AA Blue
- 24) CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-BBB Blue
- 25) CSIF (CH) Bond Switzerland Domestic AAA-BBB Blue
- 26) CSIF (CH) Bond Switzerland Foreign AAA-BBB Blue
- 27) CSIF (CH) Bond Switzerland Corporate Blue
- 28) CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-BBB 1-5 Blue
- 29) CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-BBB ESG Blue
- 30) CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-BBB 1-5 ESG Blue
- 31) CSIF (CH) Bond Government EUR Blue
- 32) CSIF (CH) Bond Government USD Blue
- 33) CSIF (CH) Bond Government GBP Blue
- 34) CSIF (CH) Bond Government JPY Blue
- 35) CSIF (CH) Bond Government Global ex G4 ex CHF Blue
- 36) CSIF (CH) Bond Aggregate EUR
- 37) CSIF (CH) Bond Aggregate USD
- 38) CSIF (CH) Bond Aggregate GBP
- 39) CSIF (CH) Bond Aggregate JPY Blue
- 40) CSIF (CH) Bond Aggregate Global ex G4 ex CHF
- 41) CSIF (CH) Bond Aggregate Global ex CHF 1-5 Blue
- 42) CSIF (CH) Bond Aggregate Global ex CHF ESG Blue
- 43) CSIF (CH) Bond Corporate EUR
- 44) CSIF (CH) Bond Corporate USD Blue
- 45) CSIF (CH) Bond Corporate Global ex CHF Blue
- 46) CSIF (CH) Bond Corporate Global ex CHF ESG Blue
- 47) CSIF (CH) Bond Fiscal Strength Global ex CHF Blue
- 48) CSIF (CH) Bond Inflation-Linked Global ex Japan ex Italy ex Spain Blue
- 49) CSIF (CH) Bond Government Emerging Markets USD Blue
- 50) CSIF (CH) Bond Government Emerging Markets USD ESG Blue
- 51) CSIF (CH) Real Estate Europe ex CH (in Liquidation)

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag wurde von der Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Credit Suisse AG, Zürich, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA») unterbreitet und von dieser unter der vorliegenden Umbrella-Struktur erstmals am 1. März 2016 genehmigt.

Der vorliegende Umbrella Fonds wurde mit dem Transfer von bestehenden Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella (vormals lautend auf Credit Suisse Institutional Fund (CSIF) Umbrella) lanciert. Der Anlegerkreis des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella ist auf qualifizierte Anleger im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen sowie der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen beschränkt. Mit Wirkung per 1. März 2016 wurde für neun Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella der Anlegerkreis auf nicht qualifizierte Anleger erweitert, anschliessend wurden diese Teilvermögen in den Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella transferiert.

Zum 20. November 2016 hat die Credit Suisse (Schweiz) AG den grössten Teil des zur Division «Swiss Universal Bank» gehörenden Geschäfts der Credit Suisse AG übernommen. In diesem Zusammenhang hat die Credit Suisse (Schweiz) AG mit Genehmigung der FINMA die Depotbankfunktion für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Mit Wirkung per 27. Dezember 2016 wurde das Teilvermögen CSIF (CH) Equity World ex CH, vormals CSIF (CH) World ex CH Index genannt, des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella nach der vorgängigen Erweiterung des Anlegerkreises auf nicht qualifizierte Anleger als neues Teilvermögen in den Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella übertragen.

Zum 30. April 2024 hat die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, die Credit Suisse Funds AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel mit Genehmigung der FINMA die Funktion als Fondsleitung für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

1.2 Laufzeit

Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

1.3 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Umbrella-Fonds bzw. in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung auf Stufe Fonds aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit verfolgt die Fondsleitung dabei die Entwicklung der steuerlichen Gesetzgebung und strebt eine Reduktion der steuerlichen Belastung der Teilvermögen an.

Der vom Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Der Ertrag aus den Teilvermögen unterliegt der Verrechnungssteuer von 35% ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden,

dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domicillland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

FATCA:

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als «registered deemed compliant collective investment vehicle (CIV)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» gemeldet.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldende Finanzinstitute.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. März bis Ende Februar.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die PricewaterhouseCoopers AG, Zürich.

Ab 1. Juni 2024 übernimmt Ernst & Young AG, Basel diese Funktion als Prüfgesellschaft.

1.6 Anteile

Die Anteile repräsentieren fondsvertragliche Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und Ertrag der kollektiven Kapitalanlage. Die Anteile werden ausschliesslich buchmässig geführt. Lieferfähige Anteile können in Form einer Globalurkunde zu Händen eines schweizerischen Zentralverwahrers verurkundet werden bzw. ausgeliefert werden.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern ausschliesslich buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteilsklassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts gekennzeichnet. Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung. Das Teilvermögen CSIF (CH) Equity Emerging Markets Blue verfügt über keine lieferfähigen Anteilsklassen. Bei Teilvermögen, die in Anteile von anderen kollektiven Kapitalanlagen investieren (Dachfonds), kann durch die in der Anlagepolitik bestimmte und beschränkte Anzahl Zielfonds eine Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige Zielfonds stattfinden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Dachfonds des Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella in Anteile der ZA/ZAH/ZB/ZBH-Klassen der Zielfonds investieren, welchen gemäss § 6 keine Verwaltungskommission belastet wird.

Gewisse Kosten (bspw. Vergütungen an die Fondsleitung, Prüfungskosten, Kosten für die Inventarwertberechnung etc.) können doppelt anfallen, d.h. einmal im Dachfonds und einmal in den Zielfonds, in welche der Dachfonds sein Vermögen investiert.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Zurzeit können für die Teilvermögen Anteilsklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: «DA», «DAH», «DB», «DBH», «FA», «FAH»,

«FB», «FBH», «QA», «QAH», «QB», «QBH», «ZA», «ZAJ», «ZAH», «ZAHJ», «ZB», «ZBJ», «ZBJM», «ZBH», «ZBHJ» und «ZBHJM».

Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse «DA» sind ausschüttende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Private Mandates, Premium Mandates, MyChoice und Anlagegruppen der Credit Suisse Anlagengestiftungen. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse «DA» sind ausschüttende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse «DAH» sind ausschüttende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Private Mandates, Premium Mandates, MyChoice und Anlagegruppen der Credit Suisse Anlagengestiftungen. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse «DAH» sind ausschüttende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau

der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse **«DB»** sind thesaurierende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Private Mandates, Premium Mandates, MyChoice und Anlagegruppen der Credit Suisse Anlagestiftungen. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse **«DB»** sind thesaurierende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse **«DBH»** sind thesaurierende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit

einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Private Mandates, Premium Mandates, MyChoice und Anlagegruppen der Credit Suisse Anlagestiftungen. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse **«DBH»** sind thesaurierende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Anteile der Klasse **«FA»** sind ausschüttende Anteile.

Anteile der Klasse **«FAH»** sind ausschüttende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt.

Anteile der Klasse **«FB»** sind thesaurierende Anteile.

Anteile der Klasse **«FBH»** sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt.

Anteile der Klasse **«QA»** sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die ei-

nen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Anteile der Klasse **QAH** sind ausschüttende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Der Kreis der Anleger der Klasse **QAH** ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Anteile der Klasse **QBH** sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Anteile der Klasse **QBH** sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Der Kreis der Anleger der Klasse **QBH** ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Anteile der Klasse **SP** sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger, die in bestehenden lancierten Klassen eines bestimmten Teilvermögens per

Stichtag investiert waren. Bei der Klasse **SP** handelt es sich um eine sogenannte «Side Pocket» Klasse, in welche Vermögenswerte von per Stichtag sanktionierten russischen Unternehmen sowie vom russischen Staat (Obligationen und anderen fest- oder variabel verzinslichen Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, inkl. Depositary Receipts)), welche Teil des Anlagevermögens des Teilvermögens waren, sowie Konti des Teilvermögens in Rubel, transferiert wurden. Die Klasse **SP** ist seit ihrer Lancierung geschlossen und kann nicht gezeichnet werden. Die Bewertung findet monatlich statt. Solange die Vermögenswerte der Klasse **SP** nicht werthaltig sind und durch den Vermögensverwalter gehandelt werden können, dürfen Anleger der Klasse **SP** ihre Anteile wertlos ausbuchen lassen. Es handelt sich um eine Rücknahme zu 0, bei welcher der Anleger sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche an den Anteilen endgültig und ohne Entschädigung aufgibt. Die Anzahl ausstehender Anteile an der Klasse **SP** reduziert sich in der Folge entsprechend und die Ansprüche der übrigen Berechtigten an der Klasse **SP** erhöhen sich. Sobald Vermögenswerte der Klasse **SP** oder einzelne Titel davon werthaltig und durch den Vermögensverwalter gehandelt werden können, können bis zur Liquidation der Klasse **SP** keine Rücknahmen mehr getätigt werden. Die Fondsleitung wird die Anleger mittels Publikation darüber informieren. Die Fondsleitung übernimmt vorerst sämtliche Kosten, welche bei und nach der Lancierung der Klasse **SP** in deren Zusammenhang entstehen, solange die Vermögenswerte der Klasse **SP** nicht werthaltig und durch den Vermögensverwalter gehandelt werden können. Sollten die Vermögenswerte in der Klasse **SP** handelbar werden und zu Wert kommen, werden die aufgelaufenen Vergütungen und Nebenkosten gemäss §20 des Fondsvertrages der Klasse **SP** belastet. Die Fondsleitung wird Vermögenswerte innerhalb der Klasse **SP**, welche nach Schaffung der Klasse **SP** zu Wert gekommen sind, innert angemessener Frist liquidieren, insofern diese, unter Berücksichtigung allfälliger Verrechnungen zu bringenden Vergütungen und Nebenkosten gemäss §20 des Fondsvertrages, einen Restwert ergeben. In Fällen, wo nur einzelne Vermögenswerte der Klasse **SP** werthaltig sind und durch den Vermögensverwalter gehandelt und liquidiert werden können und andere weiterhin nicht handelbar sind, wird die Fondsleitung eine Teilrückzahlung vornehmen, währenddem die Klasse **SP** für die weiterhin nicht werthaltigen und durch den Vermögensverwalter handelbaren Vermögenswerte bestehen bleibt. Die Fondsleitung kann jederzeit und im eigenen Ermessen gemäss §26 des Fondsvertrages die vollständige Liquidation der Klasse **SP** beschliessen, unabhängig davon ob die Vermögenswerte der Klasse **SP** zwischenzeitlich handelbar sind oder nicht. In Ausübung ihres Ermessens wird die Fondsleitung insbesondere Kriterien wie z.B. die Liquidation des Teilvermögens, die Handelbarkeit der Vermögenswerte der Klasse **SP** und die Absehbarkeit der Handelsmöglichkeit der Vermögenswerte der Klasse **SP** berücksichtigen. Sollten die Vermögenswerte der Klasse **SP** zum Zeitpunkt ihrer Liquidation nicht werthaltig und durch den Vermögensverwalter handelbar sein, wird die Fondsleitung die bis dahin aufgelaufenen Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche der Klasse **SP** in Folge fehlender Werthaltigkeit nicht belastet werden konnten, sowie allfällige Liquidationskosten, endgültig tragen.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse **ZA** sind ausschüttende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen)

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse **ZA** muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse **«ZA»** sind ausschüttende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse ZA muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse **«ZAJO»** sind ausschüttende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse ZAJO muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse **«ZAJO»** sind ausschüttende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse ZAJO muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse **«ZAH»** sind ausschüttende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird re-

gelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse ZAH muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse **«ZAH»** sind ausschüttende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse ZAH muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse **«ZAHJO»** sind ausschüttende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der

mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse ZAHJO muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse «ZAHJO» sind ausschüttende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse ZAHJO muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice.

Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse «ZB» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse ZB muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse «ZB» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management

(Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse ZB muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse «ZBJO» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse ZBJO muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse «ZBJO» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse ZBJO muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse «ZBJOM» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die überdies gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren.

Die Anleger haben einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen oder sind über einen Finanzintermediär investiert, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse ZBJOM muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und die Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse **«ZBJOM»** sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die überdies gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren.

Die Anleger haben einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen oder sind, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investiert, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse ZBJOM muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und die Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse **«ZBH»** sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse ZBH muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse **«ZBH»** sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteil-

klasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse ZBH muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse **«ZBHJO»** sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse ZBHJO muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse **«ZBHJO»** sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag

mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse ZBHJ0 muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse **«ZBHJ0M»** sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die überdies gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Die Anleger haben einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen oder sind über einen Finanzintermediär investiert, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse «ZBHJ0M» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse **«ZBHJ0M»** sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die überdies gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Die Anleger haben einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich,

oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen oder sind, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investiert, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse «ZBHJ0M» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Bei von der Fondsleitung akzeptierten Zeichnungen von Anteilen durch Konzerngesellschaften der Credit Suisse AG kann, beispielsweise im Rahmen der Aktivierung von Teilvermögen/Anteilsklassen, auf die Einhaltung der oben aufgeführten Limiten (Mindestzeichnungsbetrag/Mindestbestand) sowie auf das Vorliegen eines schriftlichen Vertrages verzichtet werden.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht kotiert.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben und zurückgenommen. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inklusive 24. Dezember), Neujahr (inklusive 31. Dezember), Nationalfeiertag, etc.). Auch an Tagen, an welchen 25% oder mehr der Anlagemärkte oder Anteile der Zielfonds des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind, kann die Ausgabe oder Rücknahme der Anteile der Teilvermögen ausgesetzt werden (vgl. § 16 Ziff. 1 des Fondsvertrags). Zusätzlich kann bei Teilvermögen, welche gemäss Tabelle 1 am nächsten Tag investieren, d.h. deren Bewertung 2 Tage nach der Zeichnung/Rücknahme erfolgt, die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen ausgesetzt werden, sofern am folgenden Bankwerktag 25% oder mehr der Anlagemärkte oder Anteile der Zielfonds des betroffenen Teilvermögens geschlossen sind oder es sich um einen definierten schweizerischen Feiertag handelt. Diese Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden auf den nächsten Bewertungstag vorgetragen.

Ausgenommen hiervon sind Anteile der Klasse **«SP»**, welche nach Lancierung nicht mehr gezeichnet werden können. Solange die Vermögenswerte der Klasse **«SP»** nicht werthaltig sind und durch den Vermögensverwalter nicht gehandelt werden können, dürfen Anleger der Klasse **«SP»** ihre Anteile wertlos ausbuchen lassen. Es handelt sich um eine Rücknahme zu 0, bei welcher der Anleger sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche an den Anteilen endgültig und ohne Entschädigung aufgibt. Die Anzahl ausstehender Anteile an der Klasse **«SP»** reduziert sich in der Folge entsprechend und die Ansprüche der übrigen Berechtigten an der Klasse **«SP»** erhöhen sich. Sobald Vermögenswerte der Klasse **«SP»** oder einzelne Titel davon werthaltig und durch den Vermögensverwalter gehandelt werden können, können bis zur Liquidation der Klasse **«SP»** keine Rücknahmen mehr getätigt werden. Die Fondsleitung wird die Anleger mittels Publikation darüber informieren. Anleger in der Klasse **«SP»** werden einen allfälligen Verkaufserlös erhalten, sobald die Vermögenswerte der Klasse **«SP»** wieder handelbar sind und verkauft werden konnten, sofern ein Erlös beim Verkauf der Vermögenswerte der Klasse **«SP»** erzielt werden konnte. Es besteht keine Garantie für die Anleger, dass durch den Verkauf der Vermögenswerte der Klasse **«SP»** ein Verkaufserlös erzielt werden kann.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen. Die Fondsleitung

entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktion vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Details von Sacheinlagen und -auslagen sind in § 18 des Fondsvertrags geregelt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens zur erwähnten Uhrzeit gemäss der Tabelle 1 am Ende des Prospekts an einem Bankwerktag (Auftragstag) eingegangen sind, werden frühestens am dem Auftrags-tag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag – siehe Tabelle 1 am Ende des Prospekts) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Der Nettoinventarwert wird grundsätzlich am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftrags-tags berechnet. Vorbehalten bleibt eine längere Frist gemäss Tabelle 1.

Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Vermögens des Teilvermögens statt. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18 des Fondsvertrags), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.

Der Ausgabepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, zuzüglich der Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen und zuzüglich der Ausgabekommission. Genauere Angaben dazu sind in § 17 Ziff. 2 des Fondsvertrags ersichtlich. Die Höhe der Nebenkosten und der Ausgabekommission ist aus der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

Die Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises erfolgt jeweils eine bestimmte Anzahl Bankarbeitstage nach dem Auftragstag (Valutatag – Festsetzung des Valutatags für jedes Teilvermögen siehe Tabelle 1 am Ende des Prospekts). Jeder Anleger kann bei der Fondsleitung beantragen, dass für einen bestimmten Zeichnungsantrag oder Rücknahmeantrag die Anzahl Valutatage ausnahmsweise höher oder geringer ausfällt. Dabei beträgt die maximale Abweichung von der in der Tabelle 1 festgesetzten Anzahl Valutatage zwei Bankarbeitstage. Der Antrag ist spätestens mit dem Zeichnungsantrag bzw. mit dem Rücknahmeantrag zu stellen. Die Fondsleitung entscheidet alleine über solche Anträge und ist zu einer solchen Anpassung der Valutatage nicht verpflichtet.

1.9 Verwendung der Erträge

Die Ausschüttung der Erträge bzw. Thesaurierung erfolgt jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres.

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen

Das Anlageziel der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität der Teilvermögen des Umbrella-Fonds bzw. des Vermögens der Teilvermögen soweit als möglich zu berücksichtigen.

Bestimmte Teilvermögen bilden einen Referenzindex nach, der neben Risiko- und Ertragsüberlegungen auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Die Referenzindizes haben jeweils keinen besonderen Fokus auf einzelne Nachhaltigkeitsaspekte, sondern streben mit einer möglichst geringen Abweichung ein gegenüber dem Stammindeks verbessertes durchschnittliches ESG-Rating des Portfolios an, was sich positiv auf die langfristige Rendite und gleichzeitig auch auf die Kontrolle der Risiken im Portfolio auswirken kann. Bezüglich der ESG-Faktoren und der ESG-Integration durch Nachbildung eines solchen Referenzindex wird auf das jeweilige Anlageziel und Ziff. 6.8 dieses Prospekts und betreffend die Methodologie des Referenzindex zusätzlich auf die entsprechende Website des jeweiligen Anbieters gemäss Tabelle 1 am Ende dieses Prospekts verwiesen.

Das Vermögen der Teilvermögen ist den normalen Marktschwankungen unterworfen. Somit kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung der Teilvermögen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, den zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere Derivate sowie

deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2 §§ 7 bis 15) ersichtlich.

1.10.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

1) CSIF (CH) Equity Switzerland Total Market Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

2) CSIF (CH) Equity Switzerland Total Market ESG Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebeschränkungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Der Referenzindex misst unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance die Entwicklung von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten von Schweizer Unternehmen, die im Referenzindex enthalten sind und über ein standardisiertes Nachhaltigkeitsprofil verfügen. Dadurch sollen nachhaltig wirtschaftende Unternehmen und somit eine langfristige, nachhaltigere Ausrichtung der Schweizer Wirtschaft gefördert werden. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die in Ziff. 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» und «ESG-Integration» beinhaltet, sowie der Anwendung auch des Nachhaltigkeitsansatzes «Stewardship» strebt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens an. In den Referenzindex werden nur Unternehmen aufgenommen mit einem **Mindest-ESG-Rating** von C+ auf einer ESG-Rating Skala von höchstens A+ bis D-, welche nicht mehr als 5% ihres **Umsatzes in einem kritischen Sektor** (namentlich Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Rüstungsgüter, Wetspiele, Gentechnik, Produktion von Atomenergie, Kohle, Ölsand und Tabak) erwirtschaften und nicht auf der **Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR** aufgeführt sind.

3) CSIF (CH) Equity Switzerland Large Cap Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

4) CSIF (CH) Equity Switzerland Large Cap Classic Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht

in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

5) CSIF (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

6) CSIF (CH) Equity SPI ESG Multi Premia Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Der Referenzindex misst unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance die Entwicklung von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten von Schweizer Unternehmen, die im Referenzindex enthalten sind und über ein standardisiertes Nachhaltigkeitsprofil verfügen. Dadurch sollen nachhaltig wirtschaftende Unternehmen und somit eine langfristige, nachhaltigere Ausrichtung der Schweizer Wirtschaft gefördert werden. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die in Ziff. 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» und «ESG-Integration» beinhaltet, sowie der Anwendung auch des Nachhaltigkeitsansatzes «Stewardship» strebt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens an. In den Referenzindex werden nur Unternehmen aufgenommen mit einem **Mindest-ESG-Rating** von C+ auf einer ESG-Rating Skala von höchstens A+ bis D-, welche nicht mehr als 5% ihres **Umsatzes in einem kritischen Sektor** (namentlich Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Rüstungsgüter, Wettspiele, Gentechnik, Produktion von Atomenergie, Kohle, Ölsand und Tabak) erwirtschaften und nicht auf der **Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR** aufgeführt sind.

7) CSIF (CH) Equity Switzerland Minimum Volatility Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht

in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

8) CSIF (CH) Equity Switzerland Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

9) CSIF (CH) Equity EMU

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Die Fondsleitung darf bis zu 100% des Vermögens dieses Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 14 Bst. d) (Zielfonds) anlegen. Die Zielfonds können nach schweizerischem oder ausländischem Recht aufgelegt, vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen. Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des investierenden Teilvermögens zu entsprechen. Das Teilvermögen darf seinerseits nicht in Dachfonds investieren.

10) CSIF (CH) Equity Europe ex EMU ex CH

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für die Teilvermögen CSIF (CH) I Equity Europe ex CH und CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund (Dachfonds). Diese Dachfonds dürfen gemäss ihrer Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12 resp. Ziff. 13 und 14) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

11) CSIF (CH) Equity Europe ex CH Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter An-

lagen nachbilden. Der Anteil der Direktanlagen kann dabei überwiegen. Zudem kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Die Fondsleitung darf bis zu 100% des Vermögens dieses Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) anlegen. Die Zielfonds können nach schweizerischem oder ausländischem Recht aufgelegt, vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen.

Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des investierenden Teilvermögens zu entsprechen. Das Teilvermögen darf seinerseits nicht in Dachfonds investieren.

12) CSIF (CH) Equity US Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen CSIF (CH) I Equity World ex CH Blue (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

13) CSIF (CH) Equity Canada

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 13 und 14) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

14) CSIF (CH) Equity Canada Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstra-

tegien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für die Teilvermögen CSIF (CH) I Equity World ex CH Blue und CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund (Dachfonds). Diese Dachfonds dürfen gemäss ihrer Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12 resp. Ziff. 13 und 14) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

15) CSIF (CH) Equity Japan

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 13 und 14) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

16) CSIF (CH) Equity Japan Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für die Teilvermögen CSIF (CH) I Equity World ex CH Blue und CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund (Dachfonds). Diese Dachfonds dürfen gemäss ihrer Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12 resp. Ziff. 13 und 14) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

17) CSIF (CH) Equity Pacific ex Japan Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für die Teilvermögen CSIF (CH) I Equity World ex CH Blue, CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund und CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund (Dachfonds). Diese Dachfonds dürfen gemäss ihrer Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12 resp. Ziff. 13 und 14) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

18) CSIF (CH) Equity Emerging Markets Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

19) CSIF (CH) Equity World ex CH Small Cap Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

20) CSIF (CH) Equity World ex CH Small Cap ESG Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Der Referenzindex misst unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance die Entwicklung von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten von Unternehmen weltweit, die im Referenzindex enthalten sind und über ein standardisiertes Nachhaltigkeitsprofil verfügen. Dadurch sollen nachhaltig wirtschaftende Unternehmen und somit eine langfristige, nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft gefördert werden. Durch die Nachbildung des Referenzindexes, dessen Methodologie unter anderem die in Ziff. 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» und «ESG-Integration» beinhaltet, sowie der Anwendung auch des Nachhaltigkeitsansatzes «Stewardship» strebt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens an. Systematisch ausgeschlossen werden Unternehmen mit einem **Umsatz aus kontroversen Geschäftsfeldern** von mehr als 0% bis 15% je nach Geschäftsfeld (namentlich kontroverse und konventionelle Kriegswaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Alkohol, Glücksspiel, Kernenergie, Förderung fossiler Brennstoffe und thermische Kohlekraft). Nicht aufgenommen werden Unternehmen, welche aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten und -praktiken, Produkte oder Dienstleistungen in einem konsistenten Bewertungsrahmen als Unternehmen mit schweren **ESG-Kontroversen** eingestuft werden, oder welche kein **Mindest-ESG-Rating** von BB auf einer ESG-Rating Skala von führend (AAA, AA) über durchschnittlich (A, BBB, BB) bis rückständig (B, CCC) aufweisen. In den Referenzindex aufgenommen wird sodann nur die Hälfte vom kumulierten Indexgewicht der verbleibenden Unternehmen pro Sektor im Stammindex mit den jeweils besten ESG-Ratings (**Best-in-Class-Ansatz**).

21) CSIF (CH) Equity World ex CH

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter An-

lagen nachbilden. Der Anteil der Direktanlagen kann dabei überwiegen. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Die Fondsleitung darf bis zu 100% des Vermögens dieses Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) anlegen. Die Zielfonds können nach schweizerischem oder ausländischem Recht aufgelegt, vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen.

Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des investierenden Teilvermögens zu entsprechen. Das Teilvermögen darf seinerseits nicht in Dachfonds investieren.

22) CSIF (CH) Equity World ex CH ESG Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Der Anteil der Direktanlagen kann dabei überwiegen. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Der Referenzindex misst unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance die Entwicklung von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten von Unternehmen weltweit, die im Referenzindex enthalten sind und über ein standardisiertes Nachhaltigkeitsprofil verfügen. Dadurch sollen nachhaltig wirtschaftende Unternehmen und somit eine langfristige, nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft gefördert werden. Durch die Nachbildung des Referenzindexes, dessen Methodologie unter anderem die in Ziff. 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» und «ESG-Integration» beinhaltet, sowie der Anwendung auch des Nachhaltigkeitsansatzes «Stewardship» strebt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens an. Systematisch ausgeschlossen werden Unternehmen mit einem **Umsatz aus kontroversen Geschäftsfeldern** von mehr als 0% bis 15% je nach Geschäftsfeld (namentlich kontroverse und konventionelle Kriegswaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Alkohol, Glücksspiel, Kernenergie, Förderung fossiler Brennstoffe und thermische Kohlekraft). Nicht aufgenommen werden Unternehmen, welche aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten und -praktiken, Produkte oder Dienstleistungen in einem konsistenten Bewertungsrahmen als Unternehmen mit schweren **ESG-Kontroversen** eingestuft werden, oder welche kein **Mindest-ESG-Rating** von BB auf einer ESG-Rating Skala von führend (AAA, AA) über durchschnittlich (A, BBB, BB) bis rückständig (B, CCC) aufweisen. In den Referenzindex aufgenommen wird sodann nur die Hälfte vom kumulierten Indexgewicht der verbleibenden Unternehmen pro Sektor im Stammindex mit den jeweils besten ESG-Ratings (**Best-in-Class-Ansatz**).

Die Fondsleitung darf bis zu 100% des Vermögens dieses Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) anlegen. Die Zielfonds können nach schweizerischem oder ausländischem Recht aufgelegt, vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen.

Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des investierenden Teilvermögens zu entsprechen. Das Teilvermögen darf seinerseits nicht in Dachfonds investieren.

23) CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-AA Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht

in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

24) CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-BBB Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

25) CSIF (CH) Bond Switzerland Domestic AAA-BBB Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

26) CSIF (CH) Bond Switzerland Foreign AAA-BBB Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

27) CSIF (CH) Bond Switzerland Corporate Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

28) CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-BBB 1-5 Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

29) CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-BBB ESG Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Der Referenzindex misst unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance die Entwicklung von auf Schweizerfranken lautenden Obligationen sowie anderen fest- oder variabel verzinslichen Forderungswertpapieren und -wertrechten von privaten und öffentlichrechtlichen Schuldern weltweit, die im Referenzindex enthalten sind und über ein standardisiertes Nachhaltigkeitsprofil verfügen. Dadurch sollen nachhaltig wirtschaftende Schuldner und somit eine langfristige, nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft gefördert werden. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die in Ziff. 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» und «ESG-Integration» (namentlich **Mindest-ESG-Rating**) beinhaltet, strebt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens an. In den Referenzindex werden nur Schuldner aufgenommen mit einem **Mindest-ESG-Rating** von C+ auf einer ESG-Rating Skala von höchstens A+ bis D-, welche nicht mehr als 5% ihres **Umsatzes in einem kritischen Sektor** (namentlich Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Rüstungsgüter, Wettspiele, Gentechnik, Produktion von Atomenergie, Kohle, Ölsand und Tabak) erwirtschaften und nicht auf der **Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR** aufgeführt sind.

30) CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-BBB 1-5 ESG Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Der Referenzindex misst unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance die Entwicklung von auf Schweizerfranken lautenden Obligationen sowie anderen fest- oder variabel verzinslichen Forderungswertpapieren und -wertrechten von privaten und öffentlichrechtlichen Schuldern weltweit, die im Referenzindex enthalten sind und über ein gemäss der Indexmethodologie standardisiertes Nachhaltigkeitsprofil verfügen. Dadurch sollen nachhaltig wirtschaftende Schuldner und somit eine langfristige, nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft gefördert werden. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die in Ziff. 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» und «ESG-Integration» (namentlich **Mindest-ESG-Rating**) beinhaltet, strebt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens an. In den Referenzindex werden nur Schuldner aufgenommen mit einem **Mindest-ESG-Rating** von C+ auf einer ESG-Rating Skala von höchstens A+ bis D-, welche nicht mehr als 5% ihres **Umsatzes in einem kritischen Sektor** (namentlich Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Rüstungsgüter, Wettspiele, Gentechnik, Produktion von Atomenergie, Kohle, Ölsand und Tabak) erwirtschaften und nicht auf der **Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR** aufgeführt sind.

31) CSIF (CH) Bond Government EUR Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen CSIF (CH) I Bond Government Global ex CHF Blue. Diese Dachfonds dürfen gemäss ihrer Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

32) CSIF (CH) Bond Government USD Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen CSIF (CH) I Bond Government Global ex CHF Blue (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

33) CSIF (CH) Bond Government GBP Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen CSIF (CH) I Bond Government Global ex CHF Blue (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

34) CSIF (CH) Bond Government JPY Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen CSIF (CH) I Bond Government Global ex CHF Blue (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

35) CSIF (CH) Bond Government Global ex G4 ex CHF Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling).

Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen CSIF (CH) I Bond Government Global ex CHF Blue (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

36) CSIF (CH) Bond Aggregate EUR

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen CSIF (CH) I Bond Aggregate Global ex CHF (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12) jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

37) CSIF (CH) Bond Aggregate USD

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen CSIF (CH) I Bond Aggregate Global ex CHF (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12) jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

Für das Teilvermögen CSIF (CH) Bond Aggregate USD kann zur Deckung der engagementerhöhenden Derivate in Geldmarktinstrumente (§ 8 Ziff. 2 Bst. d) des Fondsvertrages), Guthaben in Sicht und Zeit (§ 8 Ziff. 2 Bst. e) des Fondsvertrages) sowie in kurzfristige festverzinsliche Forderungswertpapiere (max. 1 Jahr Laufzeit), die nicht im Referenzindex enthalten sind und in variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, die nicht im Referenzindex enthalten sind, investiert werden. Bei variabel verzinslichen Anlagen gilt der nächste Zeitpunkt der Zinsanpassung als Fälligkeit.

38) CSIF (CH) Bond Aggregate GBP

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen CSIF (CH) I Bond Aggregate Global ex CHF (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12) jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

39) CSIF (CH) Bond Aggregate JPY Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen CSIF (CH) I Bond Aggregate Global ex CHF (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 12) jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

40) CSIF (CH) Bond Aggregate Global ex G4 ex CHF

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen CSIF (CH) I Bond Aggregate Global ex CHF (Dachfonds).

41) CSIF (CH) Bond Aggregate Global ex CHF 1-5 Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Für das Teilvermögen CSIF (CH) Bond Aggregate Global ex CHF 1-5 Blue kann zur Deckung der engagementerhöhenden Derivate in Geldmarktinstrumente (§ 8 Ziff. 2 Bst. d) des Fondsvertrages), Guthaben in Sicht und Zeit (§ 8 Ziff. 2 Bst. e) des Fondsvertrages) sowie in kurzfristige festverzinsliche Forderungswertpapiere (max. 1 Jahr Laufzeit), die nicht im Referenzindex enthalten sind und in variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, die nicht im Referenzindex enthalten sind, investiert werden. Bei variabel verzinslichen Anlagen gilt der nächste Zeitpunkt der Zinsanpassung als Fälligkeit.

42) CSIF (CH) Bond Aggregate Global ex CHF ESG Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Der Referenzindex misst unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance die Entwicklung von Forderungswertpapieren und -wertrechten von Schuldern weltweit, die im Referenzindex enthalten sind und über ein standardisiertes Nachhaltigkeitsprofil verfügen. Dadurch sollen nachhaltig wirtschaftende

Schuldner und somit eine langfristige, nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft gefördert werden. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die in Ziff. 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» und «ESG-Integration» beinhaltet, strebt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens an. Nicht aufgenommen werden Schuldner, welche aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten und -praktiken, Produkte oder Dienstleistungen in einem konsistenten Bewertungsrahmen als Unternehmen mit schwerem **ESG-Kontroversen** eingestuft werden, oder welche kein **Mindest-ESG-Rating** von BBB auf einer ESG-Rating Skala von führend (AAA, AA) über durchschnittlich (A, BBB, BB) bis rückständig (B, CCC) aufweisen. Staatsanleihen werden ebenfalls nur bei einem Mindest-ESG-Government-Rating von BBB aufgenommen.

Für das Teilvermögen CSIF (CH) Bond Aggregate Global ex CHF ESG Blue kann zur Deckung der engagementerhöhenden Derivate in Geldmarktinstrumente (§ 8 Ziff. 2 Bst. d) des Fondsvertrages), Guthaben in Sicht und Zeit (§ 8 Ziff. 2 Bst. e) des Fondsvertrages) sowie in kurzfristige festverzinsliche Forderungswertpapiere (max. 1 Jahr Laufzeit), die nicht im Referenzindex enthalten sind und in variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, die nicht im Referenzindex enthalten sind, investiert werden. Bei variabel verzinslichen Anlagen gilt der nächste Zeitpunkt der Zinsanpassung als Fälligkeit.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen CSIF (CH) I Bond Aggregate Global ex CHF (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 11 und 13) jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

43) CSIF (CH) Bond Corporate EUR

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

44) CSIF (CH) Bond Corporate USD Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

45) CSIF (CH) Bond Corporate Global ex CHF Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht

in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

46) CSIF (CH) Bond Corporate Global ex CHF ESG Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Der Anteil der Direktanlagen kann dabei überwiegen. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Der Referenzindex misst unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance die Entwicklung von Forderungswertpapieren und -wertrechten von Schuldnern weltweit, die im Referenzindex enthalten sind und über ein standardisiertes Nachhaltigkeitsprofil verfügen. Dadurch sollen nachhaltig wirtschaftende Schuldner und somit eine langfristige, nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft gefördert werden. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die in Ziff. 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» und «ESG-Integration» beinhaltet, strebt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens an. Nicht aufgenommen werden Schuldner, welche aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten und -praktiken, Produkte oder Dienstleistungen in einem konsistenten Bewertungsrahmen als Unternehmen mit schweren **ESG-Kontroversen** eingestuft werden, oder welche kein **Mindest-ESG-Rating** von BBB auf einer ESG-Rating Skala von führend (AAA, AA) über durchschnittlich (A, BBB, BB) bis rückständig (B, CCC) aufweisen.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

Die Fondsleitung darf bis zu 100% des Vermögens dieses Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) anlegen. Die Zielfonds können nach schweizerischem oder ausländischem Recht aufgelegt, vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen.

Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des investierenden Teilvermögens zu entsprechen. Das Teilvermögen darf seinerseits nicht in Dachfonds investieren.

47) CSIF (CH) Bond Fiscal Strength Global ex CHF Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

48) CSIF (CH) Bond Inflation-Linked Global ex Japan ex Italy ex Spain Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

49) CSIF (CH) Bond Government Emerging Markets USD Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

50) CSIF (CH) Bond Government Emerging Markets USD ESG Blue

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Der Referenzindex misst unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance die Entwicklung von Forderungswertpapieren und -wertrechten von staatlichen und gewissen staatsnahen Schuldnern weltweit, die im Referenzindex enthalten sind. Dadurch sollen gemäss der Indexmethodologie nachhaltig agierende staatliche und staatsnahe Schuldner gefördert werden. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die in Ziff. 6.8 dieses Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» und «ESG-Integration» beinhaltet, strebt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens an. Systematisch ausgeschlossen werden alle Schuldner mit **Umsatz aus kontroversen Geschäftsfeldern** (namentlich Waffen, Tabak und thermische Kohlekraft), und/oder welche gegen die **Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNG)** verstossen, und/oder welche aufgrund eines vom Anbieter basierend auf externem Research erstellten ESG-Rating auf einer Skala von 0-100, unterteilt in 5 Stufen, ein **Mindest-ESG-Score** von 20 (Stufe 5) nicht erreichen. Forderungswertpapiere und -wertrechte,

welche aufgrund der Taxonomie der Klima-Anleihen Initiative (Climate Bond Initiative) als sog. Green Bonds qualifizieren, werden auf dieser Skala eine Stufe höher bewertet. Von den verbleibenden Schuldnern werden sodann aufgrund einer eigenen Gewichtungsmethodik des Anbieters jene mit einem höheren ESG-Score übergewichtet und solche mit einem tieferen ESG-Score untergewichtet, wobei die Gewichtung der einzelnen Staaten zur Vermeidung von Konzentrationsrisiken einer Obergrenze unterliegt. Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

51) CSIF (CH) Real Estate Europe ex CH (in Liquidation)

Dieses Teilvermögen kann den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Anlagen des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen CSIF (CH) III Real Estate World ex CH - Pension Fund (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 13 und 14) jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 verwiesen.

1.10.2 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zu den Anlagebeschränkungen der Teilvermögen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, § 15) ersichtlich.

1.10.3 Derivateinsatz der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen.

Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps, Credit Default Swaps (CDS) und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. §12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over the counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Für die Teilvermögen CSIF (CH) Bond Aggregate USD, CSIF (CH) Bond Aggregate Global ex CHF 1-5 Blue, CSIF (CH) Bond Aggregate Global ex CHF ESG Blue kann zur Deckung der engagementerhöhenden Derivate in Geldmarktinstrumente (§ 8 Ziff. 2 Bst. d) des Fondsvertrages), Guthaben in Sicht und Zeit (§ 8 Ziff. 2 Bst. e) des Fondsvertrages) sowie in kurzfristige festverzinsliche Forderungswertpapiere (max. 1 Jahr Laufzeit), die nicht im Referenzindex enthalten sind und in variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, die nicht im Referenzindex enthalten sind, investiert werden. Bei variabel verzinslichen Anlagen gilt der nächste Zeitpunkt der Zinsanpassung als Fälligkeit.

1.10.4 Sicherheitenstrategie

Im Rahmen des Einsatzes von Anlagetechniken und bei OTC-Geschäften nimmt die Fondsleitung in Übereinstimmung mit der KKV-FINMA Sicherheiten entgegen, wodurch das eingegangene Gegenparteirisiko reduziert werden kann.

Die Fondsleitung akzeptiert derzeit folgende Arten von Vermögenswerten als zulässige Sicherheiten:

- Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung eines Teilvermögens;
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden;
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat;
- Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind.

Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte müssen grundsätzlich über ein langfristiges Mindest-Rating von «A-» oder gleichwertig bzw. ein kurzfristiges Mindest-Rating von «A-2» oder gleichwertig verfügen. Falls die Gegenpartei, deren Garant oder ein Vermittler von im Rahmen von Anlagetechniken abgeschlossenen Geschäften oder OTC-Geschäften über ein langfristiges Mindest-Rating von «A-» oder gleichwertig verfügt, kann die Fondsleitung Sicherheiten mit einem Rating von unter «A-» akzeptieren, wobei das Mindest-Rating von «BBB-» bzw. «A-3» oder gleichwertig nicht unterschritten werden darf. Wird ein Emittent bzw. eine Sicherheit durch Standard & Poors, Moody's oder Fitch mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigste der Ratings.

Die Fondsleitung ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Staaten und Aktienindizes und deren Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder bzw. Leitindizes Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, gegenüber Gegenparteien und Vermittlern weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

Die Fondsleitung bestimmt den erforderlichen Umfang der Besicherung auf der Grundlage der anwendbaren Risikoverteilungsvorschriften und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte, der Bonität der Gegenparteien und der herrschenden Marktbedingungen. Bei einer Effektenleihe vereinbart die Fondsleitung mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten verpfändet oder zu Eigentum überträgt, deren Wert angemessen ist und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten beträgt.

Entgegengenommene Sicherheiten werden mindestens börsentäglich bewertet. Die Fondsleitung verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine *Haircut*-Strategie. Bei einem *Haircut* (Sicherheitsmarge) handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die *Haircut*-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, insbesondere die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten sowie die Preisvolatilität der Sicherheiten. Im Rahmen der Ver-

einbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten, beabsichtigt die Fondsleitung, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die *Haircut*-Strategie angepassten Wert hat.

Basierend auf der *Haircut*-Strategie der Fondsleitung erfolgen grundsätzlich folgende Abschläge:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung eines Teilvermögens	0%
Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden	0,5%–5%
Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat	1%–8%
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind	5%–15%

Die Fondsleitung behält sich gegenüber Gegenparteien und Vermittlern das Recht vor, insbesondere im Falle ungewöhnlicher Marktvolatilität die Abschläge auf die Sicherheiten zu erhöhen, sodass die Teilvermögen über höhere Sicherheiten verfügen, um das Gegenparteirisiko zu reduzieren. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere achtet die Fondsleitung auf eine angemessene Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als angemessen diversifiziert, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV.

Die Fondsleitung kann erhaltene Barsicherheiten nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit anlegen oder diese als «Reverse Repo» verwenden.

Einem Teilvermögen kann ein Verlust aus der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten entstehen, insbesondere wenn die Anlage, welche mit den erhaltenen Barsicherheiten getätigt wird, an Wert verliert. Durch die Wertminderung einer solchen Anlage reduziert sich der zur Rücküberweisung an die Gegenpartei verfügbare Betrag. Eine allfällige Differenz zum Wert der erhaltenen Barsicherheiten ist durch das betreffende Teilvermögen zu begleichen, wodurch diesem ein Verlust entsteht.

Andere Sicherheiten als flüssige Mittel dürfen nicht ausgeliehen, weiterverpfändet, verkauft, neu angelegt noch als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwendet werden.

Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugewiesen sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste gängige Einheit der Recheneinheit gerundet.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens bzw. der Anleger

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten je Teilvermögen sind der Tabelle 1 am Ende des Prospekts zu entnehmen.

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 20 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze je Teilvermögen sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, dürfen unter Berücksichtigung von allfälligen Rabatten höchstens 3% des Nettoinventarwert des jeweiligen Zielfonds betragen, exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

1.12.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten Kosten (Total Expense Ratio, TER), die den Teilvermögen laufend belastet wurden, ist aus der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

1.12.3 Zahlungen von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vorrätighalten und Abgabe von Marketingdokumenten und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch CS FUNDS übertragenen Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebseinschränkungen;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Relationship Management;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Ernennung und Überwachung von weiteren Vertreibern;
- Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertreibers, insbesondere der Bestimmungen für die Vertreter der Asset Management Association Switzerland
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Rabatte zwecks Reduktion der dem Fonds belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Fondsvermögen belastet wurden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen werden Rabatte gewährt:

- die Mindestanlage in eine kollektive Kapitalanlage oder in die Palette von kollektiven Kapitalanlagen;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- die erwartete Anlagedauer;
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Fonds.

1.12.4 Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Leistungen («Commission Sharing Agreements» und «Soft Commissions»)

Für den Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella bestehen Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements»). Die Fondsleitung hat jedoch keine Vereinbarungen betreffend Retrozessionen in Form von so genannten «soft commissions» abgeschlossen.

1.12.5 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche indirekte oder direkte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahme-Kommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten, es sei denn, diese werden zugunsten der Zielfondsvermögen erhoben. Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des Zielfondsvermögens können jedoch erhoben werden.

1.13 Einsicht der Berichte

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.credit-suisse.com abgerufen werden.

1.14 Rechtsform des Umbrella-Fonds

Der Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006. Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und in eigenem Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

1.15 Die wesentlichen Risiken

Die nachstehenden Risikohinweise beschreiben gewisse Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Teilvermögen verbunden sein können. Diese Risikohinweise sollten von Anlegern vor der Anlage in ein Teilvermögen berücksichtigt werden. Die nachstehenden Risikohinweise sind nicht als umfassende Darstellung aller mit einer Anlage in die Teilvermögen verbundenen Risiken zu verstehen.

1.15.1 Allgemeine Risikofaktoren

Allgemeine Anlagerisiken:

Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach generellem Börsentrend und der Entwicklungen der in einem Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es besteht keine Gewähr dafür, dass das jeweilige Anlageziel der Teilvermögen erreicht wird oder dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurück-erhält, einen bestimmten Ertrag erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Anlageergebnisse schliessen.

Marktrisiko:

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen oder eine allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Wirtschaftsmärkte kann zum Rückgang des Marktwertes bestehender oder potenzieller Anlagen oder zu einer erhöhten Illiquidität von Anlagen führen. Derartige Rückgänge bzw. eine derartige Illiquidität könnte(n) zu Verlusten und geringeren Anlagemöglichkeiten für ein Teilvermögen führen, das Teilvermögen daran hindern sein Anlageziel erfolgreich zu erreichen, oder erforderlich machen, dass Anlagen mit einem Verlust veräussert werden müssen während ungünstige Marktbedingungen vorherrschen. Ursachen für Marktrisiken können insbesondere politische

Unsicherheiten, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sein.

Währungsrisiko:

Hält ein Teilvermögen Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Rechnungseinheit lauten, so ist es (soweit solche Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen.

Bestimmte Anteilklassen können auf eine andere Referenzwährung als die Rechnungseinheit des Teilvermögens lauten.

Für abgesicherte Anteilklassen wird gemäss den Bestimmungen im Fondsvertrag eine Absicherungsstrategie angewendet, die darauf zielt, das Währungsrisiko unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Es besteht keine Garantie, dass die Absicherungsstrategie dieses Ziel erreicht. Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilklassen in einem Teilvermögen erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungstransaktionen, die für eine abgesicherte Anteilklasse vorgenommen werden, zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettovermögenswert der übrigen Anteilklassen dieses Teilvermögens beeinflussen.

Liquidität:

Bei Finanzinstrumenten besteht das Risiko, dass ein Markt phasenweise illiquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Instrumente nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erwarteten Preis gehandelt werden können. Phasenweise illiquide Finanzmärkte verbunden mit hohen Rücknahmeanträgen können dazu führen, dass die Fondsleitung möglicherweise die Rückzahlungen nicht innerhalb des im Fondsvertrag angegebenen Zeitraums und/oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts des Teilvermögens vornehmen kann.

Gegenparteirisiko:

Das Gegenparteirisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte oder eines Derivats. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder ganz verloren geht. Gradmesser für die Bonität einer Gegenpartei bildet u.a. deren Einstufung (Rating) durch Ratingagenturen. Ausserdem ist ein Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten nicht oder nicht fristgemäss erfolgt. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen.

1.15.2 Spezifische Risikofaktoren

Indexnachbildungsrisiken:

Die Teilvermögen versuchen die Wertentwicklung ihres jeweiligen Referenzindex mithilfe einer Nachbildungs- oder Optimierungsstrategie nachzubilden. Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass sie eine perfekte Nachbildung tatsächlich erzielen und die Teilvermögen können eventuell dem Risiko eines Tracking Error ausgesetzt sein, bei dem es sich um das Risiko handelt, dass die Renditen gelegentlich die des jeweiligen Referenzindex nicht genau nachbilden. Dieser Tracking Error kann sich daraus ergeben, dass das Teilvermögen nicht die genauen Bestandteile des Referenzindex halten kann, da beispielsweise lokale Märkte Handelsbeschränkungen unterliegen oder kleinere Bestandteile des Index illiquide sind.

Optimized Sampling:

Für bestimmte Teilvermögen ist es unter Umständen nicht praktikabel oder kosteneffizient, ihren jeweiligen Referenzindex vollständig nachzubilden. Bei diesen Teilvermögen werden sogenannte Optimierungstechniken verwendet. Bei diesen Optimierungstechniken wird nur eine strategische Auswahl aus dem im Referenzindex erhaltenen Wertschriften gekauft. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Zusätzlich können für Teilvermögen der Kategorie Aktien bei Optimierungsstrategien Wertpapiere ausgewählt werden, welche nicht Bestandteile des Referenzindex sind, aber eine ähnliche Investmentcharakteristik haben, wie die im Referenzindex enthaltenen Anlagen. Bei den op-

timierenden Teilvermögen besteht möglicherweise ein Tracking-Error-Risiko, was bedeutet, dass die Rendite von Teilvermögen und Referenzindex abweichen kann, da der Referenzindex nicht genau nachgebildet wird.

Indexbezogene Risiken:

Es besteht keine Garantie, dass der Indexanbieter den Referenzindex exakt zusammenstellt oder dass der Referenzindex exakt bestimmt, zusammengesetzt oder berechnet wird. Indexanbieter übernehmen generell keine Gewähr oder Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der jeweiligen Referenzindizes betreffenden Daten, noch garantieren sie, dass die veröffentlichten Indizes die beschriebenen Indexverfahren einhalten werden. Es besteht keine Gewährleistung oder Garantie bei Fehlern von Indexanbietern. Nicht nur Fehler in einem Referenzindex eines Teilvermögens, sondern auch von einem Indexanbieter am Referenzindex vorgenommene zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und -zusammensetzungen (um beispielsweise einen Fehler zu korrigieren) können die Kosten und das Marktrisiko des Teilvermögens erhöhen.

Zinsänderungsrisiko:

Der Wert der von den Teilvermögen gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere wird sich in Abhängigkeit von Zinsänderungen ändern. Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren steigt im Allgemeinen bei fallenden Zinsen und fällt bei steigenden Zinsen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einer höheren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten unterliegen infolge von Zinsänderungen in der Regel höheren Wertschwankungen.

Kreditrisiko:

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten oder eines Garantiegebers, Kapital- und/oder Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten. Emittenten, die ein höheres Kreditrisiko aufweisen, bieten in der Regel höhere Erträge für dieses zusätzliche Risiko. Veränderungen der Finanzlage eines Emittenten oder Garanten, Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände im Allgemeinen oder Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände, die sich auf einen bestimmten Emittenten oder Garanten auswirken, sind Faktoren, die negative Auswirkungen auf die Bonität eines Emittenten oder Garanten haben können.

Hochverzinsliche resp. niedriger als Investment Grade eingestufte Forderungswertpapiere und -wertrechte:

Hochverzinsliche Wertpapiere (High Yield) bzw. niedriger als Investment Grade eingestufte Wertpapiere (Non-Investment Grade) sind in der Regel mit einem höheren Kredit- oder Ausfallrisiko verbunden als Wertpapiere besserer Qualität. Je geringer die Bonität, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Emittent oder Garant seinen Kapital- und/oder Zinszahlungen nicht nachkommen kann. Solche Wertpapiere sind in der Regel volatil als Wertpapiere besserer Qualität, so dass sich negative wirtschaftliche und politische Ereignisse in stärkerem Masse auf die Kurse von solchen Wertpapieren auswirken können. Der Markt für solche Wertpapiere weist im Allgemeinen eine geringere Liquidität und Aktivität auf als der Markt für Wertpapiere besserer Qualität, und die Fähigkeit eines Teilvermögens, seine Bestände aufgrund von Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Situation oder aufgrund von Veränderungen der Situation an den Finanzmärkten zu veräussern, kann durch solche Faktoren stärker eingeschränkt sein.

Anlagen in Aktien:

Der Aktienkurs kann von vielen Faktoren auf Ebene des jeweiligen Unternehmens sowie von allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, u.a. Entwicklungstendenzen beim Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinssätze, Meldungen über Unternehmensgewinne, demographische Trends und Katastrophen beeinflusst werden. Die Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

Depositary Receipts (ADR, GDR):

Depositary Receipts (American Depositary Receipts («ADR»), Global Depositary Receipts («GDR»)) sind Instrumente, die eingesetzt werden, um ein Engagement in Wertpapieren aufzubauen, wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht direkt gehalten werden können oder nicht zu einer Direktanlage geeignet sind oder wenn der direkte Zugang zu den zugrunde liegenden Wertpapieren eingeschränkt oder begrenzt ist. Da sich Depositary

Receipts nicht immer parallel zu dem zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln, kann nicht garantiert werden, dass ein ähnliches Ergebnis erzielt wird wie im Fall einer Direktanlage.

Kleine und mittlere Unternehmen:

Anlagen in kleinere und mittlere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer hohen Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer und mittlerer Unternehmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen auf Marktveränderungen.

Schwellenländer (Emerging Markets):

Anlagen in Schwellenländern können mit einem höheren Risiko verbunden sein als Anlagen in Märkten von Industrieländern. Die Wertpapiermärkte von Emerging Markets sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als Wertpapiermärkte von Industrieländern. In bestimmten Emerging Markets besteht das Risiko einer Enteignung von Vermögenswerten, einer enteignungsgleichen Besteuerung, politischer und sozialer Unruhen und diplomatischer Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen können. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über bestimmte Finanzinstrumente als von Anlegern üblicherweise erwartet wird und Unternehmen in solchen Ländern sind möglicherweise nicht Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -anforderungen unterworfen, welche mit denjenigen in Industrieländern vergleichbar sind. Bestimmte Finanzmärkte weisen ein deutlich niedrigeres Marktvolumen als weiter entwickelte Märkte auf. Wertpapiere vieler Unternehmen können weniger liquide und ihre Kurse volatil sein. In Emerging Markets gibt es ausserdem ein unterschiedlich hohes Mass staatlicher Aufsicht und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten. Lokale Beschränkungen können die Anlageaktivitäten der Teilvermögen beeinträchtigen. Anlagen in lokaler Währung können nachteilig von Wechselkursschwankungen, Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden. Abwicklungssysteme in Emerging Markets sind möglicherweise weniger gut organisiert als in entwickelten Märkten. Deshalb kann das Risiko bestehen, dass die Abwicklung verzögert wird und Barvermögen oder Wertpapiere eines Teilvermögens infolge von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind.

Konzentrationsrisiken:

Die Strategie eines Teilvermögens, in eine begrenzte Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerten zu investieren, kann die Volatilität der Anlageperformance des Teilvermögens im Vergleich zu Fonds erhöhen, die in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerten investieren. Wenn sich Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerte, in die ein Teilvermögen investiert, schlecht entwickeln, könnten dem Teilvermögen grössere Verluste entstehen, als wenn es in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerten investiert hätte.

Anlagen in Zielfonds:

Bei Anlagen in Zielfonds können dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Teilvermögens als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen. Gegebenenfalls müssen ausländische Zielfonds nicht zum Vertrieb in der Schweiz genehmigt sein und unterstehen unter Umständen keiner gleichwertigen Regulierung und Aufsicht in ihrem Herkunftsland, welche ein vergleichbares Schutzniveau bietet. Ein Teilvermögen kann sein Anlageziel unter Umständen nur erreichen, wenn auch ein Zielfonds sein Anlageziel erreicht. Die Wertentwicklung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds ist massgeblich von der Leistung des jeweiligen Anlageverwalters abhängig, wobei weder die Fondsleitung noch der für ein Teilvermögen eingesetzte Vermögensverwalter eine unmittelbare Kontrolle über die Verwaltung der Anlagen in einem Zielfonds hat. Der Wert der gehaltenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds kann je nach den Anlagen, in welche der Zielfonds investiert, von weiteren Risiken beeinflusst werden, welchen folglich auch das investierende Teilvermögen ausgesetzt ist. Die Anlage in Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile bzw. Aktien Einschränkungen unterliegen kann, wodurch Anlagen in Zielfonds möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen. Die Bewertung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds kann gegebenenfalls auf Schätzungen beruhen, und unter Umständen können Käufe und Verkäufe von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds nur über bzw. unter dem Inventarwert des Zielfonds oder gar nicht erfolgen.

Effektenleihe:

Effektenleihen beinhalten ein Gegenpartierisiko, darunter auch das Risiko, dass die ausgeliehenen Effekten nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, wodurch das Teilvermögen in seinen Lieferverpflichtungen bei Verkäufen von Effekten eingeschränkt ist. Sollte die entleihende Partei keine gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Sicherheiten stellen oder die von einem Teilvermögen entliehenen Effekten bei Fälligkeit nicht zurückgeben, besteht ein Risiko, dass die gestellte Sicherheit zu einem geringeren Wert als dem der entliehenen Effekten verwertet werden muss, ungeachtet, ob dies auf eine ungenaue Bewertung der Sicherheit, negative Marktentwicklungen, eine Zurückstufung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, zurückzuführen ist, was wiederum die Wertentwicklung des Teilvermögens nachteilig beeinflussen könnte.

Beschränkung von Rücknahmen («Gating»):

Für die Teilvermögen CSIF (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap, CSIF (CH) Bond Switzerland Foreign AAA-BBB Blue, CSIF (CH) Bond Switzerland Corporate Blue, CSIF (CH) Bond Corporate EUR, CSIF (CH) Bond Corporate USD Blue, CSIF (CH) Bond Corporate Global ex CHF Blue, CSIF (CH) Bond Corporate Global ex CHF ESG Blue, CSIF (CH) Bond Aggregate EUR, CSIF (CH) Bond Government Emerging Markets USD Blue und CSIF (CH) Bond Government Emerging Markets USD ESG Blue hat die Fondsleitung als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») gemäss den Bestimmungen im Fondsvertrag eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen. Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen über Bond Connect:

«Bond Connect» ist eine neue, 2017 eingeleitete Initiative für den beidseitigen Marktzugang zu den Anleihenmärkten Hongkongs und des chinesischen Festlands über eine grenzüberschreitende Plattform. Qualifizierte ausländische Anleger können über den Nordwärtshandel von Bond Connect («Nordwärtshandel») in den chinesischen Interbankenmarkt («CIBM») anlegen. Für Bürger der Volksrepublik China («VRC») ist der Nordwärtshandel nicht geeignet.

Überblick über Bond Connect

Bond Connect ist der beidseitige Marktzugang zu den Anleihenmärkten Hongkongs und des chinesischen Festlands, der von China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre, China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House (nachstehend gemeinsam «Finanzinfrastrukturinstitutionen auf dem Festland») sowie die HKEx und Central Money Markets Unit (nachstehend gemeinsam «Finanzinfrastrukturinstitutionen in Hong Kong») aufgebaut wurde. Der Anleihenmarkt der VRC besteht hauptsächlich aus dem CIBM. Der Nordwärtshandel ermöglicht es qualifizierten ausländischen Anlegern, über Bond Connect in den CIBM anzulegen. Der Nordwärtshandel unterliegt dem aktuellen politischen Rahmenwerk in Bezug auf die Beteiligung ausländischer Anleger am CIBM. Für den Nordwärtshandel wird es keine Anlagequote geben. Laut den geltenden Regelungen auf dem chinesischen Festland dürfen qualifizierte ausländische Anleger, die über Bond Connect in den CIBM anlegen wollen, dies über eine von der Hong Kong Monetary Authority («HKMA») genehmigte Offshore-Verwahrstelle tun, welche für die Kontoeröffnung bei der betreffenden, von der People's Bank of China («PBOC») genehmigten Onshore-Verwahrstelle zuständig ist.

Die mit Bond Connect verbundenen Risiken sind derzeit schwer abzuschätzen. Wesentliche, nicht abschliessend genannte Risiken sind:

Allgemeine Risiken in Zusammenhang mit Bond Connect

Auf Grund von Marktvolatilität und potenziell mangelnder Liquidität infolge niedriger Handelsvolumina bestimmter Schuldtitel am CIBM können die Kurse für bestimmte, an diesem Markt gehandelte Schuldtitel erheblich schwanken. Teilvermögen, die in diese Märkte anlegen, unterliegen daher einem Liquiditäts- sowie Volatilitätsrisiko. Die Geld- und Briefspannen der Kurse dieser Wertpapiere können gross sein. Den betreffenden Teilvermögen

können deshalb erhebliche Handels- und Abwicklungskosten entstehen und sie können bei Veräusserung dieser Anlagen sogar Verluste erleiden.

Sofern ein Teilvermögen am CIBM eine Transaktion tätigt, kann das betreffende Teilvermögen auch Risiken in Zusammenhang mit Abwicklungsverfahren und einem Ausfall von Gegenparteien ausgesetzt sein. Möglicherweise hält die Gegenpartei, die mit dem betreffenden Teilvermögen eine Transaktion eingegangen ist, ihre Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion nicht ein, indem sie das betreffende Wertpapier nicht liefert oder die Zahlung in Höhe des Wertes nicht tätigt.

Da die Kontoeröffnung für Anlagen am CIBM über Bond Connect über eine Offshore-Verwahrstelle vorgenommen werden muss, ist das betreffende Teilvermögen einem Zahlungsausfall- oder Fehlerrisiko seitens der Offshore-Verwahrstelle ausgesetzt.

Bond Connect ist ein neuartiges Programm und unterliegt regulatorischen Risiken. Die entsprechenden Richtlinien und Vorschriften zu Anlagen über Bond Connect unterliegen Änderungen, die potenziell rückwirkend sind. Falls die zuständigen chinesischen Behörden die Kontoeröffnung oder den Handel über Bond Connect aussetzen, wird die Fähigkeit des betreffenden Teilvermögens, über Bond Connect am CIBM anzulegen, eingeschränkt. Dies kann sich nachteilig auf die Performance des Teilvermögens auswirken, da es seine Positionen am CIBM möglicherweise veräussern muss. Das betreffende Teilvermögen könnte infolgedessen erhebliche Verluste erleiden.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung auf dem chinesischen Festland

Gemäss dem Rundschreiben (Caishui) 2018 Nr. 108, das am 07. November 2018 gemeinsam vom Finanzministerium und der staatlichen Steuerverwaltung herausgegeben wurde, sind ausländische institutionelle Anleger («Overseas institutional investors»), die via Bond Connect in chinesische Bonds anlegen, im Zeitraum 7. November 2018 bis 6. November 2021 von der Quellensteuer und Umsatzsteuer auf Couponerträge aus diesen Bonds befreit. Es gibt jedoch keine Sicherheit darüber, wie die steuerliche Situation nach dem 06. November 2021 aussehen wird. Die Steuerbehörden auf dem chinesischen Festland könnten in Zukunft weitere Vorgaben herausgeben, die möglicherweise rückwirkend gelten. Angesichts der Unsicherheit über die künftige Besteuerung von Gewinnen oder Erträgen aus Anlagen der Teilvermögen auf dem chinesischen Festland behält sich die Fondsleitung das Recht vor, diese Gewinne oder Erträge einer Quellensteuer zu unterwerfen und die Steuer für Rechnung der Teilvermögen einzubehalten.

Risiken im Zusammenhang mit der Ausübung von Gläubigerrechten

Die Rechte und Ansprüche der Teilvermögen an CIBM-Anleihen werden durch die Central Money Markets Unit ausgeübt, die ihre Rechte als «Nominee» der Bond-Connect-Wertpapiere ausübt. Das Bond-Connect-Programm beinhaltet generell das Konzept eines «Nominee» analog desjenigen im Rahmen des Stock-Connect-Programms. Die genaue Beschaffenheit und die Rechte eines Anlegers, der über den Nordwärtshandel investiert, als wirtschaftlicher Eigentümer der Bond-Connect-Wertpapiere sind im chinesischen Recht nicht genau definiert. Auch die genaue Beschaffenheit und die Methoden zur Durchsetzung der in den Gesetzen des chinesischen Festlands verankerten Rechte und Ansprüche von Anlegern, die über den Nordwärtshandel investieren, lassen sich nicht zweifelsfrei festlegen.

Mit Blick auf bestimmte Rechte und Ansprüche an China-Connect-Wertpapieren, die nur durch Klagen vor zuständigen Gerichten auf dem chinesischen Festland ausgeübt bzw. geltend gemacht werden können, ist ungewiss, ob diese Rechte durchgesetzt werden können, der Nominee nicht verpflichtet ist, auf dem chinesischen Festland oder anderswo eine Klage oder ein Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen der Anleger für die Bond-Connect-Wertpapiere durchzusetzen.

Risiko im Zusammenhang mit der Offenlegung von Beteiligungen

Gemäss den Anforderungen zur Offenlegung von Beteiligungen auf dem chinesischen Festland unterliegt das Teilvermögen, sofern es Grossgläubiger einer CIBM-Anleihe wird, dem Risiko, dass die Beteiligungen des Teilvermögens gemeldet werden müssen. Dadurch können die Beteiligungen des Teilvermögens öffentlich bekannt werden, was sich auf die Wertentwicklung des Teilvermögens auswirken kann.

Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm:

Gewisse Teilvermögen können über das Shanghai-Hong-Kong-Stock-Connect-Programm und das Shenzhen-Hong-Kong-Stock-Connect-Programm (jeweils das «Stock-Connect-Programm») in zulässige chinesische

A-Aktien («China-Connect-Wertpapiere») investieren. Das Stock-Connect-Programm ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-System, das unter anderem die The Stock Exchange of Hong Kong Limited («SEHK»), Shanghai Stock Exchange («SSE»), Shenzhen Stock Exchange («SZSE»), Hong Kong Securities Clearing Company Limited («HKSCC») und die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited («ChinaClear») mit dem Ziel entwickelt haben, die Aktienmärkte des chinesischen Festlands und Hongkongs zu vernetzen.

Für Anlagen in China-Connect-Wertpapiere bietet das Stock-Connect-Programm den sogenannten Nordwärtshandel. Er ermöglicht es Anlegern in Hongkong und ausländischen Anlegern, über ihre Börsenmakler in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierdienstleistungsgesellschaft via Order Routing an die SSE resp. SZSE mit China-Connect-Wertpapieren zu handeln. Für Bürger der VRC ist der Nordwärtshandel nicht geeignet.

Die mit dem Stock-Connect-Programm verbundenen Risiken sind derzeit schwer abzuschätzen. Wesentliche, nicht abschliessend genannte Risiken sind:

Eigentumsgrenzen für ausländische Anleger

Da es basierend auf den in den Vorschriften des chinesischen Festlands (in ihrer jeweils gültigen Fassung) festgelegten Grenzwerten Beschränkungen für die Gesamtzahl der Aktien an einem börsennotierten chinesischen Unternehmen gibt, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern oder einem einzelnen ausländischen Anleger gehalten werden dürfen, wird die Fähigkeit der Teilvermögen (als ausländische Anleger), Anlagen in China-Connect-Wertpapiere zu tätigen, durch die betreffenden Grenzwerte und die Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger beeinflusst.

Risiko aufgrund der Regelung für Gewinne aus Short-Swing-Geschäften

Gemäss dem Wertpapierrecht des chinesischen Festlands muss ein Aktionär, dessen eigene Positionen zusammen mit denen anderer Unternehmen der Gruppe mindestens 5% der insgesamt ausgegebenen Aktien («Grossaktionär») einer auf dem chinesischen Festland gegründeten Gesellschaft betragen, die an einer Börse auf dem chinesischen Festland notiert ist (ein «börsennotiertes chinesisches Unternehmen»), alle durch den Kauf und Verkauf von Aktien dieses börsennotierten chinesischen Unternehmens erzielten Gewinne zurückzahlen, wenn beide Geschäfte innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten stattfinden. Für den Fall, dass das Teilvermögen durch die Anlage in China-Connect-Wertpapiere über das Stock-Connect-Programm Grossaktionär eines börsennotierten chinesischen Unternehmens wird, sind die Gewinne, die das Teilvermögen aus diesen Anlagen erzielen kann, unter Umständen begrenzt, was sich abhängig vom Umfang der Anlagen des Teilvermögens in China-Connect-Wertpapiere über das Stock-Connect-Programm nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilvermögens auswirken kann.

Risiko im Zusammenhang mit der Offenlegung von Beteiligungen

Gemäss den Anforderungen zur Offenlegung von Beteiligungen auf dem chinesischen Festland unterliegt das Teilvermögen, sofern es ein Grossaktionär eines börsennotierten chinesischen Unternehmens wird, dem Risiko, dass die Beteiligungen des Teilvermögens gemeldet werden müssen. Dadurch können die Beteiligungen des Teilvermögens öffentlich bekannt werden, was sich auf die Wertentwicklung des Teilvermögens auswirken kann.

Risiko im Zusammenhang mit der bestmöglichen Ausführung

Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren können gemäss den geltenden Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm über einen oder mehrere Makler ausgeführt werden, die im Zusammenhang mit den Teilvermögen für Transaktionen über den Nordwärtshandel ernannt werden. Die SEHK wird alle Verkaufsaufträge zu China-Connect-Wertpapieren über den Nordwärtshandel auf der Ebene der registrierten Marktteilnehmer der SEHK überprüfen, um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Überverkauf durch einen einzelnen Marktteilnehmer kommt. Um die Anforderungen an diese Vorabprüfung zu erfüllen, können die Teilvermögen bestimmen, dass sie Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren nur über bestimmte Makler oder Marktteilnehmer ausführen können und diese Transaktionen dementsprechend nicht auf der Grundlage der bestmöglichen Ausführung ausgeführt werden.

Ferner kann der Makler Anlageaufträge mit seinen eigenen Aufträgen und denen seiner verbundenen Unternehmen sowie seiner anderen Kunden,

einschliesslich der Teilvermögen, zusammenfassen. In einigen Fällen kann sich die Zusammenfassung für die Teilvermögen nachteilig auswirken, in anderen Fällen kann die Zusammenfassung für die Teilvermögen vorteilhaft sein.

Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung, Abrechnung und Verwahrung

Die HKSCC und ChinaClear richteten die Clearing-Links zwischen der SEHK und der SSE resp. SZSE ein, und jeder ist jeweils Clearing-Teilnehmer des anderen, um die Abrechnung und Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen zu ermöglichen. Bei grenzüberschreitenden Transaktionen, die auf einem Markt eingeleitet werden, rechnet bzw. wickelt die Clearingstelle dieses Marktes auf der einen Seite mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern ab und verpflichtet sich auf der anderen Seite, die Abrechnungs- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des Kontrahenten zu erfüllen.

Die über das Stock Connect Programm gehandelten Stock-Connect-Wertpapiere werden in nicht physischer Form ausgegeben, so dass Anleger keine physischen China-Connect-Wertpapiere halten. Beim Stock-Connect-Programm sollten Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, darunter die Teilvermögen, die China-Connect-Wertpapiere über den Nordwärtshandel erworben haben, die China-Connect-Wertpapiere auf den Wertpapierkonten ihrer Makler oder Verwahrstellen auf dem von der HKSCC betriebenen Central Clearing and Settlement System («CCASS») halten.

Transaktionen mit den Verwahrstellen oder Maklern, die die Anlagen der Teilvermögen halten oder die Transaktionen der Teilvermögen abwickeln, sind mit Risiken verbunden. Bei einem Konkurs einer Verwahrstelle oder eines Maklers erlangen die Teilvermögen ihre Vermögenswerte möglicherweise verspätet oder nicht von der Verwahrstelle oder dem Makler oder aus der jeweiligen Konkursmasse zurück und besitzen gegenüber der Verwahrstelle oder dem Makler nur einen allgemeinen, unbesicherten Anspruch auf diese Vermögenswerte.

Aufgrund des kurzen Abwicklungszyklus für China-Connect-Wertpapiere kann der CCASS-Clearingteilnehmer, der als Verwahrstelle fungiert, auf ausschliessliche Anweisung des vom Vermögensverwalter des betreffenden Teilvermögens ordnungsgemäss angewiesenen Verkaufsmaklers handeln. Zu diesem Zweck verzichtet die Depotbank auf Risiko des Teilvermögens auf ihr Recht zur Erteilung von Abwicklungsanweisungen in Bezug auf den CCASS-Clearingteilnehmer, der auf dem Markt als ihre Verwahrstelle fungiert.

Dementsprechend können die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Maklertätigkeit bei Verkäufen und der Verwahrung von ein und derselben juristischen Person erbracht werden, sodass das Teilvermögen möglicherweise Risiken aufgrund potenzieller Interessenkonflikte unterliegt.

Die Rechte und Ansprüche der Teilvermögen an China-Connect-Wertpapieren werden durch HKSCC ausgeübt, die ihre Rechte als «Nominee» der China-Connect-Wertpapiere ausübt, die auf dem auf RMB lautenden Aktien-Sammelkonto von HKSCC bei ChinaClear gutgeschrieben werden. Das Stock-Connect-Programm beinhaltet generell das Konzept eines «Nominee» und erkennt das Konzept des «wirtschaftlichen Eigentümers» von Wertpapieren an. Die genaue Beschaffenheit und die Rechte eines Anlegers, der über den Nordwärtshandel investiert, als wirtschaftlicher Eigentümer der China-Connect-Wertpapiere über die HKSCC als Nominee sind im chinesischen Recht nicht genau definiert. Auch die genaue Beschaffenheit und die Methoden zur Durchsetzung der in den Gesetzen des chinesischen Festlands verankerten Rechte und Ansprüche von Anlegern, die über den Nordwärtshandel investieren, lassen sich nicht zweifelsfrei definieren. Mit Blick auf bestimmte Rechte und Ansprüche an China-Connect-Wertpapieren, die nur durch Klagen vor zuständigen Gerichten auf dem chinesischen Festland ausgeübt bzw. geltend gemacht werden können, ist ungewiss, ob diese Rechte durchgesetzt werden können, da gemäss den CCASS-Regelungen HKSCC als Nominee nicht verpflichtet ist, auf dem chinesischen Festland oder anderswo eine Klage oder ein Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen der Anleger für die China-Connect-Wertpapiere durchzusetzen.

Beteiligung an Kapitalmassnahmen und Aktionärsversammlungen

Der aktuellen Marktpraxis in China entsprechend werden Anleger, die über den Nordwärtshandel Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren tätigen, nicht durch Stimmrechtsvertreter oder persönlich an den Versammlungen der betreffenden an der SSE resp. SZSE notierten Unternehmen teilnehmen können. Die Teilvermögen werden die Stimmrechte bei den Unternehmen, in die sie anlegen, nicht in gleicher Weise ausüben können wie auf einigen entwickelten Märkten.

Ferner wird eine Kapitalmassnahme in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere vom betreffenden Emittenten über die SSE- resp. SZSE-Website und bestimmte amtlich benannte Zeitungen bekannt gegeben. HKSCC wird die CCASS-Teilnehmer über China-Connect-Wertpapiere betreffende Kapitalmassnahmen auf dem Laufenden halten. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (darunter die Teilvermögen) müssen die entsprechende Vereinbarung ihren jeweiligen Maklern oder Verwahrstellen (d. h. den CCASS-Teilnehmern) und die von ihnen angegebenen Fristen einhalten. Der ihnen zur Verfügung stehende Zeitraum für einige Arten von Kapitalmassnahmen für China-Connect-Wertpapiere kann sich auf nur einen Werktag belaufen. Daher sind die Teilvermögen unter Umständen nicht in der Lage, rechtzeitig an einigen Kapitalmassnahmen teilzunehmen. Da auf dem chinesischen Festland nicht mehrere Stimmrechtsvertreter ernannt werden dürfen, können die Teilvermögen möglicherweise keine Stimmrechtsvertreter ernennen, damit diese an Aktionärsversammlungen in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere teilnehmen. Es kann nicht zugesichert werden, dass CCASS-Teilnehmer, die am Stock-Connect-Programm teilnehmen, Abstimmungsdienste oder andere zugehörige Dienste anbieten oder veranlassen, dass sie angeboten werden.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung auf dem chinesischen Festland

Gemäss dem Rundschreiben (Caishui) 2014 Nr. 81 zu Fragen im Zusammenhang mit der Steuerpolitik für das Pilotprojekt des Mechanismus für eine Verbindung des Handels an den Aktienmärkten in Shanghai und Hongkong, das am 14. November 2014 gemeinsam vom Finanzministerium, der Steuerbehörde und der Wertpapieraufsicht herausgegeben wurde, sind Anleger, die über Stock Connect in China-Connect-Wertpapiere anlegen, von der Einkommensteuer auf Kapitalgewinne befreit, die durch den Verkauf von China-Connect-Wertpapieren erzielt werden. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, wie lange diese Befreiung gelten wird und es gibt keine Sicherheit darüber, dass der Handel mit China-Connect-Wertpapieren nicht künftig einer Steuer unterliegen wird. Die Steuerbehörden auf dem chinesischen Festland können in Zukunft weitere Vorgaben herausgeben, die möglicherweise rückwirkend gelten.

Angesichts der Unsicherheit über die künftige Besteuerung von Gewinnen oder Erträgen aus Anlagen der Teilvermögen auf dem chinesischen Festland behält sich die Fondsleitung das Recht vor, eine eventuell auch rückwirkend anfallende Besteuerung von Erträgen und Gewinnen den investierenden Teilvermögen weiter zu belasten.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Nachhaltigkeitsrisiken sind ökologische, soziale oder Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, die bei ihrem Eintreten einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der nachhaltigen Anlage haben können. Die Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken wird durch die Wahrscheinlichkeit, das Ausmass und den Zeithorizont des Eintretens des Risikos bestimmt. Nachhaltigkeitsrisiken können einen negativen Einfluss auf die Rendite des betreffenden Teilvermögens haben. Die Identifizierung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie auch deren Auswirkungen auf die Rendite leiten sich vom jeweiligen Referenzindex mit eigener Methodologie und Berechnungsmethode ab, dessen Daten vom jeweiligen Anbieter bezogen werden. Soweit der Vermögensverwalter eigene Nachhaltigkeitsansätze anwendet, bezieht er Nachhaltigkeitsrisiken in dem Masse in die Anlageentscheidungen und die Risikoüberwachung ein, als sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Opportunitäten für eine maximierte Erwirtschaftung langfristiger risikoadjustierter Renditen darstellen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen:

Das Fehlen etablierter Standards und harmonisierter Definitionen im Bereich des nachhaltigen Investierens kann zu unterschiedlichen Interpretationen und Ansätzen in der Festlegung und Umsetzung nachhaltiger Anlageziele führen, was die Vergleichbarkeit verschiedener nachhaltiger Finanzprodukte erschweren kann. Die fehlende Taxonomie lässt dem Vermögensverwalter bei der Anwendung indexunabhängiger, eigener Nachhaltigkeitsansätze ein gewisses subjektives Ermessen bei deren Ausgestaltung und Anwendung im Anlageprozess, dessen Ausübung nur eingeschränkt nachvollziehbar ist. Der Vermögensverwalter basiert seinen Analyseprozess sodann auf von den betreffenden Unternehmen und Emittenten selbst oder von Drittanbietern bezogenen Daten, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vermögensverwalter nur eingeschränkt überprüfbar sind.

Die Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess kann die Wertentwicklung des Vermögens eines ESG-Teilvermögens beeinflussen. Entsprechend kann sich das Vermögen eines ESG-Teilvermögens im Vergleich zu einem ähnlichen Anlagefonds, bei dem Anlagen ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren getätigt werden, anders entwickeln und unter Umständen auch eine geringere Diversifikation aufweisen. Die Anwendung von Ausschlüssen im Anlageprozess eines ESG-Teilvermögens kann dazu führen, dass ein ESG-Teilvermögen vorteilhafte Anlagen nicht tätigt oder veräussert und ganze Wirtschaftssektoren mit positiven Renditeaussichten nicht berücksichtigt, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des ESG-Teilvermögens auswirken kann.

Diese besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen gelten gleichermaßen für alle ESG-Teilvermögen.

Risiken im Zusammenhang mit einer «Side Pocket» Klasse «SP»:

Schaffung der Klasse «SP»:

Aufgrund der Sanktionen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Konflikt wurden Vermögenswerte von sanktionierten russischen Unternehmen sowie vom russischen Staat (Obligationen und anderen fest- oder variabel verzinslichen Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, inkl. Depositary Receipts)), mit 0 bewertet und, zusammen mit Konti des Teilvermögens in Rubel, als illiquide Vermögenswerte in die neu geschaffene Klasse «SP» transferiert.

Die sich in der Klasse «SP» befindenden Vermögenswerte bleiben unter Umständen trotzdem einem Risiko ausgesetzt und können von Ereignissen, die nach deren Qualifikation als illiquide Vermögenswerte eintreten, und/oder von Ereignissen, die entweder vor oder nach der entsprechenden Qualifikation auftreten, beeinträchtigt werden. Insbesondere besteht aufgrund der Schaffung der Klasse «SP» keine Garantie für Anleger, dass die Vermögenswerte der Klasse «SP» jemals wieder als liquide Vermögenswerte qualifiziert werden. Anleger müssen sich bewusst sein, dass das Risiko eines vollständigen Wertverlusts ihrer Anteile an der Klasse «SP» existiert.

Auflösung der Klasse «SP»:

Es liegt im alleinigen Ermessen der Fondsleitung, die Klasse «SP» aufzulösen und die Vermögenswerte zu liquidieren.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer Liquidation der Klasse «SP» kein Erlös für die Vermögenswerte erzielt werden kann und den Anlegern somit kein Erlös für ihre Anteile an der Klasse «SP» ausbezahlt wird.

Auswirkungen auf bestehende und zukünftige Investoren

Mit Schaffung der Klasse «SP» sind alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anleger unter Berücksichtigung eines Verhältnisses, das auf den Anlegerbeständen zum Stichtag basiert, an der Klasse «SP» beteiligt. Solange die Vermögenswerte der Klasse «SP» nicht werthaltig sind und durch den Vermögensverwalter gehandelt werden können, dürfen Anleger der Klasse «SP» ihre Anteile wertlos ausbuchen lassen. Es handelt sich um eine Rücknahme zu 0, bei welcher der Anleger sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche an den Anteilen endgültig und ohne Entschädigung aufgibt. Die Anzahl ausstehender Anteile an der Klasse «SP» reduziert sich in der Folge entsprechend und die Ansprüche der übrigen Berechtigten an der Klasse «SP» erhöhen sich. Sobald Vermögenswerte der Klasse «SP» oder einzelne Titel davon werthaltig und durch den Vermögensverwalter gehandelt werden können, können bis zur Liquidation der Klasse «SP» keine Rücknahmen mehr getätigt werden. Die Fondsleitung wird die Anleger mittels Publikation darüber informieren. Ab Schaffung der Klasse «SP» berücksichtigt der Nettoinventarwert der übrigen Anteilsklassen des Teilvermögens die Vermögenswerte der Klasse «SP» nicht mehr. Anleger können die übrigen Anteilsklassen zeichnen oder zurückgeben.

Für zukünftige Anleger besteht nach der Schaffung der Klasse «SP» keine Möglichkeit Anteile der Klasse «SP» zu zeichnen. Zukünftige Anleger werden von (positiven oder negativen) Wertschwankungen der Klasse «SP» nicht betroffen sein. Die Schaffung der Klasse «SP» kann aber Auswirkungen auf die Einhaltung der Anlagerichtlinien haben (s. unten "Auswirkungen auf die Anlagerichtlinien").

Für Anleger existiert keine Garantie, dass die Vermögenswerte der Klasse «SP» jemals wieder neu bewertet werden, sondern es besteht für Anleger das Risiko eines vollständigen Wertverlusts der Anteile an der Side Pocket Klasse «SP». Selbst wenn die Vermögenswerte der Klasse «SP» wieder durch die Fondsleitung bewertet werden würden, besteht keine Sicherheit,

dass diese Bewertung rückwirkend betrachtet für alle Anleger und unabhängig von deren Investitionszeitpunkt und -dauer gleichermaßen vorteilhaft ist.

Auswirkungen auf die Anlagerichtlinien

Nach Errichtung der Klasse «**SP**» gelten die Anlagerichtlinien ausschliesslich für die übrigen Anteilklassen und ausdrücklich nicht für die Klasse «**SP**». Die verbleibenden Vermögenswerte der Teilvermögen, die nicht in die Klasse «**SP**» ausgelagert werden, werden in Übereinstimmung mit dem bestehenden Anlageziel und der bestehenden Anlagepolitik verwaltet.

Auswirkungen von Ereignissen

Nach der Qualifikation der Vermögenswerte von sanktionierten russischen Unternehmen sowie vom russischen Staat (Obligationen und anderen fest- oder variabel verzinslichen Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, inkl. Depositary Receipts)), sowie Konti des Teilvermögens in Rubel, als illiquide Vermögenswerte, unterliegen diese möglicherweise den (insbesondere negativen) Auswirkungen der Sanktionen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Konflikt sowie neuer, bislang unbekannter Ereignisse. Zudem können sich Ereignisse, die vor der Qualifikation der Vermögenswerte als illiquide Vermögenswerte aufgetreten sind, (insbesondere negativ) auf die Vermögenswerte auswirken.

1.16 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen des Umbrella-Fonds im Rahmen der Strukturierung und Auflegung, und danach jeweils grundsätzlich monatlich. Bei der Beurteilung werden verschiedene Szenarien analysiert und Kriterien berücksichtigt, u.a. Diversifikation und Grösse des Teilvermögens, Fungibilität der Anlagen, Charakteristik des fondspezifischen Anlagemarktes, Markt elastizität und Markttiefe der Märkte in die das Teilvermögen investiert. Für gewisse Anlageklassen mit beschränkter Liquidität oder beschränkt verfügbaren Marktinformationen (z.B. Immobilien, Hypotheken, alternative Anlagen) können diese Analysen in längeren Abständen erfolgen und die beigezogenen Kriterien können sich unterscheiden. Die Fondsleitung dokumentiert die Ergebnisse dieser Analysen und definiert und implementiert im Bedarfsfall geeignete Massnahmen, um allfällige Liquiditätsrisiken zu begrenzen. Die Faktoren, welche einen Einfluss auf das Liquiditätsrisiko haben, können sich laufend verändern, manchmal auch in unerwarteter und erheblicher Weise. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Teilvermögen, trotz den von der Fondsleitung durchgeführten Analysen und getroffenen Massnahmen, Liquiditätsrisiken (siehe auch unter Ziff. 1.15) entstehen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2022 insgesamt 407 Wertschriftenfonds und 8 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 302,1 Mrd.

Die Credit Suisse Funds AG verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 284 kollektive Kapitalanlagen (inkl. Teilvermögen), wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 342,1 Mrd. belief.

Adresse:

UBS Fund Management (Switzerland) AG
Aeschenvorstadt 1
4051 Basel

Internetseite:

www.ubs.com

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat

- Michael Kehl, Präsident
Managing Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
- Dr. Daniel Brüllmann, Vizepräsident

- Managing Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
- Francesca Gigli Prym, Mitglied
Managing Director, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg
- Dr. Michèle Sennhauser, Mitglied
Executive Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
- Franz Gysin, Unabhängiges Mitglied
- Werner Strebel, Unabhängiges Mitglied
- Andreas Binder, Unabhängiges Mitglied

Geschäftsleitung

- Eugène Del Cioppo, CEO
- Thomas Schärer, Deputy CEO, Head ManCo Substance & Oversight
- Hubert Zeller, Head WLS – Client Mgmt.
- Yves Schepperle, Head WLS – Product Mgmt.
- Urs Fäs, Head Real Estate Funds
- Georg Pfister, COO & CFO
- Marcus Eberlein, Head Investment Risk Control
- Thomas Reisser, Head Compliance & Operational Risk Control (C&ORC)

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 1 Mio. und ist voll einbezahlt. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt.

Die UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide sämtlicher Teilvermögen sind an die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Vermögensverwalterin übertragen.

Die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG ist als Verwalter von Kollektivvermögen bewilligt und untersteht der Aufsicht der FINMA. Die Mitarbeiter der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, einer Tochterfirma der Credit Suisse AG und der Credit Suisse (Schweiz) AG, zeichnen sich durch langjährige Erfahrung in den Bereichen Vermögensverwaltung und Anlageberatung für nationale und internationale private und institutionelle Kunden aus.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Credit Suisse Funds AG (ab 30. April 2024 UBS Fund Management (Switzerland) AG) und der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

2.6 Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat verschiedene Teilaufgaben der Fondsadministration an Gruppengesellschaften der UBS Group AG im In- und Ausland übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und den Gruppengesellschaften der UBS Group AG abgeschlossener Vertrag.

2.7 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich. Die Bank wurde im April 2015 in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft in Zürich gegründet. Die Credit Suisse (Schweiz) AG hat im vierten Quartal 2016 den grössten Teil des zur Division «Swiss Universal Bank» gehörenden Geschäfts der Credit Suisse AG übernommen. Die Credit Suisse (Schweiz) AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Credit Suisse AG, Zürich.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Credit Suisse (Schweiz) AG bietet ein umfassendes Angebot an Bankdienstleistungen und -produkten für in der Schweiz domizilierte Privat-, Unternehmens- und institutionelle Kunden sowie für gewisse internationale Kunden.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Aufbewahrung des Fondsvermögens nur durch beaufsichtigte Dritt- und Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- und Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziff. 6 des Fondsvertrags. Die Depotbank haftet für den von einem Dritt- oder Zentralverwahrer verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweist, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als «participating foreign financial institution (pFFI)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» sowie Section 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code einschliesslich diesbezüglicher Erlasse gemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist folgende Bank:

- Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich, mit sämtlichem Geschäftsstellen in der Schweiz.

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen ist das folgende Institut beauftragt worden:

- Credit Suisse AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich, mit sämtlichen Geschäftsstellen in der Schweiz

Die Fondsleitung ist berechtigt, weitere Vertreiber mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen einzusetzen.

Es ist der Fondsleitung und der Depotbank im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen, sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

ISIN-Nummer: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

Rechnungseinheit: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Internetplattform www.fundinfo.com.

Preisveröffentlichungen bzw. Veröffentlichungen der Nettoinventarwerte für alle Anteilsklassen jedes Teilvermögens erfolgen täglich auf der Internetplattform www.fundinfo.com, allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen sowie in elektronischen Medien.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden anlagefonds- und steuerrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile dieses Anlagefonds dürfen innerhalb den USA und ihren Territorien weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Anteile dieses Anlagefonds dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag ungeachtet der Herkunft der US-Einkommenssteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S der US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Anlegern mit Wohnsitz bzw. Sitz in Indien dürfen Anteile des CSIF (CH) Equity Emerging Markets Blue weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Ferner dürfen innerhalb Indiens Anteile des CSIF (CH) Equity Emerging Markets Blue weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anleger des CSIF (CH) Equity Emerging Markets Blue können aufgefordert werden, ihre Identität gegenüber dem Designated Depository Participant («DDP») offenzulegen.

Anteile der Teilvermögen CSIF (CH) Bond Aggregate Global ex G4 ex CHF, CSIF (CH) Bond Aggregate Global ex CHF 1-5 Blue und CSIF (CH) Bond Fiscal Strength Global ex CHF Blue dürfen Personen oder Gesellschaften in der VRC weder angeboten noch verkauft werden. Ferner dürfen innerhalb der VRC Anteile dieser Teilvermögen nicht ausgeliefert werden. Anleger in der VRC zeichnen Anteile dieser Teilvermögen nur, wenn ihnen dies gemäss geltenden Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, und/oder Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde in der VRC erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften – gleichgültig, ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht – gestattet ist. Wenn ein Anleger diese Verkaufsrestriktionen nicht einhält, darf die Fondsleitung in ihrem Ermessen Massnahmen in Bezug auf die Anteile dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, u. a. Anteile des betreffenden Anlegers nach Massgabe von § 5 des Fondsvertrages zwangsweise zurückzunehmen.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6 Weitere Informationen

6.1 Profil des typischen Anlegers

Die Teilvermögen eignen sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie an der Wertentwicklung der in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex interessiert sind. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen.

6.2 Besondere Angaben im Zusammenhang mit der Fund of Funds-Struktur des Teilvermögens

Für die Teilvermögen CSIF (CH) Equity EMU, CSIF (CH) Equity Europe ex CH Blue, CSIF (CH) Equity World ex CH, CSIF (CH) Equity World ex CH ESG Blue und CSIF (CH) Bond Corporate Global ex CHF ESG Blue können gemäss der Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 23 des Fondsvertrages) sowie der Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 7 des Fondsvertrages) bis höchstens 100% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) investiert werden.

Wesentliche Vor- und Nachteile der Dachfonds-Struktur dieses Teilvermögen gegenüber Direktanlagen sind:

Vorteile:

- geringere Transaktionskosten und tiefere Kosten für die Verwaltung;
- tendenziell breitere Risikostreuung;
- geringere Volatilität;
- laufende Kontrolle und Überwachung der verschiedenen Zielfonds.

Nachteile:

- mögliche Beeinträchtigung der Performance durch die breite Risikostreuung;
- gewissen Kosten (bspw. Vergütungen an die Fondsleitung, Prüfkosten, etc.) können doppelt anfallen, d.h. einmal im Dachfonds und bei den Zielfonds, in welche der Dachfonds sein Vermögen investiert.

6.3 Selektionsprozess und Überwachung (Due Diligence) der Zielfonds

Bei seinen Anlagen bilden die Teilvermögen CSIF (CH) Equity EMU, CSIF (CH) Equity Europe ex CH Blue, CSIF (CH) Equity World ex CH, CSIF (CH) Equity World ex CH ESG Blue und CSIF (CH) Bond Corporate Global ex CHF ESG Blue den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nach. Dabei kann die Fondsleitung für das Teilvermögen bis höchstens 100% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten sowie auf den Referenzindex bzw. Teilsegmente des Referenzindex nahestehende Indices, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen.

Es werden Zielfonds ausgewählt, welche eine möglichst effiziente Nachbildung des Referenzindex oder von Teilsegmenten des Referenzindex ermöglichen. Bei der Auswahl der Zielfonds werden u.a. das Fondsdomizil der Zielfonds sowie deren steuerliche Behandlung berücksichtigt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Dachfonds des Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella, welche in Teilvermögen der Credit Suisse Index Fund (Lux) investieren, in Aktien der Aktienklasse mit den tiefsten Gebühren investieren.

Bei Anlagen der CSIF (CH) Equity EMU, CSIF (CH) Equity World ex CH, CSIF (CH) Equity World ex CH ESG Blue und CSIF (CH) Bond Corporate Global ex CHF ESG Blue in andere Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella (Zielfonds) wird lediglich in die ZA-/ZB-Klassen der Zielfonds investiert. Im Rahmen der Investition in ZA-/ZB-Klassen werden keine Verwaltungskommissionen gemäss § 20 Ziff. 1 erhoben. Die Zielfonds dürfen überdies keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen belasten, es sei denn, diese werden zugunsten der Zielfondsvermögen erhoben. Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des Zielfondsvermögens können jedoch erhoben werden.

6.4 Anlagegrenzen gemäss deutschem Investmentsteuergesetz

Die nachstehend genannten Teilvermögen sind nicht zum Vertrieb in Deutschland zugelassen oder angezeigt. Die nachfolgenden Angaben richten sich ausschliesslich an in Deutschland steuerpflichtige Anleger, die eigeninitiativ eine Konto- und Depotbeziehung mit einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland begründet haben oder die Fondsanteile im Rahmen eines Ausnahmetatbestandes nach geltendem deutschem Recht erworben haben.

6.4.1 Bei den folgenden Teilvermögen werden aus steuerlichen Gründen mehr als 50% des Aktivvermögens des Teilvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt:

- CSIF (CH) Equity Switzerland Total Market Blue
- CSIF (CH) Equity Switzerland Total Market ESG Blue
- CSIF (CH) Equity Switzerland Large Cap Blue
- CSIF (CH) Equity Switzerland Large Cap Classic Blue
- CSIF (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap
- CSIF (CH) Equity SPI ESG Multi Premia Blue
- CSIF (CH) Equity Switzerland Minimum Volatility Blue
- CSIF (CH) Equity Switzerland Blue
- CSIF (CH) Equity EMU
- CSIF (CH) Equity Europe ex EMU ex CH
- CSIF (CH) Equity Europe ex CH Blue
- CSIF (CH) Equity US Blue
- CSIF (CH) Equity Canada
- CSIF (CH) Equity Canada Blue
- CSIF (CH) Equity Japan
- CSIF (CH) Equity Japan Blue
- CSIF (CH) Equity Pacific ex Japan Blue
- CSIF (CH) Equity Emerging Markets Blue
- CSIF (CH) Equity World ex CH Small Cap Blue
- CSIF (CH) Equity World ex CH Small Cap ESG Blue
- CSIF (CH) Equity World ex CH
- CSIF (CH) Equity World ex CH ESG Blue

6.4.2 Bei den folgenden Teilvermögen werden aus steuerlichen Gründen mindestens 25% des Aktivvermögens des Teilvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt:

- CSIF (CH) Real Estate Europe ex CH (in Liquidation)

6.4.3 Kapitalbeteiligungen im Sinne der vorstehenden Ziffern 6.4.1 und 6.4.2 sind (i) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, (ii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind, (iii) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind sowie (iv) Anteile an anderen Investmentvermögen, die gemäss ihren Anlagebedingungen mehr als 50% ihres Wertes oder ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 51% und Anteile an anderen Investmentvermögen, die gemäss ihren Anlagebedingungen mindestens 25% ihres Wertes oder ihres Aktivvermögens in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, in Höhe von 25%. Bei Anteilen an anderen Investmentvermögen gilt zudem, gegebenenfalls abweichend von der genannten Höhe von 51% bzw. 25%: (a) wenn ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51 Prozent seines Wertes oder Aktivvermögens vorsieht bzw. wenn ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25 Prozent seines Wertes oder Aktivvermögens vorsieht, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung oder (b) bei Anteilen an anderen Investmentvermögen, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen, wird die Kapitalbeteiligung in der Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote solcher Investmentvermögen berücksichtigt, zu der diese tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen.

6.4.4 Verschiedene Faktoren können dazu führen, dass ein Teilvermögen vorübergehend die oben genannten Anlagegrenzen nicht erreicht. Aus einer vorübergehenden Nichteinhaltung folgende negative steuerliche Konsequenzen können nicht ausgeschlossen werden. Für Auskünfte zu den steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Anteile der in dieser Ziffer 6.4 genannten Teilvermögen gemäss deutschem Investmentsteuergesetz wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

6.5 Zustimmungserklärung zur Offenlegung von Daten

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Fondsvertrag kann es erforderlich sein, dass die Fondsleitung und die Depotbank sowie deren Vertreter und Beauftragte innerhalb und ausserhalb der Credit Suisse Gruppe in der Schweiz und im Ausland (nachfolgend gesamthaft „Offenlegende Parteien“) untereinander sowie gegenüber Dritten in der Schweiz und im Ausland, insbesondere in- und ausländische staatliche Gerichte, Steuer-, Aufsichts- und andere Behörden, Börsen, Zentralverwahrer sowie private Dritte (u.a. Emittenten, Broker, Clearingstellen und Drittverwahrstellen) und deren Beauftragte (nachfolgend gesamthaft „Dritte“) Daten, insbesondere aber nicht ausschliesslich Name, Adresse, Domizil, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort, Anlagebetrag und -dauer und die Identitätspapiere des Anlegers, seiner eigenen Kunden und/oder des/der wirtschaftlich Berechtigte/n, (nachfolgend „Daten“), inklusive Daten aus der Vergangenheit, offenlegen und weitergeben, zu folgenden Zwecken:

- Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und weiterer anlegerbezogener Dienstleistungen,
- Wahrnehmung von Überwachungs-, Risikomanagement- und operativen Aufgaben,
- Identifikation von Anlegern im Rahmen der Prüfung der Einhaltung schweizerischer und ausländischer Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie Steuergesetzgebung, insbesondere für die Einhaltung der FATCA-Bestimmungen und Standards des internationalen automatischen Informationsaustausches,
- Identifikation und Überwachung von Investoren durch ausländische staatliche und private Dritte aufgrund von lokalen Investitionsvorschriften und -beschränkungen,
- Offenlegung von Beteiligungen gegenüber schweizerischen und ausländischen Börsen, Behörden oder Emittenten, z.B. bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte oder im Zusammenhang mit Kapitalmassnahmen (Corporate Actions), sowie Erfüllung von weiteren Pflichten zur Offenlegung und Meldung von Beteiligungen an staatliche oder private Dritte,

soweit eine Offenlegung und Weitergabe von Daten gemäss schweizerischen und ausländischen Gesetzen und Regulierungen oder den vertraglichen Bestimmungen nach angemessener Auslegung der Fondsleitung oder Depotbank für diese Zwecke notwendig ist.

Der Anleger anerkennt, dass jede mit der Zustimmungserklärung gemäss § 5 Ziff. 11 des Fondsvertrags zusammenhängende Offenlegung und Weitergabe von Daten den Gesetzen und Regulierungen oder den vertraglichen Bestimmungen im Land der Investition unterliegt und die Daten demzufolge nicht durch das Schweizer Recht einschliesslich des schweizerischen Fonds- und Bankkundengeheimnisses geschützt sind. Die ausländischen Gesetze und Vorschriften gewährleisten nicht notwendigerweise das gleiche Mass an Vertraulichkeit, Geheimhaltung oder Schutz von Daten wie das Schweizer Recht. Es ist möglich, dass die Dritten oder eine Offenlegende Partei die Daten gesamthaft oder teilweise Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber offenlegen oder öffentlich machen.

Falls es sich beim Anleger um einen Intermediär handelt, welcher die Anteile für seine eigenen Kunden zeichnet oder hält, ist dieser verpflichtet, seine Kunden und/oder die wirtschaftlich Berechtigte/n, sofern durch anwendbare Gesetze und Bestimmungen vorgeschrieben, über diese Zustimmungserklärung zu informieren und, soweit erforderlich, eine separate gültige Genehmigung zur Abgabe der Zustimmungserklärung einzuholen. Die Zustimmungserklärung tangiert bereits unterzeichnete oder zu unterzeichnende, oder im Fondsvertrag separat erteilte andere Zustimmungserklärungen zur Offenlegung des Anlegers durch die Fondsleitung oder Depotbank nicht.

6.6 Informationen zu Investments in Indien sowie Ermächtigung durch die Anleger des CSIF (CH) Equity Emerging Markets Blue zur Offenlegung von Informationen personenbezogener Daten

Bei den Teilvermögen CSIF (CH) Equity Emerging Markets Blue sind neben den im Fondsvertrag enthaltenen Beschränkungen Direktanlagen in Indien nur zulässig, sofern das Teilvermögen von einem «Designated Depository Participant» («DDP») im Auftrag der indischen Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Board of India, «SEBI») ein Zertifikat über die Registrierung als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») (Registrierung als Category I FPI) erlangt. Die FPI-Vorschriften setzen für Anlagen von FPIs bestimmte Grenzen und erlegen FPIs gewisse Pflichten auf. Insbesondere kann die Registrierung des Teilvermögens als FPI bei Nicht-Einhaltung der Anforderungen der SEBI oder indischer Vorschriften, unter anderem der geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, von der SEBI ausgesetzt oder widerrufen werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die FPI-Registrierung während der gesamten Dauer des Teilvermögens erhalten bleibt. Folglich sollten die Anleger beachten, dass eine Aussetzung oder ein Widerruf der FPI-Registrierung des Teilvermögens zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des Teilvermögens führen kann, was abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung der Anleger zur Folge haben kann.

Die Fondsleitung, im Namen und auf Rechnung des Teilvermögens als FPI-Lizenzinhaber, ist auf Grund lokaler gesetzlicher und regulatorischer indischer Vorschriften verpflichtet, Informationen und personenbezogene Daten über Anleger dieses Teilvermögens gegenüber dem DDP, staatlichen Behörden oder Beauftragten der Fondsleitung offen zu legen.

Aus diesem Grund berechtigt der Anleger die Fondsleitung und die Depotbank (inklusive andere Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe), sich gegenseitig über Informationen bezüglich des Anlegers zu informieren, und die Fondsleitung zur Offenlegung solcher Informationen gegenüber dem DDP, staatlichen Behörden oder Beauftragten der Fondsleitung für Fälle, wo eine solche Offenlegung gemäss lokalen gesetzlichen oder regulatorischen indischen Vorschriften erforderlich ist. Diese Informationen beschränken sich nicht auf die Identität der Anleger und/oder des wirtschaftlich Berechtigten, sondern können unter anderem Informationen bezüglich Sitz, Inkorporationsdaten, Organe, Zeichnungsberechtigungen (inklusive persönliche Daten von Organen, Vertretern, Zeichnungsberechtigten), Vertreter bzw. Wohnsitz, Nationalität, Geburtsdatum und -ort, Vertreter, Identitätspapiere, Zeichnungsinformationen sowie weitergehende Unterlagen umfassen. Eine solche Offenlegung ist insbesondere, aber nicht ausschliesslich, in Fällen erforderlich, in welchen ein Anleger, alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen eine Beteiligung, die einen nach

den jeweils anwendbaren indischen Regeln bestimmten Schwellenwert überschreitet (derzeit 25% des Vermögens des Teilvermögens), hält oder über eine solche Beteiligung die Kontrolle ausübt.

6.7 Informationen für die Anleger der Anteilklassen «ZAJO», «ZAHJO», «ZBJO», «ZBJOM», «ZBHJO», «ZBHJOM» hinsichtlich Kundendokumentation sowie Ermächtigung durch die Anleger zur Offenlegung von Informationen personenbezogener Daten

Für die Anteilklassen «ZAJO», «ZAHJO», «ZBJO», «ZBJOM», «ZBHJO» und «ZBHJOM» ist der Kreis der Anleger beschränkt auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die unter dem Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Japan (DBA CH-JP) sowie Briefwechsel vom 21. Mai 2010 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan betreffend das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, unterzeichnet in Tokio am 19. Januar 1971, in der Fassung gemäss dem unterzeichneten Protokoll in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Buchstabe k sowie Art. 10 Abs. 3 Buchstabe b des Abkommens, Anspruch auf die vollständige Entlastung von der japanischen Quellensteuer auf japanische Zinszahlungen haben (0% Quellensteuersatz).

Neben den oben genannten Anlegern können im Einzelfall weitere Anleger für die Entlastung auf den DBA-Satz qualifizieren, sofern die vor einem Zeichnungsantrag abzuschliessende Prüfung der Abkommensberechtigung ergeben hat, dass die Erfüllung sämtlicher Entlastungskriterien vorliegt und dies durch eine externe international anerkannte und von der Fondsleitung in Abstimmung mit der Depotbank bestimmten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft schriftlich bestätigt wurde. Die Kosten dieser Prüfungen und Bestätigungen können dem Antrag stellenden Anleger in Rechnung gestellt werden.

Jeder Anleger hat die erforderlichen Dokumente, die für den Nachweis der Abkommensberechtigung erforderlich sind, vollständig und rechtzeitig, d.h. vor der erstmaligen Zeichnung sowie anschliessend periodisch der Depotbank und der Fondsleitung zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer nicht rechtzeitigen oder vollständigen Zurverfügungstellung der Dokumente, besteht zum Schutz und Interesse aller berechtigten Anleger, die Möglichkeit einer sofortigen Zwangsrücknahme der Anteile durch die Fondsleitung gemäss Fondsvertrag.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen und können insbesondere die Vorlage bestimmter Formalitäten verlangen. Sie sind daher berechtigt, sich gegenseitig über die Anleger zu informieren und den zuständigen schweizerischen und/oder ausländischen Steuerbehörden, ausländischen Unterverwahren oder weiteren involvierten Stellen und Personen gegenüber zwecks Überprüfung des eingeschränkten Anlegerkreises oder zwecks Erfüllung der Vorschriften für die steuerliche Behandlung der jeweiligen Teilvermögen die Anleger bzw. die geforderten Angaben über die Anleger offenzulegen.

Folgende Dokumente sind erforderlich:

1. Certificate of Residence (COR)
2. Form 17 (Seite 1)
3. Waiver RaS für non-Custody Clients (Ebene Fund und Ebene PK) – Seite 1
4. Länderliste für Antrag auf Quellensteuerentlastung
5. Pension Fund Declaration Letter

Im Falle einer nicht rechtzeitigen oder vollständigen Zurverfügungstellung der Dokumente, besteht zum Schutz und Interesse aller berechtigten Anleger, die Möglichkeit eines sofortigen zwangsweisen Umtauschs in eine andere Anteilklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, einer sofortigen Zwangsrücknahme der Anteile durch die Fondsleitung gemäss diesem Fondsvertrag.

In der Periode zwischen Ex-Datum und Valuta-Datum der Ertragszahlungen japanischer Emittenten (Dividenden/Zinsen) kann es durch die unterschiedliche Abgrenzungsmethodik (verschiedene WHT Sätze in den einzelnen Anteilklassen) innerhalb des betroffenen Teilvermögens zu minimalen Abweichungen in der Performance der einzelnen Anteilklassen kommen.

Die Fondsleitung oder Depotbank sind auf Grund des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz-Japan (DBA CH-JP) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen verpflichtet, Informationen und personenbezogene Daten über Anleger dieses Teilvermögens gegenüber staatlichen Behörden offen zu legen.

Aus diesem Grund berechtigen die Anleger der Anteilklassen «ZAJO», «ZAHJO», «ZBJO», «ZBJOM», «ZBHJO» und «ZBHJOM» die Fondsleitung und die Depotbank, sich gegenseitig über die Anleger zu informieren und die

Fondsleitung zur Offenlegung von Informationen und personenbezogenen Daten bezüglich den Anlegern dieses Teilvermögens (inkl. der von der Depotbank erhaltenen Daten) gegenüber japanischen staatlichen Behörden für Fälle, wo eine solche Offenlegung gemäss lokalen gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften erforderlich sind.

6.8 Nachhaltiges Anlegen und ESG-Integration

Das Thema nachhaltiges Investieren ist ein noch junger Bereich der Finanzwirtschaft. Der rechtliche und regulatorische Rahmen ist entsprechend noch in der Entwicklungsphase. Ausserdem entstehen fortlaufend neue Methoden und die Verfügbarkeit von Daten verbessert sich ständig, was sich auf die nachfolgend beschriebene Umsetzung einer ESG-Anlagestrategie auswirken kann. Als nachhaltiges Investieren bezeichnet man allgemein die angemessene Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten («**ESG-Faktoren**») bei Anlageentscheidungen. Obwohl keine abschliessende Aufzählung oder allgemein verbindliche Definitionen der Themen und Faktoren zur Verfügung stehen, die unter dem Konzept von «ESG» zusammengefasst werden können, kann darunter z. B. Folgendes verstanden werden:

Umwelt (*Environmental*, «E»): Berücksichtigung der Qualität und Funktion der natürlichen Umgebung und der natürlichen Systeme, wie z. B. Luft-, Wasser- und Bodenqualität, Kohlenstoff und Klima, sauberes Wasser, ökologische Gesundheit und Biodiversität, CO₂-Emissionen und Klimawandel, Energieeffizienz, Knappheit der natürlichen Ressourcen und Abfallbewirtschaftung. Umweltaspekte können z. B. durch ressourceneffiziente Schlüsselindikatoren für die Nutzung von Energie, die Nutzung erneuerbarer Energien, die Nutzung von Rohstoffen, das Abfallaufkommen, Emissionen, Treibhausgasemissionen, die Nutzung von Wasser, die Nutzung von Land, Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft gemessen werden.

Soziales (*Social*, «S»): Berücksichtigung von Aspekten im Zusammenhang mit Rechten, Wohlergehen und Interessen der Menschen und Gemeinschaften, wie z. B. Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und -standard, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter und Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit.

Governance (*Governance*, «G»): Aspekte in Bezug auf eine ordnungsgemässe Führung von Unternehmen und anderen investitionsempfangenden Einheiten, wie z. B. Unabhängigkeit und Aufsicht des Kontrollorgans, gute Praktiken und Transparenz, Vergütung von Führungskräften, Aktionärsrechte, Managementstruktur, Massnahmen gegen Korruption und der Umgang mit Whistleblowing. Bei staatlichen Emittenten schliessen die Governance Aspekte auch die Stabilität der Regierung, das Recht auf Privatleben und die Unabhängigkeit der Rechtsprechung ein.

Die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, als Vermögensverwalterin, hat eine *Sustainable Investing Policy* definiert, welche ihre Bestrebungen und Handlungen im Zusammenhang mit nachhaltigem Investieren regelt. Diese *Sustainable Investing Policy* wird auch auf die Verwaltung der Teilvermögen mit einer expliziten ESG-Anlagestrategie («**ESG-Teilvermögen**») angewendet.

Die *Sustainable Investing Policy* zielt darauf ab, ESG-Aspekte in verschiedene Schritte des Anlageprozesses zu integrieren, indem sie Orientierungshilfen zur Identifikation nachhaltigkeitsbezogener Opportunitäten und zur Reduktion gewisser Nachhaltigkeitsrisiken (siehe Ziff. 1.15 in diesem Prospekt) enthält.

Nachhaltigkeitsansätze

Im Zusammenhang mit ESG-Teilvermögen können gemäss *Sustainable Investing Policy* und dem jeweiligen Anlageziel die folgenden wesentlichen Nachhaltigkeitsansätze oder Kombinationen derselben Anwendung finden.

Ausschlüsse (*Negative Screening*): Ausschluss von Unternehmen, die gegen definierte Normen oder Werte verstossen, wobei bei Direktanlagen sowohl von ESG-Teilvermögen als auch von Teilvermögen ohne explizite ESG-Anlagestrategie, soweit auf das jeweilige Anlageuniversum anwendbar, der aktuellen Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des unabhängigen Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen SVVK-ASIR (www.svvk-asir.ch) gefolgt wird. In dieser Liste empfiehlt der SVVK seinen Mitgliedern den Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit aufgrund ihrer Produkte (z. B. kontroverse Waffen) als auch ihres Geschäftsgebarens im Widerspruch zur normativen Basis des SVVK stehen und bei denen auch Engagement-Massnahmen nicht zu einer Lösung bestehender ESG-Probleme führen könnten. *Teilvermögen ohne explizite ESG-Anlagestrategie werden dadurch nicht zu ESG-Teilvermögen und die Sustainable Investing Policy findet auf sie keine Anwendung.* Ausschlusskriterien können in der Sustainable Investing Policy laufend angepasst und in einem aktualisierten Prospekt in der vorstehenden Beschreibung der Ausschlüsse entsprechend abgebildet werden. Unter Beachtung des Risikos einer Abweichung der Wertentwicklung des Teilvermögens gegenüber dem Referenzindex (Tracking Error) wendet der Vermögensverwalter bei Direktanlagen der betreffenden ESG-Teilvermögen gemäss Sustainable Investing Policy normenbasierte Ausschlüsse an und schliesst Unternehmen aus, die mehr als 20 % ihres Umsatzes aus Geschäftsaktivitäten mit thermischer Kohle erzielen, auch wenn die Methodologie des Referenzindex keine entsprechende Ausschlüsse vorsieht. Weitere Ausschlüsse basieren auf dem Anlageuniversum des jeweiligen Referenzindex.

ESG-Integration: ESG-Teilvermögen bilden gemäss ihrer Anlagepolitik einen Referenzindex nach, dessen Methodologie bei der Auswahl des Referenzindex hinsichtlich des Einbezugs von ESG-Faktoren einer Bewertung unterzogen wird und die Mindestanforderungen gemäss *Sustainable Investing Policy* erfüllen muss. Die Methodologie des jeweiligen Referenzindex legt die Faktoren für die ESG-Integration zur Erlangung von ESG-Eigenschaften auch für das betreffende ESG-Teilvermögen fest. Nachhaltigkeitsrisiken werden dabei grundsätzlich auch vom Anbieter des betreffenden Referenzindex übernommen. Der Anbieter des Referenzindex legt das Indexuniversum insbesondere aufgrund einer Bewertung der Nachhaltigkeit der Indexbestandteile durch eigene Messsysteme und Kriterien für ESG-Faktoren fest, welche für die eingeschlossenen Unternehmen auf Basis einer Analyse öffentlicher Daten durch den Anbieter selbst oder eine ESG-Ratingagentur erstellt wird («**ESG-Rating**»). Unter Beachtung des Abweichungsrisikos gegenüber dem Stammindeks kann das Universum des Referenzindex nebst Ausschlüssen von Unternehmen mit ungenügendem ESG-Rating auch durch die Aufnahme nur von Unternehmen, die innerhalb ihrer Branche oder ihrem Sektor das beste ESG-Rating aufweisen («**Best-in-Class-Ansatz**»), bestimmt sein (siehe zusätzliche Angaben zum Nachhaltigkeitsansatz der jeweiligen Anbieter der Referenzindizes unten und im Anlageziel der ESG-Teilvermögen). Eine Berücksichtigung weiterer ESG-Faktoren kann jeweils nur für jene ESG-Teilvermögen erfolgen, welche den Referenzindex nur teilweise abbilden oder von diesem abweichen dürfen.

Stewardship (*Active Ownership*): Einflussnahme durch Engagement und Stimmrechtsausübung auf Unternehmen, in welche investiert wird, mit dem Ziel einer Verbesserung der Governance- und Managementstrukturen, der Unternehmenspolitik und/oder Massnahmen zur Lösung bestehender ESG-Probleme, insbesondere durch:

Engagement: Beobachtung der Unternehmen, in welche investiert wird, mit Blick auf die Möglichkeiten mit diesen proaktiv einen konstruktiven Dialog über ESG-Probleme aufzubauen und zu pflegen. Ein koordiniertes Vorgehen mit anderen institutionellen Anlegern kann zur Erhöhung des Wirkungsgrades des Engagements insbesondere dann erfolgen, wenn die in den von der Fondsleitung und weiteren Credit Suisse Gruppengesellschaften verwalteten kollektiven Kapitalanlagen gehaltenen Bestände insgesamt keine wirksame Einflussnahme auf das jeweilige Unternehmen ermöglichen;

Stimmrechtsausübung (*Voting*): Vertretung bei Gesellschafterversammlungen und Ausübung von Stimmrechten (*Proxy Voting*) zur Geltendmachung eigener Ansichten zu ESG, wobei Stimmrechte nicht im Ermessen des Vermögensverwalters, sondern gestützt auf eine ausdrückliche Weisung der Fondsleitung oder durch diese selbst für sämtliche im jeweiligen Titel in den von der Fondsleitung und weiteren Credit Suisse Gruppengesellschaften verwalteten kollektiven Kapitalanlagen gehaltenen Bestände

ausgeübt werden (siehe Ziff. 2.7 dieses Prospekts). Entsprechend beschränkt sich der Einfluss auf Unternehmen durch Stimmrechtsausübung nicht auf das jeweilige ESG-Teilvermögen und kann zusätzlich auch weitere im Anlegerinteresse liegende Ziele verfolgen. Je geringer der Stimmrechtsanteil z.B. an einem hochkapitalisierten internationalen Unternehmen (Large Caps) ist, desto weniger Gewicht kann den eigenen Ansichten zu ESG durch die Stimmrechtsausübung verliehen werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass angewendete Nachhaltigkeitsansätze keine Anlagebeschränkungen im Sinne von Abschnitt III. des Fondsvertrages darstellen. Zudem können ESG-Faktoren, welche ausschliesslich durch den Anbieter eines Referenzindexes bei der Festlegung der Indexmethodologie bestimmt werden, vom ESG-Verständnis gemäss *Sustainable Investing Policy* teilweise abweichen.

Ausgewählte Anbieter von Referenzindizes der ESG-Teilvermögen

MSCI Inc.: MSCI Inc. und ihre Tochtergesellschaften haben durch eigene Analyse ein objektives und quantitatives Bewertungsmodell entwickelt, welches das Nachhaltigkeitsprofil von Unternehmen und Staaten aufgrund einer detaillierten Analyse öffentlich zugänglicher Daten möglichst genau abbildet. Das MSCI ESG-Rating misst die Resilienz eines Unternehmens gegenüber langfristigen, branchenrelevanten ESG-Risiken und bestimmt wie gut diese Risiken im Vergleich zu Mitbewerbern kontrolliert und gesteuert werden. Das MSCI ESG-Government-Rating bewertet die Nachhaltigkeit der Wirtschaft eines Staates aufgrund einer Identifikation der ESG-Risiken eines Landes und dessen Umgang mit diesen Risiken.

MSCI-ESG-Leaders-Indizes werden auf Basis dieser Daten und dem MSCI ESG-Rating unter Ausschluss von Unternehmen mit signifikantem Einkommen aus kontroverser Geschäftstätigkeit und unter Anwendung eines Best-in-Class-Ansatzes, welcher Sektorgewichtungen unverändert lässt, zusammengestellt. MSCI-ESG-Screened-Indizes werden demgegenüber einzig unter Ausschluss von Unternehmen mit signifikantem Einkommen aus kontroverser Geschäftstätigkeit zusammengestellt. Entsprechend kann das Anlageergebnis aufgrund dieser nur eingeschränkten Berücksichtigung von ESG-Faktoren in der vom Anbieter bestimmten Methodologie der MSCI-ESG-Screened-Indizes vom ESG-Verständnis gemäss *Sustainable Investing Policy* der Vermögensverwalterin teilweise abweichen.

Bloomberg MSCI-ESG-Fixed Income-Indizes werden aufgrund des durch eigene Datenanalyse erstellten MSCI ESG-Rating sowie MSCI ESG-Government Rating und unter Ausschluss von Schuldnern mit signifikantem Einkommen aus kontroverser Geschäftstätigkeit zusammengestellt.

SIX Swiss Exchange AG: ESG Indizes werden auf Grundlage eines durch eine unabhängige Schweizer Nachhaltigkeits-Ratingagentur (Inrate AG) auf Basis öffentlicher Daten erstellten ESG-Rating und erhobenen Umsatzzahlen für kritische Sektoren zusammengestellt, wobei für die Anleihenindizes der SBI und für die Aktienindizes der SPI als Universum zur Selektion dient. Sowohl für die Aufnahme in Aktien- als auch in Anleihenindizes werden dieselben Selektionskriterien angewendet (namentlich Mindest-ESG-Rating, Auschlüsse aufgrund des Umsatzes in kritischen Sektoren und gemäss Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR).

JPMorgan Chase & Co.: JPMorgan Chase & Co. und ihre Tochtergesellschaften wenden für die Zusammensetzung von ESG Indizes insbesondere eine eigene ESG-Scoring- und Screening-Methodik an, welche unter anderem auf von spezialisierten externen Research-Anbietern (namentlich Sustainalytics und RepRisk AG) bezogenen ESG-Rohdaten basiert.

Weitere Informationen zur Methodologie des jeweiligen Referenzindexes, die sich im Laufe der Zeit ändern kann, sind im Anlageziel des jeweiligen ESG-Teilvermögen in diesem Prospekt sowie auf der Website des entsprechenden Anbieters gemäss Tabelle 1 am Ende dieses Prospekts verfügbar.

Weitere Informationen zur *Sustainable Investing Policy* und der ESG-Integration für ESG-Teilvermögen sind online verfügbar unter <https://www.credit-suisse.com/esg>.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufstellung sämtlicher dem Anleger und dem Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolgs gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Tabelle 1: Zusammenfassung der Teilvermögen bzw. Anteilklassen¹⁾

Teilvermögen	Anteilklassen ¹⁾	Valorennummer	ISIN-Nummer	Rechnungseinheit / weitere Zeichnungs- und Rücknahmewährungen	Max. pauschale Verwaltungskommission	Bewertungstag ab Zeichnung/ Rücknahme	Valutatage ab Zeichnung/ Rücknahme ⁴⁾	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen	Übertragung der Anlegerscheide der Teilvermögen	Total Expense Ratio (TER)			Referenzindex
										28.02.2023	28.02.2022	28.02.2021	
CSIF (CH) Equity Switzerland Total Market Blue	ZA	46662491	CH0466624910	CHF/ EUR, USD	0%	1	2	14:00 Uhr	Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich	0,0022%	0,0020%	0,0020%	SPI
	ZB	3134187	CH0031341875		0%					0,0022%	0,0020%	0,0020%	
	DB	1540817	CH0015408179		0,5%					0,0861%	0,0860%	0,086%	
	QA ²⁾	52139380	CH0521393808		1,3%					0,1110%	0,1106%	0,1142%	
	QB ²⁾	34822860	CH0348228609		1,3%					0,1021%	0,1020%	0,1020%	
	FB ²⁾	19077186	CH0190771862		1,5%					0,1610%	0,1609%	0,1609%	
CSIF (CH) Equity Switzerland Total Market ESG Blue ⁵⁾	ZA	–	–	CHF/ EUR, USD	0%	1	2	14:00 Uhr	Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich	–	–	–	SPI® ESG (https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices/esg-indices.html)
	ZB	59739451	CH0597394516		0%					0,0057%	0,0070%	–	
	DB	111719500	CH1117195003		0,5%					0,0896%	0,0906%	–	
	QA ²⁾	117857037	CH1178570375		1,3%					0,1040%	–	–	
	QB ²⁾	59739452	CH0597394524		1,3%					0,1057%	0,1070%	–	
	FB ²⁾	–	–		1,5%					0,1638%	0,1816%	–	
CSIF (CH) Equity Switzerland Large Cap Blue	ZB	3378243	CH0033782431	CHF/ EUR, USD	0%	1	2	14:00 Uhr	Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich	0,0027%	0,0026%	0,0025%	SMI
	DB	960293	CH0009602936		0,5%					0,0865%	0,0866%	0,0865%	
	QB ²⁾	–	–		1,3%					–	–	–	
	FB ²⁾	21440471	CH0214404714		1,5%					0,1615%	0,1615%	0,1613%	
CSIF (CH) Equity Switzerland Large Cap Classic Blue	ZB	38499842	CH0384998420	CHF/ EUR, USD	0%	1	2	14:00 Uhr	Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich	0,0038%	0,0041%	0,0039%	SPI 20
	DB	–	–		0,5%					–	–	–	
	QB ²⁾	–	–		1,3%					–	–	–	
	FB ²⁾	38499845	CH0384998453		1,5%					0,1625%	0,1630%	0,1620%	
CSIF (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap	ZB	11086914	CH0110869143	CHF/ EUR, USD	0%	1 ⁴⁾	2	14:00 Uhr	Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich	0,0031%	0,0033%	0,0034%	SPI EXTRA
	DB	11086927	CH0110869275		0,5%					0,0871%	0,0873%	0,0873%	
	QB ²⁾	34831986	CH0348319861		1,3%					0,1530%	0,1533%	0,1519%	
	FB ²⁾	22262465	CH0222624659		1,5%					0,1819%	0,1822%	0,1807%	
CSIF (CH) Equity SPI ESG Multi Premia Blue	ZB	–	–	CHF/ EUR, USD	0%	1	2	14:00 Uhr	Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich	–	–	–	SPI ESG Multi Premia (https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices/esg-indices.html)
	DB	33403119	CH0334031199		0,5%					0,1931%	0,1919%	0,1866%	
	QB ²⁾	33403121	CH0334031215		1,3%					0,3698%	0,3680%	0,3831%	
	FB ²⁾	33403120	CH0334031207		1,5%					0,4705%	0,4691%	0,4606%	
CSIF (CH) Equity Switzerland Minimum Volatility Blue	ZB	–	–	CHF/ EUR, USD	0%	1	2	14:00 Uhr	Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich	–	–	–	MSCI Switzerland IMI Minimum Volatility Index (CHF)
	DB	33416149	CH0334161491		0,5%					0,0938%	0,0933%	0,0929%	
	QB ²⁾	33416151	CH0334161517		1,3%					0,2378%	0,2393%	0,2389%	
	FB ²⁾	33416150	CH0334161509		1,5%					0,2920%	0,2916%	0,2914%	
CSIF (CH) Equity Switzerland Blue	ZB	23338941	CH0233389417	CHF/ EUR, USD	0%	1	2	14:00 Uhr	Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich	0,0047%	0,0049%	0,0046%	MSCI Switzerland Index
	DB	23338821	CH0233388211		0,5%					0,0888%	0,0889%	0,0885%	
	QB ²⁾	–	–		1,3%					–	–	–	
	FB ²⁾	33620673	CH0336206732		1,5%					0,2060%	0,2063%	0,2059%	

Teilvermögen	Anteil- klassen ¹⁾	Valoren- nummer	ISIN-Nummer	Rechnungs- einheit / wei- tere Zeich- nungs- und Rücknahme- währungen	Max. pau- schale Ver- waltungs- kommission	Bewertungs- tag ab Zeichnung/ Rücknahme	Valutatage ab Zeich- nung/ Rück- nahme ⁴⁾	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknah- men von Fondsanteilen	Übertragung der Anlageent- scheide der Teil- vermögen	Total Expense Ratio (TER)			Referenzindex
										28.02.2023	28.02.2022	28.02.2021	
CSIF (CH) Equity EMU	ZB	3084952	CH0030849522	EUR/ CHF, USD	0%	1	2	12:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0150%	0,0127%	0,0085%	MSCI EMU Index
	DB	1540824	CH0015408245		0,5%					0,0988%	0,0966%	0,0924%	
	QB ²⁾	18570360	CH0185703607		1,3%					0,1645%	0,1628%	0,1584%	
	FB ²⁾	33620670	CH0336206708		1,5%					0,2162%	0,2141%	0,2096%	
	ZBH	28674971	CH0286749715	CHF	0%					0,0156%	0,0135%	0,0088%	MSCI EMU Index hedged to CHF
	DBH	28674968	CH0286749681		0,5%					0,0997%	0,0977%	0,0938%	
	QBH ²⁾	28650475	CH0286504755		1,3%					0,1953%	0,1939%	0,1898%	
	FBH ²⁾	33620278	CH0336202780		1,5%					0,3168%	0,3150%	0,3109%	
CSIF (CH) Equity Eu- rope ex EMU ex CH	ZB	3084956	CH0030849563	CHF/ EUR, GBP	0%	1	2	14:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0052%	0,0059%	0,0049%	MSCI Europe ex EMU, ex Switzerland Index
	DB	1540827	CH0015408278		0,5%					0,0888%	0,0901%	0,0888%	
	QB ²⁾	18572391	CH0185723910		1,3%					0,1550%	0,1559%	0,1547%	
	FB ²⁾	-	-		1,5%					-	-	-	
	ZBH	-	-	CHF	0%					-	-	-	MSCI Europe ex EMU, ex Swit- zerland Index hedged to CHF
	DBH	-	-		0,5%					-	-	-	
	QBH ²⁾	-	-		1,3%					-	-	-	
	FBH ²⁾	-	-		1,5%					-	-	-	
CSIF (CH) Equity Eu- rope ex CH Blue	ZB	10052326	CH0100523262	CHF/ EUR, USD	0%	1	2	12:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0339%	0,0277%	0,0212%	MSCI Europe ex Switzerland In- dex
	DB	10097570	CH0100975702		0,5%					0,1168%	0,1116%	0,1051%	
	QB ²⁾	20260325	CH0202603251		1,3%					0,1836%	0,1778%	0,1709%	
	FB ²⁾	33620669	CH0336206690		1,5%					0,2546%	0,2488%	0,2425%	
	ZBH	114275899	CH1142758999	CHF	0%					-	-	-	MSCI Europe ex Switzerland In- dex hedged to CHF
	DBH	-	-		0,5%					-	-	-	
	QBH ²⁾	-	-		1,3%					-	-	-	
	FBH ²⁾	-	-		1,5%					-	-	-	
CSIF (CH) Equity US Blue	ZB	3084968	CH0030849688	USD/ CHF, EUR	0%	1	2 Ab 28.05.2024: 1	14:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0211%	0,0210%	0,0200%	MSCI USA Index
	DB	1540829	CH0015408294		0,5%					0,1050%	0,1050%	0,1040%	
	QB ²⁾	19022871	CH0190228715		1,3%					0,1711%	0,1710%	0,1701%	
	FB ²⁾	33620674	CH0336206740		1,5%					0,2223%	0,2224%	0,2214%	
	ZBH	-	-	CHF	0%					-	-	-	MSCI USA Index hedged to CHF
	DBH	-	-		0,5%					-	-	-	
	QBH ²⁾	38092367	CH0380923679		1,3%					0,2018%	0,2133%	0,2009%	
	FBH ²⁾	-	-		1,5%					-	-	-	

Teilvermögen	Anteil- klassen ¹⁾	Valoren- nummer	ISIN-Nummer	Rechnungs- einheit / wei- tere Zeich- nungs- und Rücknahme- währungen	Max. pau- schale Ver- waltungs- kommission	Bewertungs- tag ab Zeichnung/ Rücknahme	Valutatage ab Zeich- nung/ Rück- nahme ⁴⁾	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknah- men von Fondsanteilen	Übertragung der Anlageent- scheide der Teil- vermögen	Total Expense Ratio (TER)			Referenzindex
										28.02.2023	28.02.2022	28.02.2021	
CSIF (CH) Equity Ca- nada	ZB	3084961	CH0030849613	CAD/ CHF, USD	0%	1	2 Ab 27.05.2024: 1	14:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0130%	0,0143%	0,0076%	MSCI Canada Index
	DB	1540832	CH0015408328		0,5%					0,0965%	0,0983%	0,0916%	
	QB ²⁾	26216266	CH0262162669		1,3%					0,1630%	0,1682%	0,1572%	
	FB ²⁾	33620667	CH0336206674		1,5%					0,2343%	0,2133%	0,2288%	
	ZBH	-	-	CHF	0%					-	-	-	MSCI Canada Index hedged to CHF
	DBH	-	-		0,5%					-	-	-	
	QBH ²⁾	-	-		1,3%					-	-	-	
	FBH ²⁾	-	-		1,5%					-	-	-	
CSIF (CH) Equity Can- ada Blue	ZB	21335210	CH0213352104	CAD/ CHF, USD	0%	1	2 Ab 27.05.2024: 1	14:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0057%	0,0058%	0,0052%	MSCI Canada Index
	DB	21335214	CH0213352146		0,5%					0,0898%	0,0899%	0,0890%	
	QB ²⁾	21335216	CH0213352161		1,3%					0,1558%	0,1560%	0,1552%	
	FB ²⁾	-	-		1,5%					-	-	-	
	ZBH	-	-	CHF	0%					-	-	-	MSCI Canada Index hedged to CHF
	DBH	-	-		0,5%					-	-	-	
	QBH ²⁾	-	-		1,3%					-	-	-	
	FBH ²⁾	-	-		1,5%					-	-	-	
CSIF (CH) Equity Ja- pan	ZB	3084964	CH0030849647	JPY/ CHF, USD	0%	2	3	16:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0063%	0,0061%	0,0046%	MSCI Japan Index
	DB	1540835	CH0015408351		0,5%					0,0903%	0,0901%	0,0886%	
	QB ²⁾	19022768	CH0190227683		1,3%					0,1763%	0,1761%	0,1744%	
	FB ²⁾	33620671	CH0336206716		1,5%					0,2276%	0,2274%	0,2257%	
	ZBH	23166513	CH0231665131	CHF	0%					-	-	-	MSCI Japan Index hedged to CHF
	DBH	-	-		0,5%					-	-	-	
	QBH ²⁾	26079412	CH0260794125		1,3%					0,2069%	0,2030%	0,2055%	
	FBH ²⁾	33620280	CH0336202806		1,5%					0,3281%	0,3243%	0,3269%	
CSIF (CH) Equity Ja- pan Blue	ZB	10052449	CH0100524492	JPY/ CHF, USD	0%	2	3	16:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0068%	0,0062%	0,0047%	MSCI Japan Index
	DB	10097583	CH0100975835		0,5%					0,0906%	0,0903%	0,0885%	
	QB ²⁾	20503837	CH0205038372		1,3%					0,1768%	0,1763%	0,1746%	
	FB ²⁾	-	-		1,5%					-	-	-	
	ZBH	-	-	CHF	0%					-	-	-	MSCI Japan Index hedged to CHF
	DBH	-	-		0,5%					-	-	-	
	QBH ²⁾	-	-		1,3%					-	-	-	
	FBH ²⁾	-	-		1,5%					-	-	-	
CSIF (CH) Equity Pa- cific ex Japan Blue	ZB	3084965	CH0030849654	CHF/ EUR, USD	0%	2	3	16:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0040%	0,0040%	0,0035%	MSCI Pacific ex Japan Index
	DB	1540841	CH0015408419		0,5%					0,0881%	0,0880%	0,0875%	
	QB ²⁾	19023379	CH0190233798		1,3%					0,1741%	0,1740%	0,1734%	
	FB ²⁾	33620672	CH0336206724		1,5%					0,2554%	0,2553%	0,2546%	
	ZBH	117355224	CH1173552246	CHF	0%					-	-	-	MSCI Pacific ex Japan Index hedged to CHF
	DBH	-	-		0,5%					-	-	-	
	QBH ²⁾	-	-		1,3%					-	-	-	
	FBH ²⁾	-	-		1,5%					-	-	-	

Teilvermögen	Anteil- klassen ¹⁾	Valoren- nummer	ISIN-Nummer	Rechnungs- einheit / wei- tere Zeich- nungs- und Rücknahme- währungen	Max. pau- schale Ver- waltungs- kommission	Bewertungs- tag ab Zeichnung/ Rücknahme	Valutatage ab Zeich- nung/ Rück- nahme ⁴⁾	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknah- men von Fondsanteilen	Übertragung der Anlageent- scheide der Teil- vermögen	Total Expense Ratio (TER)			Referenzindex
										28.02.2023	28.02.2022	28.02.2021	
CSIF (CH) Equity Emerging Markets Blue	ZB	3238069	CH0032380690	CHF/ EUR, USD	0%	2	3	15:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0044%	0,0050%	0,0033%	MSCI Emerging Markets Index
	DB	1784468	CH0017844686		0,5%					0,0884%	0,0892%	0,0875%	
	QB	18570908	CH0185709083		1,3%					0,2544%	0,2553%	0,2534%	
	FB	33620668	CH0336206682		1,5%					0,3056%	0,3065%	0,3046%	
	ZBH	-	-	CHF	0%					-	-	-	MSCI Emerging Markets Index hedged to CHF
	DBH	-	-		0,5%					-	-	-	
	QBH	-	-		1,3%					-	-	-	
	FBH	-	-		1,5%					-	-	-	
SP	133469360	CH1334693608	CHF	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
CSIF (CH) Equity World ex CH Small Cap Blue	ZB	-	-	CHF/ EUR, USD	0%	2	3 Ab 27.05.2024: Zeichnun- gen: 2 Rücknah- men: 3	15:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	-	-	-	MSCI World ex Switzerland Small Cap Index
	DB	23338742	CH0233387429		0,5%					0,1069%	0,1015%	0,0882%	
	QB ²⁾	23338751	CH0233387510		1,3%					0,2729%	0,2676%	0,2540%	
	FB ²⁾	33620675	CH0336206757		1,5%					0,3742%	0,3689%	0,3554%	
	ZBH	23833923	CH0238339235	CHF	0%					0,0237%	0,0184%	0,0055%	MSCI World ex Switzerland Small Cap Index hedged to CHF
	DBH	23338749	CH0233387494		0,5%					0,1076%	0,1024%	0,0895%	
	QBH ²⁾	23338753	CH0233387536		1,3%					0,3036%	0,2984%	0,2854%	
	FBH ²⁾	33620283	CH0336202830		1,5%					0,4754%	0,4697%	0,4563%	

Teilvermögen	Anteil- klassen ¹⁾	Valoren- nummer	ISIN-Nummer	Rechnungs- einheit / wei- tere Zeich- nungs- und Rücknahme- währungen	Max. pau- schale Ver- waltungs- kommission	Bewertungs- tag ab Zeichnung/ Rücknahme	Valutatage ab Zeich- nung/ Rück- nahme ⁴⁾	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknah- men von Fondsanteilen	Übertragung der Anlageent- scheide der Teil- vermögen	Total Expense Ratio (TER)			Referenzindex
										28.02.2023	28.02.2022	28.02.2021	
CSIF (CH) Equity World ex CH Small Cap ESG Blue ⁵⁾	ZB	-	-	CHF/ EUR, USD	0%	2	3 Ab 27.05.2024: Zeichnun- gen: 2 Rücknah- men: 3	15:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	-	-	-	MSCI World ex Switzerland Small Cap ESG Leaders Index (https://www.msci.com/msci-esg-leaders-indexes)
	DB	110160940	CH1101609407		0,5%					0,1217%	0,0901%	-	
	QB ²⁾	110160941	CH1101609415		1,3%					0,2991%	0,2747%	-	
	FB ²⁾	-	-		1,5%					-	-	-	
	ZBH	-	-	CHF	0%					-	-	-	MSCI World ex Switzerland Small Cap ESG Leaders Index hedged into CHF (https://www.msci.com/msci-esg-leaders-indexes)
	DBH	-	-		0,5%					-	-	-	
	QBH ²⁾	-	-		1,3%					-	-	-	
	FBH ²⁾	-	-		1,5%					-	-	-	
CSIF (CH) Equity World ex CH	ZB	3240067	CH0032400670	CHF/ EUR, USD	0%	2	3 Ab 27.05.2024: Zeichnun- gen: 2 Rücknah- men: 3	15:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0492%	0,0495%	0,0466%	MSCI World ex Switzerland In- dex
	DB	3085604	CH0030856048		0,5%					0,1357%	0,1360%	0,1330%	
	QB ²⁾	19927878	CH0199278786		1,3%					0,1989%	0,1995%	0,1965%	
	FB ²⁾	34802664	CH0348026649		1,5%					0,2692%	0,2695%	0,2663%	
	ZBH	30375939	CH0303759390	CHF	0%					-	-	-	MSCI World ex Switzerland In- dex hedged to CHF
	DBH	-	-		0,5%					0,2298%	0,2308%	0,2276%	
	QBH ²⁾	33079303	CH0330793032		1,3%					0,0500%	0,0504%	0,0477%	
	FBH ²⁾	34802666	CH0348026664		1,5%					0,3699%	0,3707%	0,3680%	
CSIF (CH) Equity World ex CH ESG Blue ⁵⁾	ZB	42413683	CH0424136833	CHF/ EUR, USD	0%	2	3 Ab 27.05.2024: Zeichnun- gen: 2 Rücknah- men: 3	15:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0508%	0,0512%	0,0660%	MSCI World ex Switzerland ESG Leaders Index (https://www.msci.com/msci-esg-leaders-indexes)
	DB	46749214	CH0467492143		0,5%					0,1260%	0,1360%	0,1498%	
	QB ²⁾	42413681	CH0424136817		1,3%					0,1992%	0,2007%	0,2160%	
	FB ²⁾	42413685	CH0424136858		1,5%					0,2992%	0,3013%	0,3077%	
	ZBH	50070663	CH0500706632	CHF	0%					-	-	-	MSCI World ex Switzerland ESG Leaders Index hedged to CHF
	DBH	-	-		0,5%					0,2303%	0,2321%	0,2482%	
	QBH ²⁾	42413682	CH0424136825		1,3%					-	-	-	
	FBH ²⁾	-	-		1,5%					-	-	-	

Teilvermögen	Anteil- klassen ¹⁾	Valoren- nummer	ISIN-Nummer	Rechnungs- einheit / wei- tere Zeich- nungs- und Rücknahme- währungen	Max. pau- schale Ver- waltungs- kommission	Bewertungs- tag ab Zeichnung/ Rücknahme	Valutatage ab Zeich- nung/ Rück- nahme ⁴⁾	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknah- men von Fondsanteilen	Übertragung der Anlageent- scheide der Teil- vermögen	Total Expense Ratio (TER)			Referenzindex
										28.02.2023	28.02.2022	28.02.2021	
CSIF (CH) Bond Swit- zerland AAA-AA Blue	ZB	3384635	CH0033846350	CHF/ EUR, USD	0%	1	2	14:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0030%	0,0009%	0,0026%	SBI® Total AAA-AA Total Return
	DB	1540866	CH0015408666		0,5%					0,0870%	0,0849%	0,0867%	
	QB ²⁾	–	–		1,3%					–	–	–	
	FB ³⁾	10175434	CH0101754346		1,5%					0,1518%	0,1508%	0,1616%	
CSIF (CH) Bond Swit- zerland AAA-BBB Blue	ZB	3900305	CH0039003055	CHF/ EUR, USD	0%	1	2	14:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0022%	0,0021%	0,0020%	SBI® Total AAA-BBB Total Return
	DB	3894352	CH0038943525		0,5%					0,0861%	0,0861%	0,0861%	
	QB ²⁾	48200619	CH0482006191		1,3%					0,1021%	0,1021%	0,1021%	
	FB ³⁾	10175438	CH0101754387		1,5%					0,1610%	0,1610%	0,1610%	
CSIF (CH) Bond Swit- zerland Domestic AAA-BBB Blue	ZB	14710214	CH0147102146	CHF/ EUR, USD	0%	1	2	14:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0031%	0,0031%	0,0031%	SBI Domestic AAA-BBB Total Return
	DB	19002094	CH0190020948		0,5%					0,0871%	0,0871%	0,0871%	
	QB ²⁾	–	–		1,3%					–	–	–	
	FB ³⁾	23026041	CH0230260413		1,5%					0,1620%	0,1620%	0,1621%	
CSIF (CH) Bond Swit- zerland Foreign AAA- BBB Blue	ZB	18998442	CH0189984427	CHF/ EUR, USD	0%	1 ⁴⁾	2	14:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0093%	0,0094%	0,0064%	SBI Foreign AAA-BBB Total Return
	DB	18998679	CH0189986794		0,5%					0,0933%	0,0936%	0,0904%	
	QB ²⁾	–	–		1,3%					–	–	–	
	FB ³⁾	18998833	CH0189988337		1,5%					0,1574%	0,1575%	0,1544%	
CSIF (CH) Bond Swit- zerland Corporate Blue	ZB	28186011	CH0281860111	CHF/ EUR, USD	0%	1 ⁴⁾	2	14:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0042%	0,0039%	0,0035%	SBI® Corporate Total Return
	DB	28186023	CH0281860236		0,5%					0,0881%	0,0879%	0,0876%	
	QB ²⁾	34832049	CH0348320497		1,3%					0,1242	0,1239	0,1232	
	FB ³⁾	28186034	CH0281860343		1,5%					0,1628%	0,1628%	0,1625%	
CSIF (CH) Bond Swit- zerland AAA-BBB 1-5 Blue	ZB	21497436	CH0214974369	CHF/ EUR, USD	0%	1	2	14:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0026%	0,0025%	0,0024%	SBI AAA-BBB 1-5 Y Total Return
	DB	21497528	CH0214975283		0,5%					0,0865%	0,0865%	0,0865%	
	QB ²⁾	–	–		1,3%					–	–	–	
	FB ³⁾	21497533	CH0214975333		1,5%					0,1614%	0,1614%	0,1614%	
CSIF (CH) Bond Swit- zerland AAA-BBB ESG Blue ⁵⁾	ZA	–	–	CHF/ EUR, USD	0%	1	2	14:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	–	–	–	SBI® ESG AAA-BBB Total Re- turn (https://www.six- group.com/de/products-ser- vices/the-swiss-stock-ex- change/market-data/indi- ces/esg-indices.html)
	ZB	–	–		0%					0,0061%	0,0075%	–	
	DB	127441336	CH1274413363		0,5%					–	–	–	
	QB ²⁾	59739455	CH0597394557		1,3%					0,1060%	0,1077%	–	
	FB ³⁾	59739454	CH0597394540		1,5%					0,1458%	0,1821%	–	
CSIF (CH) Bond Swit- zerland AAA-BBB 1-5 ESG Blue	ZB	118173836	CH1181738365	CHF/ EUR, USD	0%	1	2	14:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0102%	–	–	SBI ESG AAA-BBB 1-5 Total Return (https://www.six- group.com/de/products-ser- vices/the-swiss-stock-ex- change/market-data/indi- ces/esg-indices.html)
	DB	–	–		0,5%					–	–	–	
	QA ²⁾	118924723	CH1189247237		1,3%					0,1084%	–	–	
	QB ²⁾	118173838	CH1181738381		1,3%					0,1089%	–	–	
	FB ³⁾	–	–		1,5%					–	–	–	

Teilvermögen	Anteil- klassen ¹⁾	Valoren- nummer	ISIN-Nummer	Rechnungs- einheit / wei- tere Zeich- nungs- und Rücknahme- währungen	Max. pau- schale Ver- waltungs- kommission	Bewertungs- tag ab Zeichnung/ Rücknahme	Valutatage ab Zeich- nung/ Rück- nahme ⁴⁾	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknah- men von Fondsanteilen	Übertragung der Anlageent- scheide der Teil- vermögen	Total Expense Ratio (TER)			Referenzindex
										28.02.2023	28.02.2022	28.02.2021	
CSIF (CH) Bond Gov- ernment EUR Blue	ZB	3084950	CH0030849506	EUR/ CHF, USD	0%	1	2	14:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0062%	0,0062%	0,0028%	FTSE EMU Government Bond Index
	DB	1784467	CH0017844678		0,5%					0,0902%	0,0902%	0,0868%	
	QB ²⁾	18925584	CH0189255844		1,3%					0,1561%	0,1562%	0,1528%	
	FB ²⁾	-	-		1,5%					-	-	-	
	ZBH	18877137	CH0188771379	CHF	0%					0,0068%	0,0000%	0,0046%	Citigroup FTSE Government Bond Index currency-hedged in CHF terms
	DBH	18877285	CH0188772856		0,5%					-	-	0,0954%	
	QBH ²⁾	25399340	CH0253993403		1,3%					0,1868%	0,1799%	0,1852%	
	FBH ²⁾	-	-		1,5%					-	-	-	
CSIF (CH) Bond Gov- ernment USD Blue	ZB	3084937	CH0030849373	USD/ CHF, EUR	0%	1	2	14:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0005%	0,0009%	0,0006%	FTSE US Government Bond In- dex
	DB	3104350	CH0031043505		0,5%					0,0845%	0,0849%	0,0847%	
	QB ²⁾	26114194	CH0261141946		1,3%					0,1504%	0,1509%	0,1507%	
	FB ²⁾	-	-		1,5%					-	-	-	
	ZBH	30417061	CH0304170613	CHF	0%					0,0011%	0,0000%	0,0018%	FTSE US Government Bond In- dex currency-hedged in CHF terms
	DBH	-	-		0,5%					-	-	-	
	QBH ²⁾	30417057	CH0304170571		1,3%					0,1811%	0,1800%	0,1820%	
	FBH ²⁾	-	-		1,5%					-	-	-	
CSIF (CH) Bond Gov- ernment GBP Blue	ZB	3084939	CH0030849399	GBP/ CHF, EUR	0%	1	2	14:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0095%	0,0074%	0,0047%	FTSE United Kingdom Govern- ment Bond Index
	DB	3391089	CH0033910891		0,5%					0,0890%	0,0909%	0,0889%	
	QB ²⁾	23545270	CH0235452700		1,3%					0,1596%	0,1574%	0,1549%	
	FB ²⁾	-	-		1,5%					-	-	-	
	ZBH	-	-	CHF	0%					-	-	-	FTSE United Kingdom Govern- ment Bond Index currency- hedged in CHF terms
	DBH	-	-		0,5%					-	-	-	
	QBH ²⁾	-	-		1,3%					-	-	-	
	FBH ²⁾	-	-		1,5%					-	-	-	
CSIF (CH) Bond Gov- ernment JPY Blue	ZB	3084944	CH0030849449	JPY/ CHF, USD	0%	2	3	16:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0036%	0,0032%	0,0020%	FTSE Japanese Government Bond Index
	DB	3232978	CH0032329788		0,5%					0,0875%	0,0872%	0,0861%	
	QB ²⁾	25701914	CH0257019148		1,3%					-	-	-	
	FB ²⁾	-	-		1,5%					-	-	-	
	ZBH	-	-	CHF	0%					-	-	-	FTSE Japanese Government Bond Index currency-hedged in CHF terms
	DBH	-	-		0,5%					-	-	-	
	QBH ²⁾	-	-		1,3%					-	-	-	
	FBH ²⁾	-	-		1,5%					-	-	-	

Teilvermögen	Anteil- klassen ¹⁾	Valoren- nummer	ISIN-Nummer	Rechnungs- einheit / wei- tere Zeich- nungs- und Rücknahme- währungen	Max. pau- schale Ver- waltungs- kommission	Bewertungs- tag ab Zeichnung/ Rücknahme	Valutatage ab Zeich- nung/ Rück- nahme ⁴⁾	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknah- men von Fondsanteilen	Übertragung der Anlageent- scheide der Teil- vermögen	Total Expense Ratio (TER)			Referenzindex
										28.02.2023	28.02.2022	28.02.2021	
CSIF (CH) Bond Govern- ment Global ex G4 ex CHF Blue	ZB	3084947	CH0030849472	CHF/ EUR, USD	0%	2	3	16:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0096%	0,0190%	0,0076%	FTSE World ex EMU, ex UK, ex Japanese, ex US, ex Switzerland Government Bond Index
	DB	-	-		0,5%								
	QB ²⁾	34049720	CH0340497202		1,3%								
	FB ²⁾	-	-		1,5%								
	ZBH	-	-	CHF	0%								
	DBH	-	-		0,5%								
	QBH ²⁾	-	-		1,3%								
	FBH ²⁾	-	-		1,5%								
CSIF (CH) Bond Ag- gregate EUR	ZB	3084901	CH0030849019	EUR/ CHF, USD	0%	1	2	14:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0139%	0,0082%	0,0051%	Bloomberg Global Aggregate EUR Index
	DB	10158392	CH0101583927		0,5%								
	QB ²⁾	12477495	CH0124774958		1,3%								
	FB ²⁾	-	-		1,5%								
	ZBH	-	-	CHF	0%								
	DBH	-	-		0,5%								
	QBH ²⁾	-	-		1,3%								
	FBH ²⁾	-	-		1,5%								
CSIF (CH) Bond Ag- gregate USD	ZB	3084897	CH0030848979	USD/ CHF, EUR	0%	1	2	14:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0007%	0,0007%	0,0007%	Bloomberg Global Aggregate USD Index
	DB	3104333	CH0031043331		0,5%								
	QB ²⁾	26070955	CH0260709552		1,3%								
	FB ²⁾	33620658	CH0336206583		1,5%								
	ZBH	-	-	CHF	0%								
	DBH	-	-		0,5%								
	QBH ²⁾	-	-		1,3%								
	FBH ²⁾	-	-		1,5%								
CSIF (CH) Bond Ag- gregate GBP	ZB	3084907	CH0030849076	GBP/ CHF, EUR	0%	1	2	14:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0077%	0,0064%	0,0045%	Bloomberg Global Aggregate GBP
	DB	4954275	CH0049542753		0,5%								
	QB ²⁾	-	-		1,3%								
	FB ²⁾	33620654	CH0336206542		1,5%								
	ZBH	-	-	CHF	0%								
	DBH	-	-		0,5%								
	QBH ²⁾	-	-		1,3%								
	FBH ²⁾	-	-		1,5%								
CSIF (CH) Bond Ag- gregate JPY Blue	ZB	3401155	CH0034011558	JPY/ CHF, USD	0%	2	3	16:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0030%	0,0026%	0,0016%	Bloomberg Global Aggregate JPY Index
	DB	-	-		0,5%								
	QB ²⁾	21355637	CH0213556373		1,3%								
	FB ²⁾	-	-		1,5%								
	ZBH	42818676	CH0428186768	CHF	0%								
	DBH	-	-		0,5%								
	QBH ²⁾	48532567	CH0485325671		1,3%								
	FBH ²⁾	-	-		1,5%								

Teilvermögen	Anteil- klassen ¹⁾	Valoren- nummer	ISIN-Nummer	Rechnungs- einheit / we- itere Zeich- nungs- und Rücknahme- währungen	Max. pau- schale Ver- waltungs- kommission	Bewertungs- tag ab Zeichnung/ Rücknahme	Valutatage ab Zeich- nung/ Rück- nahme ⁴⁾	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknah- men von Fondsanteilen	Übertragung der Anlageent- scheide der Teil- vermögen	Total Expense Ratio (TER)			Referenzindex
										28.02.2023	28.02.2022	28.02.2021	
CSIF (CH) Bond Ag- gregate Global ex G4 ex CHF	ZB	3084932	CH0030849324	CHF/ EUR, USD	0%	2	3	16:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0029%	0,0045%	0,0022%	Bloomberg Global Aggregate ex USD, ex EUR, ex JPY, ex GBP, ex CHF Index
	DB	3422662	CH0034226628		0,5%					0,0870%	0,0891%	0,0867%	
	QB ²⁾	20477826	CH0204778267		1,3%					–	–	0,1726%	
	FB ²⁾	–	–		1,5%					–	–	–	
	ZBH	–	–	CHF	0%					–	–	–	Bloomberg Global Aggregate ex USD, ex EUR, ex JPY, ex GBP, ex CHF Index value hedged CHF
	DBH	–	–		0,5%					–	–	–	
	QBH ²⁾	–	–		1,3%					–	–	–	
	FBH ²⁾	–	–		1,5%					–	–	–	
CSIF (CH) Bond Ag- gregate Global ex CHF 1-5 Blue	ZB	21497685	CH0214976851	CHF/ EUR, USD	0%	2	3	15:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0022%	0,0111%	0,0044%	Bloomberg Global Aggregate 1- 5 Y ex CHF Index
	DB	–	–		0,5%					–	–	–	
	QB ²⁾	21498501	CH0214985019		1,3%					0,1722%	0,1806%	0,1744%	
	FB ²⁾	–	–		1,5%					–	–	–	
	ZBH	21498439	CH0214984392	CHF	0%					0,0027%	0,0128%	0,0056%	Bloomberg Global Aggregate 1- 5 Y ex CHF Index value hedged CHF
	DBH	21498505	CH0214985050		0,5%					0,0869%	0,0933%	0,0894%	
	QBH ²⁾	21498510	CH0214985100		1,3%					0,2028%	0,2047%	0,2057%	
	FBH ²⁾	–	–		1,5%					–	–	–	
CSIF (CH) Bond Ag- gregate Global ex CHF ESG Blue ⁵⁾	ZB	42413936	CH0424139365	CHF/ EUR, USD	0%	2	3	15:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0168%	0,0162%	0,0396%	Bloomberg MSCI Global Aggre- gate ex-CHF Sustainability In- dex (https://www.msci.com/our-solutions/indexes/bloomberg-msci-esg-fixed-income-indexes)
	DB	–	–		0,5%					–	–	–	
	QB ²⁾	42413934	CH0424139340		1,3%					0,1179%	0,1862%	0,2043%	
	FB ²⁾	42413938	CH0424139381		1,5%					–	–	0,2241%	
	ZBH	42413937	CH0424139373	CHF	0%					0,0174%	0,0170%	0,0399%	Bloomberg MSCI Global Aggre- gate Sustainability ex-CHF In- dex hedged to CHF (https://www.msci.com/our-solutions/indexes/bloomberg-msci-esg-fixed-income-indexes)
	DBH	–	–		0,5%					–	–	–	
	QBH ²⁾	42413935	CH0424139357		1,3%					0,1418%	0,2167%	0,2366%	
	FBH ²⁾	–	–		1,5%					–	–	–	
CSIF (CH) Bond Cor- porate EUR	ZB	10542879	CH0105428798	EUR/ CHF, USD	0%	1	2	14:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0061%	0,0053%	0,0027%	Bloomberg Euro-Aggregate Corporate Index
	DB	11660537	CH0116605376		0,5%					0,0901%	0,0900%	0,0864%	
	QB ²⁾	14408517	CH0144085179		1,3%					0,1758%	0,1761%	0,1723%	
	FB ²⁾	33620659	CH0336206591		1,5%					0,2266%	0,2260%	0,2225%	
	ZBH	36364721	CH0363647212	CHF	0%					0,0067%	0,0060%	0,0036%	Bloomberg Euro-Aggregate Corporate Index value hedged CHF
	DBH	34004532	CH0340045324		0,5%					0,0908%	0,0898%	0,0876%	
	QBH ²⁾	31659902	CH0316599023		1,3%					0,2069%	0,2061%	0,2036%	
	FBH ²⁾	–	–		1,5%					–	–	–	
CSIF (CH) Bond Cor- porate USD Blue	ZB	30412143	CH0304121434	USD/ CHF, EUR	0%	1	2	14:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0083%	0,0087%	0,0049%	Bloomberg Global Aggregate Corporate – United States Dol- lar Index
	DB	30412136	CH0304121368		0,5%					0,0922%	0,0929%	0,0891%	
	QB ²⁾	30412141	CH0304121418		1,3%					0,1782%	0,1787%	0,1751%	
	FB ²⁾	33620660	CH0336206609		1,5%					0,2284%	0,2290%	0,2252%	
	ZBH	30412572	CH0304125724	CHF	0%					0,0088%	0,0115%	0,0063%	Bloomberg Global Aggregate Corporate – United States Dol- lar Index value hedged CHF
	DBH	30412252	CH0304122523		0,5%					0,0929%	0,0955%	0,0904%	
	QBH ²⁾	30412254	CH0304122549		1,3%					0,2089%	0,2115%	0,2066%	
	FBH ²⁾	33620136	CH0336201360		1,5%					0,3287%	0,3313%	0,3266%	

Teilvermögen	Anteilklassen ¹⁾	Valorennummer	ISIN-Nummer	Rechnungseinheit / weitere Zeichnungs- und Rücknahmewährungen	Max. pauschale Verwaltungskommission	Bewertungstag ab Zeichnung/Rücknahme	Valutatage ab Zeichnung/Rücknahme ⁴⁾	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen	Übertragung der Anlageentscheide der Teilvermögen	Total Expense Ratio (TER)			Referenzindex
										28.02.2023	28.02.2022	28.02.2021	
CSIF (CH) Bond Corporate Global ex CHF Blue	ZB	18995526	CH0189955260	CHF/ EUR, USD	0%	2	3	15:00 Uhr	Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich	0,0006%	0,0006%	0,0005%	Bloomberg Global Aggregate Corporate ex CHF Index
	DB	18995957	CH0189959577		0,5%					0,0846%	0,0846%	0,0845%	
	QB ²⁾	18997763	CH0189977637		1,3%					0,1706%	0,1706%	0,1705%	
	FB ²⁾	33620663	CH0336206633		1,5%					0,2206%	0,2206%	0,2206%	
	ZBH	18995681	CH0189956813	CHF	0%					0,0013%	0,0015%	0,0017%	Bloomberg Global Aggregate Corporate ex CHF Index value hedged CHF
	DBH	18996067	CH0189960674		0,5%					0,0853%	0,0854%	0,0857%	
	QBH ²⁾	18997797	CH0189977975		1,3%					0,2013%	0,2015%	0,2017%	
	FBH ²⁾	33620237	CH0336202376		1,5%					0,3213%	0,3213%	0,3220%	
CSIF (CH) Bond Corporate Global ex CHF ESG Blue ³⁾	ZB	42413751	CH0424137518	CHF/ EUR, USD	0%	2	3	15:00 Uhr	Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich	0,0211%	0,0209%	0,0045%	Bloomberg MSCI Global Corporate ex-CHF Sustainability Index
	DB	-	-		0,5%					-	-	-	
	QB ²⁾	-	-		1,3%					-	-	-	
	FB ²⁾	-	-		1,5%					-	-	-	
	ZBH	42413752	CH0424137526	CHF	0%					0,0215%	0,0239%	0,0445%	Bloomberg MSCI Global Corporate ex CHF Sustainability Index hedged to CHF
	DBH	-	-		0,5%					-	-	-	
	QBH ²⁾	42413750	CH0424137500		1,3%					0,2202%	0,2281%	0,2354%	
	FBH ²⁾	-	-		1,5%					-	-	-	
CSIF (CH) Bond Fiscal Strength Global ex CHF Blue	ZB	20328688	CH0203286882	CHF/ EUR, USD	0%	2	3	15:00 Uhr	Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich	0,0017%	0,0023%	0,0008%	Bloomberg Global Treasury ex CHF Fiscal Strength Weighted Index
	ZBJ0	45983388	CH0459833882		0%					0,0017%	0,0023%	0,0008%	
	DB	-	-		0,5%					-	-	-	
	QB ²⁾	-	-		1,3%					-	-	-	
	FB ²⁾	-	-	1,5%	-					-	-		
	ZBH	18653493	CH0186534936	CHF	0%					0,0023%	0,0033%	0,0020%	Bloomberg Global Treasury ex CHF Fiscal Strength Weighted Index value hedged CHF
	ZBHJ0	-	-		0,001%					-	-	-	
	DBH	-	-		0,5%					-	-	-	
	QBH ²⁾	21413151	CH0214131515		1,3%					0,1824%	0,1833%	0,1821%	
	FBH ²⁾	-	-		1,5%					-	-	0,3027%	
SP	133469361	CH1334693616	CHF		-	-	-	-					
CSIF (CH) Bond Inflation-Linked Global ex Japan ex Italy ex Spain Blue	ZB	-	-	CHF/ EUR, USD	0%	2	3	15:00 Uhr	Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich	-	-	-	Bloomberg World Government Inflation-Linked Ex-Japan Ex-Italy Ex-Spain Index
	DB	40102815	CH0401028151		0,5%					0,0861%	0,0861%	0,0853%	
	QB ²⁾	-	-		1,3%					-	-	-	
	FB ²⁾	34782041	CH0347820414		1,5%					0,2221%	0,2220%	0,2215%	
	ZBH	10783466	CH0107834662	CHF	0%					0,0028%	0,0021%	0,0025%	Bloomberg World Government Inflation-Linked Ex-Japan Ex-Italy Ex-Spain Index value hedged in CHF
	DBH	12938447	CH0129384472		0,5%					0,0868%	0,0871%	0,0865%	
	QBH ²⁾	13457672	CH0134576724		1,3%					0,2028%	0,2022%	0,2026%	
	FBH ²⁾	34781882	CH0347818822		1,5%					-	-	-	

Teilvermögen	Anteil- klassen ¹⁾	Valoren- nummer	ISIN-Nummer	Rechnungs- einheit / we- itere Zeich- nungs- und Rücknahme- währungen	Max. pau- schale Ver- waltungs- kommission	Bewertungs- tag ab Zeich- nung/ Rücknahme	Valutatage ab Zeich- nung/ Rück- nahme ⁴⁾	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknah- men von Fondsanteilen	Übertragung der Anlageent- scheide der Teil- vermögen	Total Expense Ratio (TER)			Referenzindex
										28.02.2023	28.02.2022	28.02.2021	
CSIF (CH) Bond Gov- ernment Emerging Markets USD Blue	ZB	-	-	USD/ CHF, EUR	0%	2	3	15:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	-	-	-	J.P. Morgan Emerging Markets Bond Global Diversified
	DB	25913210	CH0259132105		0,5%					0,0847%	0,0850%	0,0847%	
	QB ²⁾	25913219	CH0259132196		1,3%					0,2506%	0,2511%	0,2507%	
	FB ²⁾	33620666	CH0336206666		1,5%					0,3006%	0,3008%	0,3008%	
	ZBH	-	-	CHF	0%					-	-	-	J.P. Morgan Emerging Markets Bond Global Diversified Index hedged CHF
	DBH	25913226	CH0259132261		0,5%					0,0853%	0,0863%	0,0859%	
	QBH ²⁾	25913230	CH0259132303		1,3%					0,2813%	0,2822%	0,2820%	
	FBH ²⁾	33620247	CH0336202475		1,5%					0,4019%	0,4020%	-	
CSIF (CH) Bond Gov- ernment Emerging Markets USD ESG Blue	ZB	-	-	USD/ CHF, EUR	0%	2	3	15:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	-	-	-	J.P. Morgan ESG EMBI Global Diversified Index (https://www.jpmorgan.com/in-sights/research/index-re-search/composition-docs)
	DB	-	-		0,5%					0,0980%	-	-	
	QB ²⁾	-	-		1,3%					-	-	-	
	FB ²⁾	-	-		1,5%					-	-	-	
	ZBH	-	-	CHF	0%					-	-	-	J.P. Morgan ESG EMBI Global Diversified Index hedged CHF (https://www.jpmorgan.com/in-sights/research/index-re-search/composition-docs)
	DBH	-	-		0,5%					-	-	-	
	QBH ²⁾	-	-		1,3%					-	-	-	
	FBH ²⁾	-	-		1,5%					-	-	-	
CSIF (CH) Real Estate Europe ex CH (in Liq- uidation)	ZB	3204468	CH0032044684	CHF/ EUR, USD	0%	1	2	14:00 Uhr	Credit Suisse As- set Management (Schweiz) AG, Zü- rich	0,0354%	0,0189%	0,0159%	FTSE EPRA/NAREIT Devel- oped Europe ex Switzerland In- dex
	DB	2428958	CH0024289586		0,5%					0,1200%	0,1037%	0,1005%	
	QB ²⁾	21088019	CH0210880198		1,3%					0,2205%	0,1997%	0,1951%	
	FB ²⁾	33620677	CH0336206773		1,5%					0,2847%	0,2651%	0,2604%	
	ZBH	-	-	CHF	0%					-	-	-	FTSE EPRA/NAREIT Devel- oped Europe ex Switzerland In- dex hedged in CHF
	DBH	-	-		0,5%					-	-	-	
	QBH ²⁾	-	-		1,3%					-	-	-	
	FBH ²⁾	-	-		1,5%					-	-	-	

¹⁾ Anteilklassen:

DB-Klasse:

Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse «DB» sind thesaurierende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Private Mandates, Premium Mandates, MyChoice und Anlagegruppen der Credit Suisse Anlagestiftungen. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse «DB» sind thesaurierende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

DBH-Klasse:

Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse «DBH» sind thesaurierende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben

genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Private Mandates, Premium Mandates, MyChoice und Anlagegruppen der Credit Suisse Anlagestiftungen. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse «DBH» sind thesaurierende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

FB-Klasse: Anteile der Klasse «FB» sind thesaurierende Anteile.

FBH-Klasse: Anteile der Klasse «FBH» sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt.

QB-Klasse: Anteile der Klasse «QB» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

QBH-Klasse: Anteile der Klasse «QBH» sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Der Kreis der Anleger der Klasse «QBH» ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

SP-Klasse: Anteile der Klasse «SP» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger, die in bestehenden lancierten Klassen eines bestimmten Teilvermögens per Stichtag investiert waren. Bei der Klasse «SP» handelt es sich um eine sogenannte «Side Pocket» Klasse, in welche Vermögenswerte von per Stichtag sanktionierten russischen Unternehmen sowie vom russischen Staat (Obligationen und anderen fest- oder variabel verzinslichen Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, inkl. Depositary Receipts)), welche Teil des Anlagevermögens des Teilvermögens waren, sowie Konti des Teilvermögens in Rubel, transferiert wurden. Die Klasse «SP» ist seit ihrer Lancierung geschlossen und kann nicht gezeichnet werden. Die Bewertung findet monatlich statt. Solange die Vermögenswerte der Klasse «SP» nicht werthaltig sind und durch den Vermögensverwalter gehandelt werden können, dürfen Anleger der Klasse «SP» ihre Anteile wertlos ausbuchen lassen. Es handelt sich um eine Rücknahme zu 0, bei welcher der Anleger sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche an den Anteilen endgültig und ohne Entschädigung aufgibt. Die Anzahl ausstehender Anteile an der Klasse «SP» reduziert sich in der Folge entsprechend und die Ansprüche der übrigen Berechtigten an der Klasse «SP» erhöhen sich. Sobald Vermögenswerte der Klasse «SP» oder einzelne Titel davon werthaltig und durch den Vermögensverwalter gehandelt werden können, können bis zur Liquidation der Klasse «SP» keine Rücknahmen mehr getätigt werden. Die Fondsleitung wird die Anleger mittels Publikation darüber informieren. Die Fondsleitung übernimmt vorerst sämtliche Kosten, welche bei und nach der Lancierung der Klasse «SP» in deren Zusammenhang entstehen, solange die Vermögenswerte der Klasse «SP» nicht werthaltig und durch den Vermögensverwalter gehandelt werden können. Sollten die Vermögenswerte in der Klasse «SP» handelbar werden und zu Wert kommen, werden die aufgelaufenen Vergütungen und Nebenkosten gemäss §20 des Fondsvertrages der Klasse «SP» belastet. Die Fondsleitung wird Vermögenswerte innerhalb der Klasse «SP», welche nach Schaffung der Klasse «SP» zu Wert gekommen sind, innert angemessener Frist liquidieren, insofern diese, unter Berücksichtigung allfällig in Verrechnung zu bringenden Vergütungen und Nebenkosten gemäss §20 des Fondsvertrages, einen Restwert ergeben. In Fällen, wo nur einzelne Vermögenswerte der Klasse «SP» werthaltig sind und durch den Vermögensverwalter gehandelt und liquidiert werden können und andere weiterhin nicht handelbar sind, wird die Fondsleitung eine Teilrückzahlung vornehmen, währenddem die Klasse «SP» für die weiterhin nicht werthaltigen und durch den Vermögensverwalter handelbaren Vermögenswerte bestehen bleibt. Die Fondsleitung kann jederzeit und im eigenen Ermessen gemäss §26 des Fondsvertrages die vollständige Liquidation der Klasse «SP» beschliessen, unabhängig davon ob die Vermögenswerte der Klasse «SP» zwischenzeitlich handelbar sind oder nicht. In Ausübung ihres Ermessens wird die Fondsleitung insbesondere Kriterien wie z.B die Liquidation des Teilvermögens, die Handelbarkeit der Vermögenswerte der Klasse «SP» und die Absehbarkeit der Handelsmöglichkeit der Vermögenswerte der Klasse «SP» berücksichtigen. Sollten die Vermögenswerte der Klasse «SP» zum Zeitpunkt ihrer Liquidation nicht werthaltig und durch den Vermögensverwalter handelbar sein, wird die Fondsleitung die bis dahin aufgelaufenen Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche der Klasse «SP» in Folge fehlender Werthaltigkeit nicht belastet werden konnten, sowie allfällige Liquidationskosten, endgültig tragen.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

ZA-Klasse: Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse «ZA» sind ausschüttende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen). Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen. Der Erwerb der Klasse ZA muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse «ZA» sind ausschüttende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen. Der Erwerb der Klasse ZA muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

ZB-Klasse: Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse «ZB» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen). Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen. Der Erwerb der Klasse ZB muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse «ZB» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen. Der Erwerb der Klasse ZB muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

ZBJ0-Klasse Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse «ZBJ0» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen). Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen. Der Erwerb der Klasse «ZBJ0» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse «ZBJ0» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen. Der Erwerb der Klasse «ZBJ0» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

ZAH-Klasse: Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse «ZAH» sind ausschüttende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben

genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen). Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen. Der Erwerb der Klasse ZAH muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse «ZAH» sind ausschüttende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen. Der Erwerb der Klasse ZAH muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

ZBH-Klasse: Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse «ZBH» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen). Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen. Der Erwerb der Klasse ZBH muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse «ZBH» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen. Der Erwerb der Klasse ZBH muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

ZBHJO-Klasse: Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse «ZBHJO» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen). Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen. Der Erwerb der Klasse «ZBHJO» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse «ZBHJO» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des

Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen. Der Erwerb der Klasse «ZBHJO» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einer Anteilklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilklasse desselben Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme der Anteile im Sinne von § 5 Ziff. 8 b) des Fondsvertrages vornehmen. Die buchmässige Führung aller Klassen hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

- 2) Bei diesen Anteilklassen können die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden (Lieferfähigkeit). Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung.
- 3) Für dieses Teilvermögen kann die Massnahme gemäss § 17 Ziff. 8 des Fondsvertrags zur Anwendung kommen.
- 4) Jeder Anleger kann bei der Fondsleitung beantragen, dass für einen bestimmten Zeichnungsantrag oder Rücknahmeantrag die Anzahl Valutatage ausnahmsweise höher oder geringer ausfällt. Dabei beträgt die maximale Abweichung von der in der Tabelle 1 festgesetzten Anzahl Valutatage zwei Bankarbeitstage. Der Antrag ist spätestens mit dem Zeichnungsantrag bzw. mit dem Rücknahmeantrag zu stellen. Die Fondsleitung entscheidet alleine über solche Anträge und ist zu einer solchen Anpassung der Valutatage nicht verpflichtet. Die Fondsleitung regelt die Einzelheiten.
- 5) Diese Teilvermögen bilden einen Referenzindex nach, der neben Risiko- und Ertragsüberlegungen auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt, womit diese Teilvermögen, gemessen an den drei Faktoren Umwelt, Soziales und Governance, eine insgesamt nachhaltige Anlage ihres Vermögens anstreben. Bezüglich der ESG-Integration bei diesen Teilvermögen durch Nachbildung des Referenzindex wird auf das jeweilige Anlageziel und Ziff. 6.8 dieses Prospekts und betreffend die Methodologie des Referenzindex zusätzlich auf die oben angegebene Website des jeweiligen Anbieters verwiesen.
- 6) Anteilsklasse inaktiv

TABELLE 2: Fondsliste gemäss § 19 Ziff. 4

CSIF (CH) Equity Switzerland Large Cap Blue	↔	CSIF (CH) Equity Switzerland Large Cap Classic Blue
CSIF (CH) Equity Switzerland Large Cap Classic Blue und CSIF (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap	↔	CSIF (CH) Equity Switzerland Total Market Blue ¹
CSIF (CH) Equity Switzerland Large Cap Blue und CSIF (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap	↔	CSIF (CH) Equity Switzerland Total Market Blue ²
CSIF (CH) Equity US Blue	↔	CSIF (CH) III Equity US Blue - Pension Fund
CSIF (CH) Equity US Blue	↔	CSIF (CH) I Equity World ex CH Blue
CSIF (CH) Equity US Blue	↔	CSIF (CH) Equity World ex CH
CSIF (CH) Equity US Blue	↔	CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund ³
CSIF (CH) Equity US Blue	↔	CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund ⁴
CSIF (CH) Equity Japan	↔	CSIF (CH) Equity Japan Blue
CSIF (CH) Equity Japan	↔	CSIF (CH) I Equity Japan Blue - Pension Fund
CSIF (CH) Equity Japan Blue	↔	CSIF (CH) I Equity Japan Blue - Pension Fund
CSIF (CH) Equity Canada	↔	CSIF (CH) Equity Canada Blue

- 1 Ein vergünstigter Wechsel in den CSIF (CH) Equity Switzerland Total Market Blue ist nur möglich, wenn der Anleger sowohl Anteile am CSIF (CH) Equity Switzerland Large Cap Classic Blue als auch am CSIF (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap hält. Zudem muss das Verhältnis zwischen diesen Anteilen jeweils so sein, dass die Zusammensetzung des durch den vergünstigten Wechsel ausgelösten Transfers von Wertschriften dem Benchmark des CSIF (CH) Equity Switzerland Total Market Blue entspricht. Dies gilt entsprechend für den umgekehrten Wechsel.
- 2 Ein vergünstigter Wechsel in den CSIF (CH) Equity Switzerland Total Market Blue ist nur möglich, wenn der Anleger sowohl Anteile am CSIF (CH) Equity Switzerland Large Cap Blue als auch am CSIF (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap hält. Zudem muss das Verhältnis zwischen diesen Anteilen jeweils so sein, dass die Zusammensetzung des durch den vergünstigten Wechsel ausgelösten Transfers von Wertschriften dem Benchmark des CSIF (CH) Equity Switzerland Total Market entspricht. Dies gilt entsprechend für den umgekehrten Wechsel.
- 3 Ein vergünstigter Wechsel in den CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund ist nur möglich, wenn der Anleger den CSIF (CH) Equity US Blue hält und zudem Anteile oder Aktien (gemäss §18) einbringt, die mit der Anlagepolitik (gemäss §8) des CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund vereinbar sind. Zudem muss das Verhältnis zwischen diesen Anteilen jeweils so sein, dass die Zusammensetzung des durch den vergünstigten Wechsel ausgelösten Transfers von Wertschriften dem Benchmark des CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund entspricht. Dies gilt entsprechend für den umgekehrten Wechsel, wobei die oben zusätzlich zum CSIF (CH) Equity US Blue aufgeführten Teilvermögen oder Aktien entsprechend in Anlagen statt in bar (gemäss §18) ausgeliefert werden.
- 4 Ein vergünstigter Wechsel in den CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund ist nur möglich, wenn der Anleger den CSIF (CH) Equity US Blue hält und zudem Anteile oder Aktien (gemäss §18) einbringt, die mit der Anlagepolitik (gemäss §8) des CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund vereinbar sind. Zudem muss das Verhältnis zwischen diesen Anteilen jeweils so sein, dass die Zusammensetzung des durch den vergünstigten Wechsel ausgelösten Transfers von Wertschriften dem Benchmark des CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund entspricht. Dies gilt entsprechend für den umgekehrten Wechsel, wobei die oben zusätzlich zum CSIF (CH) Equity US Blue aufgeführten Teilvermögen oder Aktien entsprechend in Anlagen statt in bar (gemäss §18) ausgeliefert werden.

TABELLE 3: Liste der Gewichtungen der Zielfonds im Vermögen der Dachfonds gemäss § 15 Ziff. 8

Dachfonds	Zielfonds	Gewichtung des Zielfonds im Dachfonds in %	Daten per
CSIF (CH) I Equity Europe ex CH	CSIF (Lux) Equity EMU Blue	58.62 ¹⁾	31.10.2023
	CSIF (CH) Equity Europe ex EMU ex CH	40.28	
CSIF (CH) I Equity World ex CH Blue	CSIF (CH) Equity US Blue	71.1 ¹⁾	31.10.2023
	CSIF (IE) MSCI USA Blue UCITS ETF		
	CSIF (LUX) Equity EMU Blue	9.00	
	CSIF (CH) Equity Japan Blue	6.21	
	CSIF (CH) Equity Pacific ex Japan Blue	3.14	
	CSIF (CH) Equity Canada Blue	3.19 ¹⁾	
CSIF (CH) I Bond Government Global ex CHF Blue	CSIF (CH) Bond Government EUR Blue	28.6 ¹⁾	31.10.2023
	CSIF (Lux) Bond Government EUR Blue		
	CSIF (CH) Bond Government JPY Blue	11.4	
	CSIF (CH) Bond Government USD Blue	41.9	
	CSIF (CH) Bond Government Global ex G4 ex CHF Blue	12.4	
	CSIF (CH) Bond Government GBP Blue	4.1	
CSIF (CH) I Bond Aggregate Global ex CHF	CSIF(CH) Bond Aggregate USD	44.7	31.10.2023
	CSIF (CH) Bond Aggregate EUR	21.8 ¹⁾	
	CSIF (Lux) Bond Aggregate EUR		
	CSIF (CH) Bond Aggregate JPY Blue	10.4	
	CSIF (CH) Bond Aggregate Global ex G4 ex CHF	17.8	
	CSIF (CH) Bond Aggregate GBP	3.7	
CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund	CSIF (Lux) Equity EMU	9.00 ¹⁾	31.10.2023
	CSIF (CH) Equity Europe ex EMU ex CH	6.07	
	CSIF (CH) Equity Japan	6.22 ¹⁾	
	CSIF (Lux) Equity Japan		
	CSIF (CH) Equity Pacific ex Japan Blue	3.09 ¹⁾	
	CSIF (Lux) Equity Pacific ex Japan		
	CSIF (CH) Equity Canada	3.19 ¹⁾	
	CSIF (Lux) Equity Canada		
CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund	CSIF (Lux) Equity EMU Blue	8.97	31.10.2023
	CSIF (CH) Equity Japan Blue	6.13	
	CSIF (CH) Equity Pacific ex Japan Blue	3.07	
	CSIF (CH) Equity Canada Blue	3.18	
CSIF (CH) Equity EMU	CSIF (Lux) Equity EMU	32.87	31.10.2023
CSIF (CH) Equity Europe ex CH Blue	CSIF (Lux) Equity EMU Blue	26.45	31.10.2023
	CSIF (Lux) Equity EMU ESG Blue	15.44	
CSIF (CH) Equity World ex CH	CSIF (Lux) Equity EMU	9.11	31.10.2023
	CSIF (CH) Equity Europe ex EMU ex CH	6.20	
	CSIF (CH) Equity US Blue	8.76	
	CSIF (CH) Equity Canada Blue	1.13	
	CSIF (CH) Equity Canada	2.07	
	CSIF (CH) Equity Pacific ex Japan Blue	3.11	
	CSIF (CH) Equity Japan	6.20	
	CSIF (IE) MSCI USA Blue UCITS ETF	31.91	
CSIF (CH) Equity World ex CH ESG Blue	CSIF (IE) MSCI USA ESG Blue UCITS ETF	33.31	31.10.2023
	CSIF (Lux) Equity EMU ESG Blue	8.47	

¹⁾Diese Gewichtung entspricht der Summe der Investments in die Zielfonds und kann zwischen den bezeichneten Zielfonds beliebig variieren.

Teil 2: Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung «Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella» (CSIF (CH)) besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. und i.V.m. Art. 92 und 93 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) sowie i.V.m. Art. 112 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV). Der Umbrella-Fonds besteht zurzeit aus folgenden Teilvermögen:

Aktien

- 1) CSIF (CH) Equity Switzerland Total Market Blue
- 2) CSIF (CH) Equity Switzerland Total Market ESG Blue
- 3) CSIF (CH) Equity Switzerland Large Cap Blue
- 4) CSIF (CH) Equity Switzerland Large Cap Classic Blue
- 5) CSIF (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap
- 6) CSIF (CH) Equity SPI ESG Multi Premia Blue
- 7) CSIF (CH) Equity Switzerland Minimum Volatility Blue
- 8) CSIF (CH) Equity Switzerland Blue
- 9) CSIF (CH) Equity EMU
- 10) CSIF (CH) Equity Europe ex EMU ex CH
- 11) CSIF (CH) Equity Europe ex CH Blue
- 12) CSIF (CH) Equity US Blue
- 13) CSIF (CH) Equity Canada
- 14) CSIF (CH) Equity Canada Blue
- 15) CSIF (CH) Equity Japan
- 16) CSIF (CH) Equity Japan Blue
- 17) CSIF (CH) Equity Pacific ex Japan Blue
- 18) CSIF (CH) Equity Emerging Markets Blue
- 19) CSIF (CH) Equity World ex CH Small Cap Blue
- 20) CSIF (CH) Equity World ex CH Small Cap ESG Blue
- 21) CSIF (CH) Equity World ex CH
- 22) CSIF (CH) Equity World ex CH ESG Blue

Obligationen

- 1) CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-AA Blue
- 2) CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-BBB Blue
- 3) CSIF (CH) Bond Switzerland Domestic AAA-BBB Blue
- 4) CSIF (CH) Bond Switzerland Foreign AAA-BBB Blue
- 5) CSIF (CH) Bond Switzerland Corporate Blue
- 6) CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-BBB 1-5 Blue
- 7) CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-BBB ESG Blue
- 8) CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-BBB 1-5 ESG Blue
- 9) CSIF (CH) Bond Government EUR Blue
- 10) CSIF (CH) Bond Government USD Blue
- 11) CSIF (CH) Bond Government GBP Blue
- 12) CSIF (CH) Bond Government JPY Blue
- 13) CSIF (CH) Bond Government Global ex G4 ex CHF Blue
- 14) CSIF (CH) Bond Aggregate EUR
- 15) CSIF (CH) Bond Aggregate USD
- 16) CSIF (CH) Bond Aggregate GBP
- 17) CSIF (CH) Bond Aggregate JPY Blue
- 18) CSIF (CH) Bond Aggregate Global ex G4 ex CHF
- 19) CSIF (CH) Bond Aggregate Global ex CHF 1-5 Blue
- 20) CSIF (CH) Bond Aggregate Global ex CHF ESG Blue
- 21) CSIF (CH) Bond Corporate EUR
- 22) CSIF (CH) Bond Corporate USD Blue
- 23) CSIF (CH) Bond Corporate Global ex CHF Blue
- 24) CSIF (CH) Bond Corporate Global ex CHF ESG Blue
- 25) CSIF (CH) Bond Fiscal Strength Global ex CHF Blue
- 26) CSIF (CH) Bond Inflation-Linked Global ex Japan ex Italy ex Spain Blue
- 27) CSIF (CH) Bond Government Emerging Markets USD Blue
- 28) CSIF (CH) Bond Government Emerging Markets USD ESG Blue

Real Estate Investment Trusts (REITs)

1) CSIF (CH) Real Estate Europe ex CH (in Liquidation)

Die jeweilige Indexzuordnung der Teilvermögen ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts aufgeführt.

2. Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
3. Depotbank ist die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung und Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagegesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.
Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a. über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b. einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c. die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können; die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird.

Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.

Der Anlegerkreis kann für einzelne Teilvermögen bzw. Anteilklassen weiter eingeschränkt werden (vgl. nachfolgend und § 6 Ziff. 4).

Für die Anteilklassen «ZAJ0», «ZAHJ0», «ZBJ0», «ZBJOM», «ZBHJ0», «ZBHJOM» ist der Kreis der Anleger beschränkt auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die unter dem Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Japan (DBA CH-JP) sowie Briefwechsel vom 21. Mai 2010 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan betreffend das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, unterzeichnet in Tokio am 19. Januar 1971, in der Fassung gemäss dem unterzeichneten Protokoll in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Buchstabe k sowie Art. 10 Abs. 3 Buchstabe b des Abkommens, Anspruch auf die vollständige Entlastung von der japanischen Quellensteuer auf japanische Zinszahlungen haben (0% Quellensteuersatz).

Neben den oben genannten Anlegern können im Einzelfall weitere Anleger für die Entlastung auf den DBA-Satz qualifizieren, sofern die vor einem Zeichnungsantrag abzuschliessende Prüfung der Abkommensberechtigung ergeben hat, dass die Erfüllung sämtlicher Entlastungskriterien vorliegt und dies durch eine externe international anerkannte und von der Fondsleitung in Abstimmung mit der Depotbank bestimmten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft schriftlich bestätigt wurde. Die Kosten dieser Prüfungen und Bestätigungen können dem Antrag stellenden Anleger in Rechnung gestellt werden. Für die Klasse «SP» ist der Anlegerkreis auf Anleger, die per Stichtag in den bestehenden lancierten Klassen des Teilvermögens investiert waren, eingeschränkt.

Jeder Anleger hat die erforderlichen Dokumente, die für den Nachweis der Abkommensberechtigung erforderlich sind, vollständig und rechtzeitig, d.h. vor der erstmaligen Zeichnung sowie anschliessend periodisch der Depotbank und der Fondsleitung zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer nicht rechtzeitigen oder vollständigen Zurverfügungstellung der Dokumente, besteht zum Schutz und Interesse aller berechtigten Anleger, die Möglichkeit, ohne dass § 6 Ziff. 6 eingehalten werden muss, entweder eines sofortigen zwangsweisen Umtauschs in eine andere Anteilklasse des entsprechenden Teilvermögens, wobei für die Anteilklassen «ZBJOM» und «ZBHJOM» § 6 Ziff. 6 nicht eingehalten werden muss, oder sofern dies nicht möglich ist, einer sofortigen Zwangsrücknahme der Anteile durch die Fondsleitung gemäss § 5 Ziff. 8 Bst. b.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen und können insbesondere die Vorlage bestimmter Formalitäten verlangen. Sie sind daher berechtigt, sich gegenseitig über die Anleger zu informieren und den zuständigen schweizerischen und/oder ausländischen Steuerbehörden, ausländischen Unterverwahrern oder weiteren involvierten Stellen und Personen gegenüber zwecks Überprüfung des eingeschränkten Anlegerkreises oder zwecks Erfüllung der Vorschriften für die steuerliche Behandlung der jeweiligen Teilvermögen die Anleger bzw. die geforderten Angaben über die Anleger offenzulegen. Der Prospekt kann ergänzende Ausführungsbestimmungen enthalten, namentlich in Bezug auf die erforderliche Dokumentation, die Formalitäten und die Offenlegung von Angaben über die Anleger.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Umbrella-Fonds bzw. in die betreffenden Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen (§ 18) geltend, so

erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, bei speziellen Teilvermögen im Fondsvertrag eine längere Kündigungsfrist vorzusehen.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Teilvermögen oder an einer Anteilklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufs des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrages oder des Prospekts erworben haben oder halten.
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).
10. Betreffend Investments des CSIF (CH) Equity Emerging Markets Blue in Indien verweist die Fondsleitung auf Ziff. 6.6 des Prospekts hinsichtlich eines Einverständnisses der Anleger über die Offenlegung personenbezogener Daten. Anleger der Anteilklassen «ZAJ0», «ZAHJ0», «ZBJ0», «ZBJ0M», «ZBHJ0» und «ZBHJ0M» weist die Fondsleitung hinsichtlich eines Einverständnisses der Anleger betreffend die Offenlegung personenbezogener Daten in Abschnitt 2 des Prospekts hin.
11. Mit der Zeichnung und dem Halten der Anteile, sowohl direkt bei der Depotbank als auch indirekt via eine Drittbank, erklärt der Anleger seine Zustimmung zur Offenlegung und Weitergabe von Daten (einschliesslich Personendaten) innerhalb der Credit Suisse Gruppe und an private und staatliche Dritte in der Schweiz und im Ausland. Detaillierte Angaben zu Empfängern, Umfang und Zweck der Offenlegung sind in Ziff. 6.5 des Prospekts ersichtlich. Der Anleger entbindet die Fondsleitung und die Depotbank im entsprechenden Umfang vom Fonds- und Bankkundengeheimnis sowie von weiteren Geheimhaltungspflichten.

Falls es sich beim Anleger um einen Intermediär handelt, welcher die Anteile für seine eigenen Kunden zeichnet oder hält, ist dieser verpflichtet, seine Kunden und/oder den/die wirtschaftlich Berechtigten/n, sofern durch anwendbare Gesetze und Bestimmungen vorgeschrieben, über diese Zustimmungsklärung zu informieren und, soweit erforderlich, eine separate gültige Genehmigung zur Abgabe der Zustimmungserklärung einzuholen.

§ 6 Anteile und Anteilklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen, mit Vorbehalt der Klasse «SP», berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen, und die verschiedenen Anteilklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes, mit Vorbehalt der Klasse «SP».
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung von Anteilklassen gilt als Änderung des Fondsvertrages i.S.v. § 27.
3. Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Zurzeit bestehen folgende Anteilklassen:

Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse «DA» sind ausschüttende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Private Mandates, Premium Mandates, MyChoice und Anlagegruppen der Credit Suisse Anlagestiftungen. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.
Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse «DA» sind ausschüttende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.
Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse «DAH» sind ausschüttende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten

Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die über einen Finanzintermediär investieren, der einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Private Mandates, Premium Mandates, MyChoice und Anlagegruppen der Credit Suisse Anlagestiftungen. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse **DAH** sind ausschüttende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse **DB** sind thesaurierende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit der einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Private Mandates, Premium Mandates, MyChoice und Anlagegruppen der Credit Suisse Anlagestiftungen. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse **DB** sind thesaurierende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit der einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse **DBH** sind thesaurierende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit der einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Private Mandates, Premium Mandates, MyChoice und Anlagegruppen der Credit Suisse Anlagestiftungen. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse **DBH** sind thesaurierende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit der einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Anteile der Klasse **FA** sind ausschüttende Anteile.

Anteile der Klasse **FAH** sind ausschüttende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagengewährungen bestmöglich und gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt.

Anteile der Klasse **FB** sind thesaurierende Anteile.

Anteile der Klasse **FBH** sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagengewährungen bestmöglich und gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt.

Anteile der Klasse **QA** sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Anteile der Klasse **QAH** sind ausschüttende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagengewährungen bestmöglich und gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Der Kreis der Anleger der Klasse **QAH** ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) mit einem Finanzintermediär gemäss

Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Anteile der Klasse **QB** sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Anteile der Klasse **QBH** sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagengewährungen bestmöglich und gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Der Kreis der Anleger der Klasse **QBH** ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Anteile der Klasse **SP** sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger, die in bestehenden lancierten Klassen eines bestimmten Teilvermögens per Stichtag investiert waren. Bei der Klasse **SP** handelt es sich um eine sogenannte «Side Pocket» Klasse, in welche Vermögenswerte von per Stichtag sanktionierten russischen Unternehmen sowie vom russischen Staat (Obligationen und anderen fest- oder variabel verzinslichen Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, inkl. Depositary Receipts)), welche Teil des Anlagevermögens des Teilvermögens waren, sowie Konti des Teilvermögens in Rubel, transferiert wurden. Die Klasse **SP** ist seit ihrer Lancierung geschlossen und kann nicht gezeichnet werden. Die Bewertung findet monatlich statt. Solange die Vermögenswerte der Klasse **SP** nicht werthaltig sind und durch den Vermögensverwalter gehandelt werden können, dürfen Anleger der Klasse **SP** ihre Anteile wertlos ausbuchen lassen. Es handelt sich um eine Rücknahme zu 0, bei welcher der Anleger sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche an den Anteilen endgültig und ohne Entschädigung aufgibt. Die Anzahl ausstehender Anteile an der Klasse **SP** reduziert sich in der Folge entsprechend und die Ansprüche der übrigen Berechtigten an der Klasse **SP** erhöhen sich. Sobald Vermögenswerte der Klasse **SP** oder einzelne Titel davon werthaltig und durch den Vermögensverwalter gehandelt werden können, können bis zur Liquidation der Klasse **SP** keine Rücknahmen mehr getätigt werden. Die Fondsleitung wird die Anleger mittels Publikation darüber informieren. Die Fondsleitung übernimmt vorerst sämtliche Kosten, welche bei und

nach der Lancierung der Klasse «**SP**» in deren Zusammenhang entstehen, solange die Vermögenswerte der Klasse «**SP**» nicht werthaltig und durch den Vermögensverwalter gehandelt werden können. Sollten die Vermögenswerte in der Klasse «**SP**» handelbar werden und zu Wert kommen, werden die aufgelaufenen Vergütungen und Nebenkosten gemäss §20 des Fondsvertrages der Klasse «**SP**» belastet. Die Fondsleitung wird Vermögenswerte innerhalb der Klasse «**SP**», welche nach Schaffung der Klasse «**SP**» zu Wert gekommen sind, innert angemessener Frist liquidieren, insofern diese, unter Berücksichtigung allfällig in Verrechnung zu bringenden Vergütungen und Nebenkosten gemäss §20 des Fondsvertrages, einen Restwert ergeben. In Fällen, wo nur einzelne Vermögenswerte der Klasse «**SP**» werthaltig sind und durch den Vermögensverwalter gehandelt und liquidiert werden können und andere weiterhin nicht handelbar sind, wird die Fondsleitung eine Teilrückzahlung vornehmen, währenddem die Klasse «**SP**» für die weiterhin nicht werthaltigen und durch den Vermögensverwalter handelbaren Vermögenswerte bestehen bleibt. Die Fondsleitung kann jederzeit und im eigenen Ermessen gemäss §26 des Fondsvertrages die vollständige Liquidation der Klasse «**SP**» beschliessen, unabhängig davon ob die Vermögenswerte der Klasse «**SP**» zwischenzeitlich handelbar sind oder nicht. In Ausübung ihres Ermessens wird die Fondsleitung insbesondere Kriterien wie z.B die Liquidation des Teilvermögens, die Handelbarkeit der Vermögenswerte der Klasse «**SP**» und die Absehbarkeit der Handelsmöglichkeit der Vermögenswerte der Klasse «**SP**» berücksichtigen. Sollten die Vermögenswerte der Klasse «**SP**» zum Zeitpunkt ihrer Liquidation nicht werthaltig und durch den Vermögensverwalter handelbar sein, wird die Fondsleitung die bis dahin aufgelaufenen Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche der Klasse «**SP**» in Folge fehlender Werthaltigkeit nicht belastet werden konnten, sowie allfällige Liquidationskosten, endgültig tragen.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse «**ZA**» sind ausschüttende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse **ZA** muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechts-einheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse «**ZA**» sind ausschüttende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse **ZA** muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile

Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechts-einheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse «**ZAJO**» sind ausschüttende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse «**ZAJO**» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechts-einheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Die Klasse «**ZAJO**» ist nur zugänglich für qualifizierte Anleger, die zusätzlich die Voraussetzungen gem. § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages erfüllen. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage. Anteile der Klasse «**ZAJO**» dürfen nicht für Teilvermögen geschaffen werden, die Effektenleihe tätigen.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse «**ZAJO**» sind ausschüttende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse «**ZAJO**» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechts-einheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Die Klasse «**ZAJO**» ist nur zugänglich für qualifizierte Anleger, die zusätzlich die Voraussetzungen gem. § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages erfüllen. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage. Anteile der Klasse «**ZAJO**» dürfen nicht für Teilvermögen geschaffen werden, die Effektenleihe tätigen.

Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse «**ZAH**» sind ausschüttende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden

Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse ZAH muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse **«ZAH»** sind ausschüttende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse ZAH muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse **«ZAHJO»** sind ausschüttende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen

schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse **«ZAHJO»** muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Anteile der Klasse **«ZAHJO»** sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger die zusätzlich die Voraussetzungen gem. § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages erfüllen. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage. Anteile der Klasse **«ZAHJO»** dürfen nicht für Teilvermögen geschaffen werden, die Effektenleihe tätigen.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse **«ZAHJO»** sind ausschüttende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse **«ZAHJO»** muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Anteile der Klasse **«ZAHJO»** sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger die zusätzlich die Voraussetzungen gem. § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages erfüllen. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage. Anteile der Klasse **«ZAHJO»** dürfen nicht für Teilvermögen geschaffen werden, die Effektenleihe tätigen.

Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse **«ZB»** sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investiert, der einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse ZB muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse **«ZB»** sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investiert, der einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse ZB muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse **«ZBJO»** sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse **«ZBJO»** muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Die Klasse **«ZBJO»** ist nur zugänglich für qualifizierte Anleger die zusätzlich die Voraussetzungen gem. § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages erfüllen. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage. Anteile der Klasse **«ZBJO»** dürfen nicht für Teilvermögen geschaffen werden, die Effektenleihe tätigen.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse **«ZBJO»** sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate

(inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse **«ZBJO»** muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Die Klasse **«ZBJO»** ist nur zugänglich für qualifizierte Anleger die zusätzlich die Voraussetzungen gem. § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages erfüllen. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage. Anteile der Klasse **«ZBJO»** dürfen nicht für Teilvermögen geschaffen werden, die Effektenleihe tätigen.

Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse **«ZBJOM»** sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die überdies gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren.

Die Anleger haben einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen oder sind über einen Finanzintermediär investiert, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse **«ZBJOM»** muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse **«ZBJOM»** sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die überdies gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren.

Die Anleger haben einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen oder sind, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investiert, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse **«ZBJOM»** muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse **«ZBH»** sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagengewährungen best-

möglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die über einen Finanzintermediär investieren, der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse ZBH muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse **«ZBH»** sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse ZBH muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse **«ZBHJO»** sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Termi-

nen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse **«ZBHJO»** muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Anteile der Klasse **«ZBHJO»** sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger die zusätzlich die Voraussetzungen gem. § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages erfüllen. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage. Anteile der Klasse **«ZBHJO»** dürfen nicht für Teilvermögen geschaffen werden, die Effektenleihe tätigen.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse **«ZBHJO»** sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse **«ZBHJO»** muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Anteile der Klasse **«ZBHJO»** sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger die zusätzlich die Voraussetzungen gem. § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages erfüllen. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Anteile der Klasse «ZBHJO» dürfen nicht für Teilvermögen geschaffen werden, die Effektenleihe tätigen.

Bis 31.03.2024: Anteile der Klasse «ZBHJOM» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die überdies gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren.

Die Anleger haben einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen oder sind über einen Finanzintermediär investiert, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen).

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse «ZBHJOM» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Neu und gültig ab 01.04.2024: Anteile der Klasse «ZBHJOM» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die überdies gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren.

Die Anleger haben einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen oder sind, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investiert, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse «ZBHJOM» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Ko-

operationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Für folgende Teilvermögen sind Anteile der Klassen «ZAJJO», «ZAHJO», «ZBJJO», «ZBJJOM», «ZBHJO», «ZBHJOM» nur zugänglich, wenn neben den Voraussetzungen für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 zusätzlich die Voraussetzungen gemäss Abschnitt 2.6 des Prospekts vorliegen:

– CSIF (CH) Bond Fiscal Strength Global ex CHF Blue.

Bei von der Fondsleitung akzeptierten Zeichnungen von Anteilen durch Konzerngesellschaften der Credit Suisse AG kann, beispielsweise im Rahmen der Aktivierung von Teilvermögen/Anteilklassen, auf die Einhaltung der oben aufgeführten Limiten (Mindestzeichnungsbetrag/Mindestbestand) sowie auf das Vorliegen eines schriftlichen Vertrages verzichtet werden.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Anteilklassen werden in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts aufgeführt.

- Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Die Anleger sind nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen; die Zeichnung und Rücknahme der Anteile der Anteilklassen «ZBJJOM» und «ZBHJOM» muss überdies über ein dafür vorgesehenes Depot lautend auf den Namen des Anlegers (unter Ausschluss von Drittbanken und anderen Finanzintermediären, die Anteile für Dritte halten) bei der Depotbank erfolgen. Sofern die Anteile der Anteilklassen «ZAJJO», «ZAHJO», «ZBJJO», «ZBJJOM», «ZBHJO», «ZBHJOM» in ein Depot des Anlegers bei der Drittbank eingebucht werden, muss dieses Depot durch einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag, einen ähnlichen schriftlichen Vertrag oder einen Kooperationsvertrag zwischen dem Anleger und der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, der Credit Suisse (Schweiz) AG oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG erfasst sein. In diesem Fall hat der Anleger die Drittbank gegenüber der Credit Suisse AG, der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, der Credit Suisse (Schweiz) AG (als Vermögensverwalter oder Depotbank) und der Fondsleitung vom Bankkundengeheimnis zu befreien und die Drittbank zu ermächtigen bzw. zu beauftragen, seine Identität gegenüber der Credit Suisse AG, der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG oder der Credit Suisse (Schweiz) AG (als Vermögensverwalter oder Depotbank) und der Fondsleitung und der erforderlichen Formalitäten beizubringen. Bei Auflösung des schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrages, des ähnlichen schriftlichen Vertrages oder des Kooperationsvertrages mit der Fondsleitung, Credit Suisse AG, der Credit Suisse (Schweiz) AG oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG oder beim Wegfall einer anderen, für diese Anteilklasse geltenden Voraussetzungen zum Erwerb und/oder Halten von Anteilen sind die Anteile dieser Anteilklassen umgehend in einem Depot bei der Depotbank lautend auf den Namen des Anlegers einzubuchen oder im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages, des ähnlichen schriftlichen Vertrages oder des Kooperationsvertrages zurückzugeben. Andernfalls erfolgt, ohne dass § 6 Ziff. 6 eingehalten werden muss, entweder ein sofortiger zwangsweiser Umtausch in eine andere Anteilklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme gemäss § 5 Ziff. 8 Bst. b. Anteilklassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts gekennzeichnet. Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung. Das Teilvermögen CSIF (CH) Equity Emerging Markets Blue verfügt über keine lieferfähigen Anteilklassen.

- Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen

Umtausch in eine andere Anteilklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme der Anteile im Sinne von § 5 Ziff. 8 b) vornehmen.

7. Eine durch Split oder Fusion im Interesse der Anleger entstandene Anteilsfraktion im Gesamtbestand eines Anlegers darf von der Fondsleitung an einem festzulegenden Stichtag zum anteiligen Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat ohne Kommissionen und Gebühren zu erfolgen. Beabsichtigt die Fondsleitung, von diesem Recht Gebrauch zu machen, sind die Anleger mindestens eine Woche vor der Rücknahme mittels einmaliger Veröffentlichung im Publikationsorgan des Anlagefonds davon in Kenntnis zu setzen und die Aufsichtsbehörde und die Prüfgesellschaft vorgängig zu informieren.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das gesamte Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Neu eröffnete Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Teilvermögens über- bzw. unterschritten, müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen. Währungsabsicherungen werden bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex vorgenommen und angepasst.
3. Nach Errichtung der Klasse «**SP**» gelten die Anlagerichtlinien ausschliesslich für die übrigen Anteilsklassen und ausdrücklich nicht für die Klasse «**SP**». Die verbleibenden Vermögenswerte (d. h. nicht sanktionierte russische Vermögenswerte) der Teilvermögen werden in Übereinstimmung mit dem bestehenden Anlageziel und der bestehenden Anlagepolitik verwaltet.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität der Teilvermögen des Umbrella-Fonds bzw. des Vermögens der Teilvermögen zu berücksichtigen. Bestimmte Teilvermögen bilden einen Referenzindex nach, der neben Risiko- und Ertragsüberlegungen auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Die Referenzindizes haben jeweils keinen besonderen Fokus auf einzelne Nachhaltigkeitsaspekte, sondern streben mit einer möglichst geringen Abweichung ein gegenüber dem Stammindex verbessertes durchschnittliches ESG-Rating des Portfolios an, was sich positiv auf die langfristige Rendite und gleichzeitig auch auf die Kontrolle der Risiken im Portfolio auswirken kann. Bezüglich der ESG-Faktoren und der ESG-Integration durch Nachbildung eines solchen Referenzindex wird auf das jeweilige Anlageziel und Ziff. 6.8 des Prospekts und betreffend die Methodologie des Referenzindexes zusätzlich auf die entsprechende Website des jeweiligen Anbieters gemäss Tabelle 1 am Ende des Prospekts verwiesen.
2. Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht

verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants; Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 2 Bst. f) einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen – insbesondere Indexfutures auf den, den jeweiligen Teilvermögen zugrunde liegenden Indizes, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beauftragter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), strukturierte Produkte gemäss Bst. c), Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrundeliegen und (ii) die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beauftragter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem müssen sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar sein.
- d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds). Als «andere kollektive Kapitalanlagen» im Sinne dieses Fondsvertrags gelten:
 - inländische börsennotierte und nicht börsennotierte Anlagefonds der Art «Effektenfonds» und «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (unter Ausschluss der «Übrigen Fonds für alternative Anlagen»), die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA beauftragt werden;
 - ausländische börsennotierte und nicht börsennotierte kollektive Kapitalanlagen, die der Richtlinie 85/611/EWG in deren geltender Fassung (OGAW III) entsprechen und die von einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA gleichwertigen ausländischen Aufsichtsbehörde beauftragt werden;
 - ausländische börsennotierte und nicht börsennotierte kollektive Kapitalanlagen, die der Richtlinie 85/611/EWG nicht entsprechen (OGA) und die von einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA gleichwertigen ausländischen Aufsichtsbehörde beauftragt werden, jedoch unter Ausschluss von OGA, die einem «Übrigen Fonds für alternative Anlagen» nach schweizerischem Recht entsprechen.Anlagen in Anteile von Dachfonds sowie in Aktien von geschlossenen, nicht kotierten kollektiven Kapitalanlagen (wie z.B. Kommanditgesellschaften gemäss KAG oder gleichwertigen ausländischen Anlagevehikel wie z.B. limited Partnerships) sind ausgeschlossen. Als Dachfonds gelten kollektive Kapitalanlagen, deren Fondsvertrag, Prospekt oder Statuten die Anlage in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 5 und 6 Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben, die

unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. («verbundene Zielfonds»).

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis f) genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach Bst. a) bis d) vorstehend.

3. Die Fondsleitung darf beim CSIF (CH) Real Estate Europe ex CH (in Liquidation) in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen investieren, die von ihr oder von einer ihr nahestehenden Gesellschaft verwaltet werden. Im Umfang von solchen Anlagen gelten die Bestimmungen bezüglich Ausgabe- und Rücknahmekommission und maximale Verwaltungskommission der Zielfonds gemäss § 20 Ziffer 6 und 7.

4. Die Fondsleitung darf vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen höchstens 10% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen anlegen. Diese Grenze von 10% ist für die nachfolgend aufgeführten Teilvermögen auf 20% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens angehoben:

- CSIF (CH) Equity Canada
- CSIF (CH) Equity US Blue
- CSIF (CH) Equity World ex CH Small Cap Blue
- CSIF (CH) Equity World ex CH Small Cap ESG Blue
- CSIF (CH) Bond Government EUR Blue
- CSIF (CH) Bond Aggregate EUR
- CSIF (CH) Bond Aggregate Global ex CHF ESG Blue
- CSIF (CH) Real Estate Europe ex CH (in Liquidation).

Für die nachfolgend aufgeführten Teilvermögen, welche als Dachfonds qualifizieren, darf die Fondsleitung in Übereinstimmung mit § 8 Ziff. 14, 16, 26, 27 und 49 bis zu 100% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen investieren:

- CSIF (CH) Equity EMU
- CSIF (CH) Equity Europe ex CH Blue
- CSIF (CH) Equity World ex CH
- CSIF (CH) Equity World ex CH ESG Blue
- CSIF (CH) Bond Corporate Global ex CHF ESG Blue

5. Bei den folgenden Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella und des Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella:

- CSIF (CH) I Equity Europe ex CH
- CSIF (CH) I Equity World ex CH Blue
- CSIF (CH) I Bond Government Global ex CHF Blue
- CSIF (CH) I Bond Aggregate Global ex CHF
- CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund
- CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund
- CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund Plus
- CSIF (CH) III Real Estate World ex CH - Pension Fund
- CSIF (CH) III Equity World ex CH ESG Blue - Pension Fund

handelt es sich um Dachfonds.

Bei diesen Dachfonds investiert die Fondsleitung in Anteile von Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella (sog. «Zielfonds»). Die Dachfonds investieren dabei lediglich in die ZA-/ZB-Klassen der jeweiligen Zielfonds. Im Rahmen der Investition in ZA-

/ZB-Klassen werden keine Verwaltungskommissionen gemäss § 20 Ziff. 1 erhoben. Die Zielfonds dürfen überdies keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen belasten, es sei denn, diese werden zugunsten der Zielfondsvermögen erhoben. Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des Zielfondsvermögens können jedoch erhoben werden.

Nachstehend wird die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen aufgeführt:

CSIF (CH) Equity Switzerland Total Market Blue

6. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a), von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- d) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

CSIF (CH) Equity Switzerland Total Market ESG Blue

7. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu

diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Der Referenzindex misst unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance die Entwicklung von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten von Schweizer Unternehmen, die im Referenzindex enthalten sind und über ein standardisiertes Nachhaltigkeitsprofil verfügen. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die in Ziff. 6.8 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (namentlich aufgrund des **Umsatzes in kritischen Sektoren** und gemäss **Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR**) und «ESG-Integration» (namentlich **Mindest-ESG-Rating**) beinhaltet, sowie der Anwendung auch des Nachhaltigkeitsansatzes «Stewardship» strebt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens an. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a), von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

CSIF (CH) Equity Switzerland Large Cap Blue

8. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine

etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;

- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a), von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- d) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

CSIF (CH) Equity Switzerland Large Cap Classic Blue

9. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

CSIF (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap

10. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

CSIF (CH) Equity SPI ESG Multi Premia Blue

11. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Der Referenzindex misst unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance die Entwicklung von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten von Schweizer Unternehmen, die im Referenzindex enthalten sind und über ein standardisiertes Nachhaltigkeitsprofil verfügen. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die in Ziff. 6.8 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (namentlich aufgrund des **Umsatzes in kritischen Sektoren** und gemäss **Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR**) und «ESG-Integration» (namentlich **Mindest-ESG-Rating**) beinhaltet, sowie der Anwendung auch des Nachhaltigkeitsansatzes «Stewardship» strebt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens an. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

CSIF (CH) Equity Switzerland Minimum Volatility Blue

12. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl

des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

CSIF (CH) Equity Switzerland Blue

13. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
 - auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
 - auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
 - d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
 - e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

CSIF (CH) Equity EMU

14. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;

- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung darf bis zu 100% des Vermögens dieses Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Bst. d) (Zielfonds) oben anlegen. Die Zielfonds können nach schweizerischem oder ausländischem Recht aufgelegt, vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen.

Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des investierenden Teilvermögens zu entsprechen. Das Teilvermögen darf seinerseits nicht in Dachfonds investieren.

CSIF (CH) Equity Europe ex EMU ex CH

15. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für die Teilvermögen CSIF (CH) I Equity Europe ex CH (Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella) und CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund (ein Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella), (Dachfonds). Diese Dachfonds dürfen gemäss ihrer Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 13 und 14 des Fondsvertrags des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella und des Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella) jeweils bis zu

100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 der entsprechenden Fondsverträge verwiesen.

CSIF (CH) Equity Europe ex CH Blue

16. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Der Anteil der Direktanlagen kann dabei überwiegen. Zudem kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile bzw. Aktien passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilssegmente des Referenzindex lauten sowie auf den Referenzindex bzw. Teilssegmente des Referenzindex nahestehende Indizes, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. Die Fondsleitung kann insbesondere bis höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens investieren in Futures
 - auf den Referenzindex;
 - auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
 - auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex dieses Teilvermögens zugrunde liegen.
- f) bis insgesamt höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Fondsleitung darf bis zu 100% des Vermögens dieses Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Bst. d) (Zielfonds) oben anlegen. Die Zielfonds können nach schweizerischem oder ausländischem Recht aufgelegt, vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen.

Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des investierenden Teilvermögens zu entsprechen. Das Teilvermögen darf seinerseits nicht in Dachfonds investieren.

CSIF (CH) Equity US Blue

17. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex)

mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen CSIF (CH) I Equity World ex CH Blue (Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella) (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 13 und 14 des Fondsvertrags des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 des CSIF Fondsvertrags verwiesen.

CSIF (CH) Equity Canada

18. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder

Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund (ein Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella), (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 13 und 14 des Fondsvertrags des Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 der entsprechenden Fondsverträge verwiesen.

CSIF (CH) Equity Canada Blue

19. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;

- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für die Teilvermögen CSIF (CH) I Equity World ex CH Blue (ein Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella) und CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund (ein Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella), (Dachfonds). Diese Dachfonds dürfen gemäss ihrer Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 13 und 14 des Fondsvertrags des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella und des Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 der entsprechenden Fondsverträge verwiesen.

CSIF (CH) Equity Japan

20. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- d) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund (ein Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella), (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 13 und 14 des Fondsvertrags des Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 der entsprechenden Fondsverträge verwiesen.

CSIF (CH) Equity Japan Blue

21. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;

- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für die Teilvermögen CSIF (CH) I Equity World ex CH Blue (ein Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella) und CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund (ein Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella), (Dachfonds). Diese Dachfonds dürfen gemäss ihrer Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 13 und 14 des Fondsvertrags des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella und des Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 der entsprechenden Fondsverträge verwiesen.

CSIF (CH) Equity Pacific ex Japan Blue

22. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für die Teilvermögen CSIF (CH) I Equity World ex CH Blue (Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella), CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund und CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund (Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella), (Dachfonds). Diese Dachfonds dürfen gemäss ihrer Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 13 und 14 des Fondsvertrags des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella und des Credit

Suisse Index Fund (CH) III Umbrella) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 der entsprechenden Fondsverträge verwiesen.

CSIF (CH) Equity Emerging Markets Blue

23. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine) oder aktienähnliche Wertpapiere wie American Depositary Receipts (ADR), American Depositary Shares (ADS), Global Depositary Receipts (GDR) und Global Depositary Shares (GDS) etc. von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

CSIF (CH) Equity World ex CH Small Cap Blue

24. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu

diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine, etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

CSIF (CH) Equity World ex CH Small Cap ESG Blue

25. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Der Referenzindex misst unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance die Entwicklung von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten von Unternehmen weltweit, die im Referenzindex enthalten sind und über ein standardisiertes Nachhaltigkeitsprofil verfügen. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die in Ziff. 6.8 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (namentlich aufgrund des **Umsatzes aus kontroverser Geschäftstätigkeit** oder von schweren **ESG-Kontroversen**) und «ESG-Integration» (namentlich **Mindest-ESG-Rating** und **Best-in-Class-Ansatz**) beinhaltet, sowie der Anwendung auch des Nachhaltigkeitsansatzes «Stewardship» strebt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens an. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.
- Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine, etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

CSIF (CH) Equity World ex CH

26. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Der Anteil der Direktanlagen kann dabei überwiegen. Zudem kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile bzw. Aktien passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten sowie auf den Referenzindex bzw. Teilsegmente des Referenzindex nahestehende Indizes, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen;

- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. Die Fondsleitung kann insbesondere bis höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens investieren in Futures
 - auf den Referenzindex
 - auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
 - auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex dieses Teilvermögens zugrunde liegen.
- f) bis insgesamt höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Fondsleitung darf bis zu 100% des Vermögens dieses Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Bst. d) (Zielfonds) oben anlegen. Die Zielfonds können nach schweizerischem oder ausländischem Recht aufgelegt, vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen.

Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des investierenden Teilvermögens zu entsprechen. Das Teilvermögen darf seinerseits nicht in Dachfonds investieren.

CSIF (CH) Equity World ex CH ESG Blue

27. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Der Anteil der Direktanlagen kann dabei überwiegen. Zudem kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Der Referenzindex misst unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance die Entwicklung von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten von Unternehmen weltweit, die im Referenzindex enthalten sind und über ein standardisiertes Nachhaltigkeitsprofil verfügen. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die in Ziff. 6.8 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (namentlich aufgrund des **Umsatzes aus kontroverser Geschäftstätigkeit** oder von schweren **ESG-Kontroversen**) und «ESG-Integration» (namentlich **Mindest-ESG-Rating** und **Best-in-Class-Ansatz**) beinhaltet, sowie der Anwendung auch des Nachhaltigkeitsansatzes «Stewardship» strebt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens an. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;

- d) in Anteile bzw. Aktien passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten sowie auf den Referenzindex bzw. Teilsegmente des Referenzindex nahestehende Indices, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen. Die Fondsleitung kann insbesondere bis höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens investieren in Futures
 - auf den Referenzindex;
 - auf Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
 - auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex dieses Teilvermögens zugrunde liegen.
- f) bis insgesamt höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Die Fondsleitung darf bis zu 100% des Vermögens dieses Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Bst. d) (Zielfonds) oben anlegen. Die Zielfonds können nach schweizerischem oder ausländischem Recht aufgelegt, vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen.

Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des investierenden Teilvermögens zu entsprechen. Das Teilvermögen darf seinerseits nicht in Dachfonds investieren.

CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-AA Blue

28. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Schweizerfranken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von Schweizer und ausländischen Schuldnern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

sert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-BBB Blue

29. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Schweizerfranken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von Schweizer und ausländischen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

CSIF (CH) Bond Switzerland Domestic AAA-BBB Blue

30. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es

vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Schweizerfranken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von Schweizer Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

CSIF (CH) Bond Switzerland Foreign AAA-BBB Blue

31. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Schweizerfranken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von ausländischen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;

- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

CSIF (CH) Bond Switzerland Corporate Blue

32. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Schweizerfranken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von Schweizer und ausländischen Schuldnern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindexes waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;

- e) investiert in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Anlagen, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-BBB 1-5 Blue

33. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurück greift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Schweizerfranken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von Schweizer und ausländischen Schuldnern, welche Bestandteil des Referenzindexes sind;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindexes waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) investiert in Anlagen nach Bst. a) bis zu maximal sechs Jahren Restlaufzeit, welche nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit weniger als fünf Jahre betragen muss, nicht im Referenzindex enthalten sind;
- e) darf nicht gemäss Bst. c) oder d) investieren, wenn Anlagen nach Bst. c) und d) zusammen eine Limite von 20% des Vermögens des Teilvermögens erreicht haben;
- f) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindexes abweicht;

- g) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- h) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-BBB ESG Blue

34. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Der Referenzindex misst unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance die Entwicklung von auf Schweizerfranken lautenden Obligationen sowie anderen fest- oder variabel verzinslichen Forderungswertpapieren und -wertrechten von privaten und öffentlichrechtlichen Schuldern weltweit, die im Referenzindex enthalten sind und über ein standardisiertes Nachhaltigkeitsprofil verfügen. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die in Ziff. 6.8 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (namentlich aufgrund des **Umsatzes in kritischen Sektoren** und gemäss **Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR**) und «ESG-Integration» (namentlich **Mindest-ESG-Rating**) beinhaltet, strebt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens an. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Schweizerfranken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte von privaten und öffentlichrechtlichen Schuldern weltweit, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;

- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-BBB 1-5 ESG Blue

35. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Der Referenzindex misst unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance die Entwicklung von auf Schweizerfranken lautenden Obligationen sowie anderen fest- oder variabel verzinslichen Forderungswertpapieren und -wertrechten von privaten und öffentlichrechtlichen Schuldern weltweit, die im Referenzindex enthalten sind und über ein gemäss der Indexmethodologie standardisiertes Nachhaltigkeitsprofil verfügen. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die in Ziff. 6.8 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (namentlich aufgrund des **Umsatzes in kritischen Sektoren** und gemäss **Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR**) und «ESG-Integration» (namentlich **Mindest-ESG-Rating**) beinhaltet, strebt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens an. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf Schweizerfranken lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von Schweizer und ausländischen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) investiert in Anlagen nach Bst. a) bis zu maximal sechs Jahren Restlaufzeit, welche nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit weniger als fünf Jahre betragen muss, nicht im Referenzindex enthalten sind;
- e) darf nicht gemäss Bst. c) oder d) investieren, wenn Anlagen nach Bst. c) und d) zusammen eine Limite von 20% des Vermögens des Teilvermögens erreicht haben;
- f) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;

- g) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- h) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

CSIF (CH) Bond Government EUR Blue

36. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf die Währung des oben genannten Referenzindex lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a) welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;

- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen CSIF (CH) I Bond Government Global ex CHF Blue (Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella), (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 13 und 14 des Fondsvertrags des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 des CSIF Fondsvertrags verwiesen.

CSIF (CH) Bond Government USD Blue

37. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf die Währung des oben genannten Referenzindex lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen, CSIF (CH) I Bond Government Global ex CHF Blue (Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella), (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 13 und 14 des Fondsvertrags des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella) jeweils bis zu 100% der Anteile

dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 des CSIF Fondsvertrags verwiesen.

CSIF (CH) Bond Government GBP Blue

38. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf die Währung des oben genannten Referenzindex lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen CSIF (CH) I Bond Government Global ex CHF Blue (Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella), (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 13 und 14 des Fondsvertrags des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 des CSIF Fondsvertrags verwiesen.

CSIF (CH) Bond Government JPY Blue

39. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex sowie in wirtschaftlich gleichwertige Anlagen

(unter den in Bst. a) genannten Vorgaben) zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Das Teilvermögen

- a) investiert sein Vermögen in auf Währungen des oben genannten Referenzindex lautende Obligationen Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen ausländischen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindex sind. Anstelle von Staatsanleihen des Referenzindex, bei welchen eine nicht rückforderbare Quellensteuer auf der Couponsauszahlung erhoben wird, kann in Nichtstaatsanleihen mit einem Minimum-Rating von BBB– (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's) und/oder in Staatsanleihen mit einem Minimum-Rating von BBB– (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's), die nicht im Referenzindex enthalten sind, investiert werden. Falls die Forderungswertpapiere selbst kein Rating haben, kommt das Rating des Schuldners zur Anwendung;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen CSIF (CH) I Bond Government Global ex CHF (Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella), (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss ihrer Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 13 und 14 des Fondsvertrags des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben.

CSIF (CH) Bond Government Global ex G4 ex CHF Blue

40. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl

des Referenzindex sowie in wirtschaftlich gleichwertige Anlagen (unter den in Bst. a) genannten Vorgaben) zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Das Teilvermögen

- a) investiert sein Vermögen in auf Währungen des oben genannten Referenzindex lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen ausländischen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindex sind. Anstelle von Staatsanleihen des Referenzindex, bei welchen eine nicht rückforderbare Quellensteuer auf der Couponsauszahlung erhoben wird, kann in Nichtstaatsanleihen mit einem Minimum-Rating von BBB- (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's) und /oder in Staatsanleihen mit einem Minimum-Rating von BBB- (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's), die nicht im Referenzindex enthalten sind, investiert werden. Falls die Forderungswertpapiere selbst kein Rating haben, kommt das Rating des Schuldners zur Anwendung;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen CSIF (CH) I Bond Government Global ex CHF Blue (Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella), (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 13 und 14 des Fondsvertrags des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 des CSIF Fondsvertrags verwiesen.

CSIF (CH) Bond Aggregate EUR

41. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es

vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf die Währung des oben genannten Referenzindex lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen CSIF (CH) I Bond Aggregate Global ex CHF (ein Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella), (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 13 und 14 des Fondsvertrags des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella) jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 des CSIF Fondsvertrags verwiesen.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

CSIF (CH) Bond Aggregate USD

42. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es

vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf die Währung des oben genannten Referenzindex lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (inklusive bis zu 35 % des Gesamtfondsvermögens in Mortgage-Backed Securities (MBS) und Commercial Mortgage-Backed Securities (CMBS)) sowie Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldner resp. Emittenten, welche Bestandteil des Referenzindex sind. Bei Mortgage-Backed Securities (MBS) und Commercial Mortgage-Backed Securities (CMBS) handelt es sich um strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. c), die in der Regel von einem Special Purpose Vehicle (SPV) zum Zwecke der Refinanzierung – im Rahmen der Ausgliederung von Aktiven eines Unternehmens – begeben werden. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (Hypotheken) besichert. Aufgrund der gegenüber herkömmlichen Anleihen (Unternehmensanleihen, Anleihen von Staaten) verschiedenartigen Struktur können diese Transaktionen u. a. bezüglich Gegenpartienrisiko oder Zinsänderungsrisiko Abweichungen aufweisen. Sie sind in der Regel nicht an einer Börse kotiert oder an einem regulierten Markt gehandelt;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) kann bis zu 50% des Fondsvermögens ein Engagement in fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere- und Forderungswertrechte gemäss obenstehenden Bst. a) und c) synthetisch durch derivative Finanzinstrumente gem. § 12, insbesondere durch sog. Total Return Swaps eingehen. Bei diesen Total Return Swaps verpflichtet sich das Teilvermögen, basierend auf einem vereinbarten Nominalbetrag, einen standardisierten Geldmarktzins gegen Marktwertveränderungen von definierten Segmenten hinsichtlich Schuldenstruktur, Währungen oder Laufzeiten aus dem Bereich der fest- oder variabel verzinslichen Wertpapiere auszutauschen.
Zur Deckung der engagementerhöhenden Derivate kann in Geldmarktinstrumente i.S.v. § 8 Ziff. 2 Bst. e), Guthaben auf Sicht und Zeit i.S.v. § 8 Ziff. 2 Bst. f) sowie in kurzfristige festverzinsliche Forderungswertpapiere (max. 1 Jahr Laufzeit), die nicht im Referenzindex enthalten sind und in variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, die nicht im Referenzindex enthalten sind, investiert werden. Bei variabel verzinslichen Anlagen gilt der nächste Zeitpunkt der Zinsanpassung als Fälligkeit. Sowohl die festverzinsliche Forderungswertpapiere wie auch die variabel verzinslichen Forderungswertpapiere müssen jedoch ein Minimum-Rating von BBB– (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's) aufweisen. Falls die Forderungswertpapiere selbst kein Rating haben, kommt das Rating des Schuldners zur Anwendung;
- e) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- f) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;

- g) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen CSIF (CH) I Bond Aggregate Global ex CHF (ein Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella), (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 13 und 14 des Fondsvertrags des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella) jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 des CSIF Fondsvertrags verwiesen.

CSIF (CH) Bond Aggregate GBP

43. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf die Währung des oben genannten Referenzindex lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldner, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen CSIF (CH) I Bond Aggregate Global ex CHF (ein Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella), (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 13 und 14 des Fondsvertrags des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella) jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 des CSIF Fondsvertrags verwiesen.

CSIF (CH) Bond Aggregate JPY Blue

44. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex sowie in wirtschaftlich gleichwertige Anlagen (unter den in Bst. a) genannten Vorgaben) zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Das Teilvermögen

- a) investiert sein Vermögen in auf die Währung des oben genannten Referenzindex lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen ausländischen Schuldner, welche Bestandteil des Referenzindex sind. Anstelle von Anleihen des Referenzindex, bei welchen eine nicht rückforderbare Quellensteuer auf der Couponsauszahlung erhoben wird, kann in Anleihen mit einem Minimum-Rating von BBB– (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's), die nicht im Referenzindex enthalten sind, investiert werden. Falls die Forderungswertpapiere selbst kein Rating haben, kommt das Rating des Schuldners zur Anwendung;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen CSIF (CH) I Bond Aggregate Global ex CHF (ein Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella), (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 13 und 14 des Fondsvertrags des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella) jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 des CSIF Fondsvertrags verwiesen.

CSIF (CH) Bond Aggregate Global ex G4 ex CHF

45. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex sowie in wirtschaftlich gleichwertige Anlagen (unter den in Bst. a) genannten Vorgaben) zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Das Teilvermögen

- a) investiert sein Vermögen in auf Währungen des oben genannten Referenzindex lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen ausländischen Schuldner, welche Bestandteil des Referenzindex sind. Anstelle von Anleihen des Referenzindex, bei welchen eine nicht rückforderbare Quellensteuer auf der Couponsauszahlung erhoben wird, kann in Anleihen mit einem Minimum-Rating von BBB– (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's), die nicht im Referenzindex enthalten sind, investiert werden. Falls die Forderungswertpapiere selbst kein Rating haben, kommt das Rating des Schuldners zur Anwendung;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen CSIF (CH) I Bond Aggregate Global ex CHF (ein Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella), (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 13 und 14 des Fondsvertrags des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella) jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 des CSIF Fondsvertrags verwiesen.

CSIF (CH) Bond Aggregate Global ex CHF 1-5 Blue

46. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex sowie auf wirtschaftlich gleichwertige Anlagen (unter den in Bst. a) genannten Vorgaben) zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Das Teilvermögen

- a) investiert sein Vermögen in auf alle Währungen lautende Obligationen, Notes, sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (inklusive bis zu 20 % des Gesamtfondsvermögens in Mortgage-Backed Securities (MBS) und Commercial Mortgage-Backed Securities (CMBS)) sowie Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen ausländischen Schuldner resp. Emittenten, welche Bestandteil des Referenzindex sind. Bei Mortgage-Backed Securities (MBS) und Commercial Mortgage-Backed Securities (CMBS) handelt es sich um strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. c), die in der Regel von einem Special Purpose Vehicle (SPV) zum Zwecke der Refinanzierung – im Rahmen der Ausgliederung von Aktiven eines Unternehmens – begeben werden. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (Hypotheken) besichert. Aufgrund der gegenüber herkömmlichen Anleihen (Unternehmensanleihen, Anleihen von Staaten) verschiedenartigen Struktur können diese Transaktionen u. a. bezüglich Gegenparteiensrisiko und Zinsänderungsrisiko Abweichungen aufweisen. Sie sind in der Regel nicht an einer Börse kotiert oder an einem regulierten Markt gehandelt. Anstelle von Staatsanleihen des Referenzindex, bei welchen eine nicht-rückforderbare Quellensteuer auf der Couponsauszahlung erhoben wird, kann in Nichtstaatsanleihen mit einem Minimum-Rating von BBB– (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's) und/oder in Staatsanleihen mit einem Minimum-Rating von BBB– (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's), die nicht im Referenzindex enthalten sind, investiert werden. Falls die Forderungswertpapiere selbst kein Rating haben, kommt das Rating des Schuldners zur Anwendung;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch

aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;

- d) investiert in Anlagen nach Bst. a) bis zu maximal sechs Jahren Restlaufzeit, welche nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit weniger als fünf Jahre betragen muss, nicht im Referenzindex enthalten sind;
- e) darf nicht gemäss Bst. c) oder d) investieren, wenn Anlagen nach Bst. c) und d) zusammen eine Limite von 20% des Vermögens des Teilvermögens erreicht haben;
- f) kann bis zu 50% des Fondsvermögens ein Engagement in fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere- und Forderungswertrechte gemäss obenstehenden Bst. a) und b) synthetisch durch derivative Finanzinstrumente gem. § 12, insbesondere durch sog. Total Return Swaps eingehen. Bei diesen Total Return Swaps verpflichtet sich das Teilvermögen, basierend auf einem vereinbarten Nominalbetrag, einen standardisierten Geldmarktzins gegen Marktwertveränderungen von definierten Segmenten hinsichtlich Schuldenstruktur, Währungen oder Laufzeiten aus dem Bereich der fest- oder variabel verzinslichen Wertpapiere auszutauschen.
Zur Deckung der engagementerhöhenden Derivate kann in Geldmarktinstrumente i.S.v. § 8 Ziff. 2 Bst. e), Guthaben in Sicht und Zeit i.S.v § 8 Ziff. 2 Bst. f) sowie in kurzfristige festverzinsliche Forderungswertpapiere (max. 1 Jahr Laufzeit), die nicht im Referenzindex enthalten sind und in variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, die nicht im Referenzindex enthalten investiert werden. Bei variabel verzinslichen Anlagen gilt der nächste Zeitpunkt der Zinsanpassung als Fälligkeit. Sowohl die festverzinsliche Forderungswertpapiere wie auch die variabel verzinslichen Forderungswertpapiere müssen jedoch ein Minimum-Rating von BBB– (Standard&Poor's) oder Baa3 (Moody's) aufweisen. Falls die Forderungswertpapiere selbst kein Rating haben, kommt das Rating des Schuldners zur Anwendung;
- g) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- h) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- i) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

CSIF (CH) Bond Aggregate Global ex CHF ESG Blue

47. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex sowie auf wirtschaftlich gleichwertige Anlagen (unter den in Bst. a) genannten Vorgaben) zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine reprä-

sentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Der Referenzindex misst unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance die Entwicklung von Forderungswertpapieren und -wertrechten von Schuldern weltweit, die im Referenzindex enthalten sind und über ein standardisiertes Nachhaltigkeitsprofil verfügen. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die in Ziff. 6.8 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (namentlich aufgrund von schweren **ESG-Kontroversen**) und «ESG-Integration» (namentlich **Mindest-ESG-Rating**) beinhaltet, strebt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens an. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

Das Teilvermögen

- a) investiert sein Vermögen in auf alle Währungen lautende Obligationen, Notes, sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (inklusive bis zu 25 % des Gesamtfondsvermögens in Mortgage-Backed Securities (MBS) und Commercial Mortgage-Backed Securities (CMBS)) sowie Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen ausländischen Schuldnern resp. Emittenten, welche Bestandteil des Referenzindex sind. Bei Mortgage-Backed Securities (MBS) und Commercial Mortgage-Backed Securities (CMBS) handelt es sich um strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. c), die in der Regel von einem Special Purpose Vehicle (SPV) zum Zwecke der Refinanzierung – im Rahmen der Ausgliederung von Aktiven eines Unternehmens – begeben werden. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (Hypotheken) besichert. Aufgrund der gegenüber herkömmlichen Anleihen (Unternehmensanleihen, Anleihen von Staaten) verschiedenartigen Struktur können diese Transaktionen u. a. bezüglich Gegenparteienrisiko oder Zinsänderungsrisiko Abweichungen aufweisen. Sie sind in der Regel nicht an einer Börse kotiert oder an einem regulierten Markt gehandelt. Anstelle von Staatsanleihen des Referenzindex, bei welchen eine nicht-rückforderbare Quellensteuer auf der Couponsauszahlung erhoben wird, kann in Nichtstaatsanleihen mit einem Minimum-Rating von BBB– (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's) und/oder in Staatsanleihen mit einem Minimum-Rating von BBB– (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's), die nicht im Referenzindex enthalten sind, investiert werden. Falls die Forderungswertpapiere selbst kein Rating haben, kommt das Rating des Schuldners zur Anwendung;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) kann bis zu 50% des Fondsvermögens ein Engagement in fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere- und Forderungswertrechte gemäss obenstehenden Bst. a) und b) synthetisch durch derivative Finanzinstrumente gem. § 12, insbesondere durch sog. Total Return Swaps eingehen. Bei diesen Total Return Swaps verpflichtet sich das Teilvermögen, basierend auf einem vereinbarten Nominalbetrag, einen standardisierten Geldmarktzins gegen Marktwertveränderungen von definierten Segmenten hinsichtlich Schuldenstruktur, Währungen oder Laufzeiten aus dem Bereich der fest- oder variabel verzinslichen Wertpapiere auszutauschen.

Zur Deckung der engagementerhöhenden Derivate kann in Geldmarktinstrumente i.S.v. § 8 Ziff. 2 Bst. e), Guthaben in Sicht und Zeit i.S.v § 8 Ziff. 2 Bst. f) sowie in kurzfristige festverzinsliche Forderungswertpapiere (max. 1 Jahr Lauf-

zeit), die nicht im Referenzindex enthalten sind und in variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, die nicht im Referenzindex enthalten investiert werden. Bei variabel verzinslichen Anlagen gilt der nächste Zeitpunkt der Zinsanpassung als Fälligkeit. Sowohl die festverzinsliche Forderungswertpapiere wie auch die variabel verzinslichen Forderungswertpapiere müssen jedoch ein Minimum-Rating von BBB– (Standard&Poor's) oder Baa3 (Moody's) aufweisen. Falls die Forderungswertpapiere selbst kein Rating haben, kommt das Rating des Schuldners zur Anwendung;

- e) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- f) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- g) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

CSIF (CH) Bond Corporate EUR

48. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf die Währung des oben genannten Referenzindex lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

CSIF (CH) Bond Corporate USD Blue

49. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Das Teilvermögen

- a) investiert sein Vermögen in auf die Währung des oben genannten Referenzindex lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen ausländischen Schuldner, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) investiert in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

CSIF (CH) Bond Corporate Global ex CHF Blue

50. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Der Anteil der Direktanlagen kann dabei überwiegen. Zudem kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf alle Währungen lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldner, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;

- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

CSIF (CH) Bond Corporate Global ex CHF ESG Blue

51. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Der Anteil der Direktanlagen kann dabei überwiegen. Zudem kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Der Referenzindex misst unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance die Entwicklung von Forderungswertpapieren und -wertrechten von Schuldern weltweit, die im Referenzindex enthalten sind und über ein standardisiertes Nachhaltigkeitsprofil verfügen. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die in Ziff. 6.8 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (namentlich aufgrund von schweren **ESG-Kontroversen**) und «ESG-Integration» (namentlich **Mindest-ESG-Rating**) beinhaltet, strebt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens an. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

Das Teilvermögen

- a) investiert in auf alle Währungen lautende Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldnern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) in Anteile bzw. Aktien passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die auf den Referenzindex oder Teilsegmente des Referenzindex lauten sowie auf den Referenzindex bzw. Teilsegmente des Referenzindex nahestehende Indizes, die eine hohe Korrelation zum Referenzindex aufweisen;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus

dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

Die Fondsleitung darf bis zu 100% des Vermögens dieses Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Bst. d) (Zielfonds) oben anlegen. Die Zielfonds können nach schweizerischem oder ausländischem Recht aufgelegt, vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen.

Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des investierenden Teilvermögens zu entsprechen. Das Teilvermögen darf seinerseits nicht in Dachfonds investieren.

CSIF (CH) Bond Fiscal Strength Global ex CHF Blue

52. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Das Teilvermögen

- a) investiert sein Vermögen in auf alle Währungen lautende Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen ausländischen Schuldnern, welche Bestandteil des Referenzindex sind. Anstelle von Staatsanleihen des Referenzindex, bei welchen eine nicht rückforderbare Quellensteuer auf der Couponsauszahlung erhoben wird, kann in Nichtstaatsanleihen mit einem Minimum-Rating von BBB- (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's) und/oder in Staatsanleihen mit einem Minimum-Rating von BBB- (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's), die nicht im Referenzindex enthalten sind, investiert werden. Falls die Forderungswertpapiere selbst kein Rating haben, kommt das Rating des Schuldners zur Anwendung;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;

- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

CSIF (CH) Bond Inflation-Linked Global ex Japan ex Italy ex Spain Blue

53. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Das Teilvermögen

- a) investiert in inflationsindexierte Obligationen sowie andere fest- oder variabel verzinsliche inflationsindexierte Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindex sind;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- e) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- f) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

CSIF (CH) Bond Government Emerging Markets USD Blue

54. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Das Teilvermögen

- a) investiert sein Vermögen in auf die Wahrung des oben genannten Referenzindex lautende Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen ausländischen Schuldern, welche Bestandteil des Referenzindex sind. Anstelle von Anleihen des Referenzindex, bei welchen eine nicht rückforderbare Quellensteuer auf der Couponsauszahlung erhoben wird, kann in Anleihen mit einem Minimum-Rating von BBB– (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's), die nicht im Referenzindex enthalten jedoch mit der Anlagepolitik vereinbar sind, investiert werden. Falls die Forderungswertpapiere selbst kein Rating haben, kommt das Rating des Schuldners zur Anwendung;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) kann höchstens 25% seines Vermögens in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen investieren;
- e) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- f) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- g) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;

- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

CSIF (CH) Bond Government Emerging Markets USD ESG Blue

55. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Der Referenzindex misst unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance die Entwicklung von Forderungswertpapieren und -wertrechten von staatlichen und gewissen staatsnahen Schuldern weltweit, die im Referenzindex enthalten sind. Dadurch sollen gemäss der Indexmethodologie nachhaltig agierende staatliche und staatsnahe Schuldner gefördert werden. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die in Ziff. 6.8 des Prospekts beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (namentlich aufgrund des **Umsatzes aus kontroversen Geschäftsfeldern** oder eines Verstosses gegen die **Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)**) und «ESG-Integration» (namentlich **Mindest-ESG-Score**) beinhaltet, strebt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens an. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

Das Teilvermögen

- a) investiert sein Vermögen in auf die Währung des oben genannten Referenzindex lautende Obligationen (inklusive Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, Forderungswertrechte und Global Depository Notes (GDN) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen ausländischen Schuldnern, welche Bestandteil des Referenzindex sind. Falls die Forderungswertpapiere selbst kein Rating haben, kommt das Rating des Schuldners zur Anwendung;
- b) investiert in Anlagen nach Bst. a), welche Bestandteil des Referenzindex waren, aber nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, nicht mehr im Referenzindex enthalten sind;
- c) darf bis zu einer Limite von höchstens 20 % des Vermögens des Teilvermögens vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- d) kann höchstens 25% seines Vermögens in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen investieren;
- e) weist eine Modified Duration auf, die nicht mehr als 0.5 von der Modified Duration des Referenzindex abweicht;
- f) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- g) investiert in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden. Anlagen, die nur aufgrund des Referenzindexkriteriums, wonach die Restlaufzeit mehr als ein Jahr betragen muss, aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen hingegen nicht veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Die Fondsleitung hat als Massnahme zur Minderung der Liquiditätsproblematik ein Gating-Verfahren mit einem gewissen Schwellenwert («Gate») eingeführt. Dieses erlaubt der Fondsleitung, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge unter bestimmten Voraussetzungen zu kürzen (vgl. § 17 Ziff. 8 und 9). Die Marktbedingungen können dazu führen, dass die Liquidität des Teilvermögens dauerhaft eingeschränkt ist, und die Fondsleitung das Gating-Verfahren über einen längeren Zeitraum einsetzt. Damit kann es zu einer langfristigen Verzögerung bei der Rücknahme von Anteilen und bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse kommen.

CSIF (CH) Real Estate Europe ex CH (in Liquidation)

56. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Anlagen des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte bzw. Anteile von Immobilieninvestmentgesellschaften bzw. Immobilienanlagensfonds (insbesondere REITs – Real Estate Investment Trusts), welche an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a), die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a), die nicht im Referenzindex enthalten sind aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. e) oben investieren. Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen CSIF (CH) III Real Estate World ex CH - Pension Fund (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seiner Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Ziff. 8, 13 und 14 des Fondsvertrags des Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella) jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Ziff. 8 des CSIF III Fondsvertrags verwiesen.

58. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und Anlageinstrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Broker und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahren, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer sieben Bankwerktag nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art.

52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Für die folgenden Teilvermögen darf die Fondsleitung keine Effektenleihe-Geschäfte tätigen:
 - CSIF (CH) Equity Switzerland Total Market Blue
 - CSIF (CH) Equity Switzerland Total Market ESG Blue
 - CSIF (CH) Equity Switzerland Large Cap Blue
 - CSIF (CH) Equity Switzerland Large Cap Classic Blue
 - CSIF (CH) Equity SPI ESG Multi Premia Blue
 - CSIF (CH) Equity Switzerland Minimum Volatility Blue
 - CSIF (CH) Equity Switzerland Blue
 - CSIF (CH) Equity Europe ex CH Blue
 - CSIF (CH) Equity US Blue
 - CSIF (CH) Equity Canada Blue
 - CSIF (CH) Equity Japan Blue
 - CSIF (CH) Equity Pacific ex Japan Blue
 - CSIF (CH) Equity Emerging Markets Blue
 - CSIF (CH) Equity World ex CH Small Cap Blue
 - CSIF (CH) Equity World ex CH Small Cap ESG Blue
 - CSIF (CH) Equity World ex CH ESG Blue
 - CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-AA Blue
 - CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-BBB Blue
 - CSIF (CH) Bond Switzerland Domestic AAA-BBB Blue
 - CSIF (CH) Bond Switzerland Foreign AAA-BBB Blue
 - CSIF (CH) Bond Switzerland Corporate Blue
 - CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-BBB 1-5 Blue
 - CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-BBB ESG Blue
 - CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-BBB 1-5 ESG Blue
 - CSIF (CH) Bond Government EUR Blue
 - CSIF (CH) Bond Government USD Blue
 - CSIF (CH) Bond Government GBP Blue
 - CSIF (CH) Bond Government JPY Blue
 - CSIF (CH) Bond Government Global ex G4 ex CHF Blue
 - CSIF (CH) Bond Aggregate JPY Blue
 - CSIF (CH) Bond Aggregate Global ex CHF 1-5 Blue
 - CSIF (CH) Bond Aggregate Global ex CHF ESG Blue
 - CSIF (CH) Bond Corporate USD Blue
 - CSIF (CH) Bond Corporate Global ex CHF Blue
 - CSIF (CH) Bond Corporate Global ex CHF ESG Blue
 - CSIF (CH) Bond Fiscal Strength Global ex CHF Blue
 - CSIF (CH) Bond Inflation-Linked Global ex Japan ex Italy ex Spain Blue
 - CSIF (CH) Bond Government Emerging Markets USD Blue
 - CSIF (CH) Bond Government Emerging Markets USD ESG Blue
9. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt bei allen Teilvermögen der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz von Derivaten übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf. Währungsabsicherungsgeschäfte werden hingegen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex vorgenommen und angepasst, so dass verglichen mit dem Referenzindex weder eine Über- noch eine Unterinvestition vorliegt. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b) und d) dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte oder Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementreduzierende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Für die Teilvermögen CSIF (CH) Bond Aggregate USD, CSIF (CH) Bond Aggregate Global ex CHF 1-5 Blue und CSIF (CH) Bond Aggregate Global ex CHF ESG Blue kann für die Deckung der engagementerhöhenden Derivate in Geldmarktinstrumente i.S.v. § 8 Ziff. 2 Bst. e), Guthaben auf Sicht und Zeit i.S.v. § 8 Ziff. 2 Bst. f) sowie in kurzfristige festverzinsliche Forderungswertpapiere (max. 1 Jahr Laufzeit), die nicht im Referenzindex enthalten sind und in variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, die nicht im Referenzindex enthalten sind investiert werden. Bei variabel verzinslichen Anlagen gilt der nächste Zeitpunkt der Zinsanpassung als Fälligkeit. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA. Geldnahe Mittel können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementerhöhende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a), die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b) bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
9.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrages über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür, sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen.

Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörig oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 gilt nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite, insbesondere im Sinne eines Vorschusses für Verrechnungssteuerguthaben, aufnehmen. Bei der Aufnahme eines Kredites im Sinne eines Vorschusses für Verrechnungssteuerguthaben entsteht keine Hebelwirkung.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften. Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln;
2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

3. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Zum Zweck der Währungsabsicherung gemäss § 6 Ziff. 4 dürfen bis zu 20% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei angelegt werden, sofern die Gegenpartei eine Bank ist, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6.
 - a) Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 30% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben – mit Ausnahme der in Ziff. 8 erwähnten Teilvermögen. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
 - b) Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 3 und 6a) sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
7. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteile bzw. Aktien desselben Zielfonds anlegen. Für die gemäss § 8 Ziff. 4 als Dachfonds qualifizierenden Teilvermögen CSIF (CH) Equity Europe ex CH Blue, CSIF (CH) Equity World ex CH, CSIF (CH) Equity World ex CH ESG Blue, CSIF (CH) Bond Corporate Global ex CHF ESG Blue und CSIF (CH) Equity EMU darf jeweils höchstens 35% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen bzw. Aktien desselben Zielfonds angelegt werden.
8. Bei den nachfolgend aufgeführten Teilvermögen handelt es sich um Zielfonds:
 - **CSIF (CH) Equity Europe ex EMU ex CH**
 - **CSIF (CH) Equity US Blue**
 - **CSIF (CH) Equity Canada**
 - **CSIF (CH) Equity Canada Blue**
 - **CSIF (CH) Equity Japan**
 - **CSIF (CH) Equity Japan Blue**
 - **CSIF (CH) Equity Pacific ex Japan Blue**
 - **CSIF (CH) Bond Government EUR Blue**
 - **CSIF (CH) Bond Government USD Blue**
 - **CSIF (CH) Bond Government GBP Blue**
 - **CSIF (CH) Bond Government JPY Blue**
 - **CSIF (CH) Bond Government Global ex G4 ex CHF Blue**
 - **CSIF (CH) Bond Aggregate EUR**
 - **CSIF (CH) Bond Aggregate USD**
 - **CSIF (CH) Bond Aggregate GBP**
 - **CSIF (CH) Bond Aggregate JPY Blue**
 - **CSIF (CH) Bond Aggregate Global ex G4 ex CHF**
 - **CSIF (CH) Real Estate Europe ex CH (in Liquidation)**

Diese Teilvermögen stehen folgenden Dachfonds (Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella oder des Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella) als Zielfonds zur Verfügung, wobei die Fondsleitung bei diesen Dachfonds bis zu 100% des Vermögens in Anteile dieser Zielfonds und insgesamt bis zu 75% des Vermögens in Aktien der Credit Suisse Index Fund (Lux) und Credit Suisse Index Fund (IE) ETF ICAV (sog. «Zielfonds») anlegen kann:

- **CSIF (CH) I Equity Europe ex CH**
- **CSIF (CH) I Equity World ex CH Blue**
- **CSIF (CH) I Bond Government Global ex CHF Blue**
- **CSIF (CH) I Bond Aggregate Global ex CHF**
- **CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund**
- **CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund**
- **CSIF (CH) III Real Estate World ex CH - Pension Fund.**

Diese Dachfonds dürfen jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Die Gewichtung der Anlage dieser Dachfonds in die jeweiligen Zielfonds ist in Tabelle 3 am Ende des Prospekts ausgewiesen. Diese Angaben beziehen sich nur auf den in dieser Tabelle genannten Zeitpunkt.

Erfolgt bei diesen Dachfonds ein Antrag auf Rücknahme eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch den jeweiligen Dachfonds, ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rücknahme ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann, bevor sie die Rücknahme durch den oder die Dachfonds annimmt und ausführt. Ist die Annahme und Ausführung der Rücknahme nicht ohne Nachteile für die verbleibenden Anleger gewährleistet, wird der Rücknahmeantrag umgehend nach dem Ergebnis dieser Prüfung und Beschluss der Fondsleitung abgelehnt und nicht ausgeführt und der Zielfonds fristlos aufgelöst.

9. Bei den Teilvermögen

- **CSIF (CH) Equity Switzerland Total Market Blue**
- **CSIF (CH) Equity Switzerland Total Market ESG Blue**
- **CSIF (CH) Equity Switzerland Large Cap Blue**
- **CSIF (CH) Equity Switzerland Large Cap Classic Blue**
- **CSIF (CH) Equity SPI ESG Multi Premia Blue**
- **CSIF (CH) Equity Switzerland Minimum Volatility Blue**
- **CSIF (CH) Equity Switzerland Blue**
- **CSIF (CH) Equity EMU**
- **CSIF (CH) Equity Europe ex EMU ex CH**
- **CSIF (CH) Equity Europe ex CH Blue**
- **CSIF (CH) Equity US Blue**
- **CSIF (CH) Equity Canada**
- **CSIF (CH) Equity Canada Blue**
- **CSIF (CH) Equity Japan**
- **CSIF (CH) Equity Japan Blue**
- **CSIF (CH) Equity Pacific ex Japan Blue**
- **CSIF (CH) Bond Government Global ex G4 ex CHF Blue**
- **CSIF (CH) Real Estate Europe ex CH (in Liquidation)**

handelt es sich um solche, welche der Fondsart «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» zuzurechnen sind. Im Rahmen der Abstützung auf die in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts genannten Indizes müssen hinsichtlich des Haltens von Aktiven desselben Emittenten bzw. Schuldners die nachfolgenden Bestimmungen (Ziff. 10) beachtet werden.

Dadurch kann es zu einer Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt.

10. Für die vorgenannten Teilvermögen (Ziff. 9) gelten die folgenden Risikoverteilungsvorschriften:

- a) Das Halten von Aktiven gemäss Ziff. 1 desselben Emittenten bzw. Schuldners bzw. kollektiven Kapitalanlagen ist auf höchstens 120% von dessen prozentualer Gewichtung im Referenzindex beschränkt;
- b) In Abweichung von Bst. a) ist bei Emittenten bzw. Schuldnern, deren Gewichtung im Referenzindex weniger als 1% beträgt, eine Übergewichtung von bis zu 0,2 Prozentpunkten erlaubt;
- c) Bei Emittenten bzw. Schuldnern, von denen aufgrund der für den Referenzindex erlassenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzin-

dex aufgenommen werden, darf der Anteil der gehaltenen Aktien maximal 120% der zu erwartenden Indexgewichtung betragen.

11. Bei den Teilvermögen

- **CSIF (CH) Equity Emerging Markets Blue**
- **CSIF (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap**
- **CSIF (CH) Equity World ex CH Small Cap Blue**
- **CSIF (CH) Equity World ex CH Small Cap ESG Blue**
- **CSIF (CH) Equity World ex CH**
- **CSIF (CH) Equity World ex CH ESG Blue**
- **CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-AA Blue**
- **CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-BBB Blue**
- **CSIF (CH) Bond Switzerland Domestic AAA-BBB Blue**
- **CSIF (CH) Bond Switzerland Foreign AAA-BBB Blue**
- **CSIF (CH) Bond Switzerland Corporate Blue**
- **CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-BBB 1-5 Blue**
- **CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-BBB ESG Blue**
- **CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-BBB 1-5 ESG Blue**
- **CSIF (CH) Bond Government EUR Blue**
- **CSIF (CH) Bond Government USD Blue**
- **CSIF (CH) Bond Government GBP Blue**
- **CSIF (CH) Bond Government JPY Blue**
- **CSIF (CH) Bond Aggregate EUR**
- **CSIF (CH) Bond Aggregate USD**
- **CSIF (CH) Bond Aggregate GBP**
- **CSIF (CH) Bond Aggregate JPY Blue**
- **CSIF (CH) Bond Aggregate Global ex G4 ex CHF**
- **CSIF (CH) Bond Aggregate Global ex CHF 1-5 Blue**
- **CSIF (CH) Bond Aggregate Global ex CHF ESG Blue**
- **CSIF (CH) Bond Corporate EUR**
- **CSIF (CH) Bond Corporate USD Blue**
- **CSIF (CH) Bond Corporate Global ex CHF Blue**
- **CSIF (CH) Bond Corporate Global ex CHF ESG Blue**
- **CSIF (CH) Bond Fiscal Strength Global ex CHF Blue**
- **CSIF (CH) Bond Inflation-Linked Global ex Japan ex Italy ex Spain Blue**
- **CSIF (CH) Bond Government Emerging Markets USD Blue**
- **CSIF (CH) Bond Government Emerging Markets USD ESG Blue**

handelt es sich um solche, welche der Fondsart «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» zuzurechnen sind.

12. Für die vorgenannten Teilvermögen (Ziff. 11) gelten die folgenden Risikoverteilungsvorschriften:

- a) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
- b) Die in der vorstehenden Bst. a) erwähnte Grenze von 20% ist angehoben auf:
 - aa) 35%, für Effekten eines einzigen Emittenten, der auf einem geregelten Markt stark dominiert; oder wenn die Effekten von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorher genannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Bst. a) ausser Betracht;
 - bb) 100%, wenn die Effekten von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Anlagefonds Effekten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorher genannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Bst. a) ausser Betracht.

- cc) 30% bei schweizerischen Pfandbriefinstituten mit erstklassigem Rating («AAA»-Rating von Standard & Poor's bzw. ein vergleichbares Rating von Moody's oder Fitch). Pfandbriefe bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 12 Bst. a) ausser Betracht.

Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne der zweiten Alternative von Bst. aa) dieser Ziffer sind zugelassen: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert eines Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie mindestens für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden (siehe § 17 Ziff. 1) sowie am letzten Wochentag (Montag–Freitag) eines jeden Monats, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens, berechnet. Für Tage, an welchen 25% oder mehr der Anlagemärkte geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), kann die Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens ausgesetzt werden, es sei denn, es handelt sich um den letzten Wochentag (Montag–Freitag) eines jeden Monats. Ausgenommen hiervon sind Anteile der Klasse «SP», welche monatlich bewertet werden. Solange Vermögenswerte der Klasse «SP» nicht durch den Vermögensverwalter gehandelt werden können, bewertet die Fondsleitung die betroffenen Vermögenswerte mit null ("0") und diese gelten für die Fondsleitung als nicht werthaltig. Sobald die Vermögenswerte wieder durch den Vermögensverwalter handelbar sind, wird die Fondsleitung die Bewertung gemäss Fondsvertrag vornehmen.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind grundsätzlich mit dem am Hauptmarkt bezahlten, gestellten (Geld- resp. Briefkurs) oder berechneten Kurs (Mittelkurs) oder mit dem Kurs gemäss Indexprovider zu bewerten. Andere Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 unten.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert des Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert

durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.

7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens (Vermögen dieses Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen oder Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise der Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilklasse oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt von der Depotbank entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag – siehe Tabelle 1 am Ende des Prospekts) ermittelt (Forward Pricing).
Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurück genommen. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inklusive 24. Dezember), Neujahr (inklusive 31. Dezember), Nationalfeiertag, etc.) statt. Auch an Tagen, an welchen 25% oder mehr der Anlagemärkte oder Anteile der Zielfonds des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind, kann die Ausgabe oder Rücknahme der Anteile der Teilvermögen ausgesetzt werden (vgl. § 16 Ziff. 1). Zusätzlich kann bei Teilvermögen, welche gemäss Tabelle 1 am nächsten Tag investieren, d.h. deren Bewertung 2 Tage nach der Zeichnung/Rücknahme erfolgt, die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen ausgesetzt werden, sofern am folgenden Bankwerktag 25% oder mehr der Anlagemärkte oder Anteile der Zielfonds des betroffenen Teilvermögens geschlossen sind oder es sich um einen definierten schweizerischen Feiertag handelt. Diese Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden auf den nächsten Bewertungstag vorgetragen.
Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.
Ausgenommen hiervon sind Anteile der Klasse «SP», welche nach Lancierung nicht mehr gezeichnet werden können. Solange die Vermögenswerte der Klasse «SP» nicht werthaltig sind und durch den Vermögensverwalter gehandelt werden können, dürfen Anle-

ger der Klasse «SP» ihre Anteile wertlos ausbuchen lassen. Es handelt sich um eine Rücknahme zu 0, bei welcher der Anleger sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche an den Anteilen endgültig und ohne Entschädigung aufgibt. Die Anzahl ausstehender Anteile an der Klasse «SP» reduziert sich in der Folge entsprechend und die Ansprüche der übrigen Berechtigten an der Klasse «SP» erhöhen sich. Sobald Vermögenswerte der Klasse «SP» oder einzelne Titel davon werthaltig und durch den Vermögensverwalter gehandelt werden können, können bis zur Liquidation der Klasse «SP» keine Rücknahmen mehr getätigt werden. Die Fondsleitung wird die Anleger mittels Publikation darüber informieren. Anleger in der Klasse «SP» werden einen allfälligen Verkaufserlös erhalten, sobald die Vermögenswerte der Klasse «SP» wieder handelbar sind und verkauft werden konnten, sofern ein Erlös beim Verkauf der Vermögenswerte der Klasse «SP» erzielt werden konnte. Es besteht keine Garantie für die Anleger, dass durch den Verkauf der Wertpapiere Klasse «SP» ein Verkaufserlös erzielt werden kann.

2. Zeichnungen und Rücknahmen sind in der Rechnungseinheit wie auch in weiteren Währungen gemäss Tabelle 1 am Ende des Prospekts möglich.

Sofern die Zeichnung/Rücknahme in einer weiteren Zeichnung-/Rücknahmewährung gemäss Tabelle 1 am Ende des Prospekts erfolgt, welche nicht mit der Rechnungswährung übereinstimmt, entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Anleger.

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich Geld-/Briefspalten, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) von höchstens 2,5% des Nettoinventarwerts des Teilvermögens sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem jeweiligen Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen, werden dem Anleger belastet (Ausgabe- und Rücknahmespesen). Dabei kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des jeweiligen Teilvermögens verzichtet werden, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können, so dass beim jeweiligen Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen erhoben werden. Werden auf diese Weise Ausgabespesen aus einem Nettoinvestitionsbedarf erhoben, sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Entsprechend sind bei der Erhebung von Rücknahmespesen aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des jeweiligen Teilvermögens die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.

Die Fondsleitung kann, anstelle der vorstehend erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Belastung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Belastung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

In den in § 17 Ziff. 5 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2,5% des Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit. Die Erhebung der Nebenkosten entfällt, falls der Anleger Anlagen einbringt bzw. zurücknimmt (vgl. § 18) resp. beim Wechsel zwischen dem Teilvermögen gemäss Tabelle 2 am Ende des Prospekts sowie beim Wechsel zwischen Klassen innerhalb eines Teilvermögens.

Die Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises erfolgt jeweils eine bestimmte Anzahl Bankarbeitstage nach dem Auftragstag

(Valutatag – Festlegung des Valutatags für jedes Teilvermögen siehe Tabelle 1 am Ende des Prospekts). Jeder Anleger kann bei der Fondsleitung beantragen, dass für einen bestimmten Zeichnungsantrag oder Rücknahmeantrag die Anzahl Valutatage ausnahmsweise höher oder geringer ausfällt. Der Antrag ist spätestens mit dem Zeichnungsantrag bzw. mit dem Rücknahmeantrag zu stellen. Die Fondsleitung entscheidet alleine über solche Anträge und ist zu einer solchen Anpassung der Valutatage nicht verpflichtet. Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

3. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf die jeweilige kleinste gängige Währungseinheit gerundet.
4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen. Insbesondere ist der Fondsleitung und der Depotbank gestattet, gegenüber natürlichen und juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.
5. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
7. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 5 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
8. Die folgende Massnahme kann ausschliesslich bei den Teilvermögen CSIF (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap, CSIF (CH) Bond Corporate USD Blue, CSIF (CH) Bond Corporate Global ex CHF Blue, CSIF (CH) Bond Corporate Global ex CHF ESG Blue, CSIF (CH) Bond Corporate EUR, (Schwellenwert für diese Teilvermögen: 20 Mio. in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens.) sowie CSIF (CH) Bond Switzerland Foreign AAA-BBB Blue, CSIF (CH) Bond Switzerland Corporate Blue, CSIF (CH) Bond Aggregate EUR, CSIF (CH) Bond Government Emerging Markets USD Blue und CSIF (CH) Bond Government Emerging Markets USD ESG Blue (Schwellenwert für diese Teilvermögen: 50 Mio. in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens) zur Anwendung kommen:

Übersteigen die Nettozeichnungs- bzw. Nettorücknahmeanträge (Netto bedeutet die Differenz der an einem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, wobei Sachein- bzw. -auslieferungen nicht berücksichtigt werden) an einem bestimmten Bewertungstag den für das jeweilige Teilvermögen obestehend festgelegten Schwellenwert und ist die Liquidität des dem Referenzindex zugrunde liegenden Marktes ungenügend, so kann die Fondsleitung mit Zustimmung der Depotbank im Interesse der bestehenden Anleger ausnahmsweise die gesamten Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge anteilig kürzen, den verbleibenden Teil der gekürzten Anträge als für den nächsten Bewertungstag eingegangen betrachten und gemäss den für diesen nächsten Bewertungstag gültigen Bestimmungen behandeln. Die zeichnenden bzw. kündigenden Anleger erhalten somit einen Anteil des total verfügbaren Zeichnungs- bzw. Rückzahlungsbetrags, der dem Verhältnis zwischen dem ausführbaren Teil der Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge und den gesamthaft eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträgen für den betreffenden Bewertungstag entspricht.

Berechnungsbeispiel bei einem Zeichnungsüberhang: Der Schwellenwert beträgt CHF 20 Mio. Am Bewertungstag 1 gehen Zeichnungsanträge über CHF 50 Mio. und Rücknahmeanträge über

CHF 20 Mio. ein. Es besteht somit ein Nettozeichnungsantrag von CHF 30 Mio.

Zeichnungsanträge Total	CHF 50 Mio.
Rücknahmeanträge Total	CHF 20 Mio.
Zeichnungsüberhang (= Nettozeichnungsantrag)	CHF 30 Mio. (= CHF 50 Mio. – CHF 20 Mio.)
Transaktionen im Markt	CHF 20 Mio. (= Schwellenwert)
Ausführbare Zeichnungsanträge	CHF 40 Mio. (= CHF 20 Mio. + CHF 20 Mio.)
Nicht ausführbare Zeichnungsanträge	CHF 10 Mio. (= CHF 50 Mio. – CHF 40 Mio.)
Kürzung der Zeichnungsanträge	20% (= CHF 10 Mio. / CHF 50 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Zeichnungsanträge	CHF 10 Mio.

Die Rücknahmen werden vollständig ausbezahlt. Die Zeichnungsanträge von gesamthaft CHF 50 Mio. können nur in Höhe von CHF 40 Mio. bedient werden (CHF 20 Mio. durch Verrechnung mit Rücknahmeanträgen und CHF 20 Mio. durch Wertschriftenkäufe am Markt). Die Zeichnungsanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 40/50 bzw. 4/5 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 1/5 – wird als Antrag für den nächsten Bewertungstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am Bewertungstag 2 die gesamten Zeichnungsanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden Bewertungstag 3 betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet. Berechnungsbeispiel bei einem Rücknahmeüberhang: Der Schwellenwert beträgt CHF 50 Mio. Am Bewertungstag 1 gehen Zeichnungsanträge für CHF 6 Mio. und Rücknahmeanträge für CHF 70 Mio. ein. Es besteht somit ein Nettorücknahmeantrag von CHF 64 Mio.

Zeichnungsanträge Total	CHF 6 Mio.
Rücknahmeanträge Total	CHF 70 Mio.
Rücknahmeüberhang (= Nettorücknahmeantrag)	CHF 64 Mio. (= CHF 70 Mio. – CHF 6 Mio.)
Transaktionen im Markt	CHF 50 Mio. (= Schwellenwert)
Ausführbare Rücknahmeanträge	CHF 56 Mio. (= CHF 6 Mio. + CHF 50 Mio.)
Nicht ausführbare Rücknahmeanträge	CHF 14 Mio. (= CHF 70 Mio. – CHF 56 Mio.)
Kürzung der Rücknahmeanträge	20% (= CHF 14 Mio. / CHF 70 Mio.)
Auf den Folgetag vorzutragende Rücknahmeanträge	CHF 14 Mio.

Die Zeichnungen werden vollständig ausgeführt. Die Rücknahmeanträge von gesamthaft CHF 70 Mio. können nur in Höhe von CHF 56 Mio. bedient werden (CHF 6 Mio. durch Verrechnung mit Zeichnungsanträgen und CHF 50 Mio. durch Wertschriftenverkäufe am Markt). Die Rücknahmeanträge werden daher für jeden Antragsteller auf 56/70 bzw. 4/5 gekürzt. Der verbleibende Teil – also 1/5 – wird als Antrag für den nächsten Bewertungstag betrachtet, wobei bei einer erneuten Überschreitung des Schwellenwerts am Bewertungstag 2 die gesamten Rücknahmeanträge wiederum in gleicher Weise gekürzt würden und der verbleibende Teil wiederum als Antrag für den folgenden Bewertungstag 3 betrachtet würde. Für den verbleibenden Teil werden keine Zinsen entrichtet.

9. Die Fondsleitung teilt den Anlegern den Entscheid über die Massnahme gemäss Ziff. 8 unverzüglich in angemessener Weise mit.
10. Es steht im Ermessen der Fondsleitung, für ein Teilvermögen eine sogenannte «Side Pocket» Klasse zu schaffen, in welche gewisse, im Fondsvertrag im Rahmen einer «Side Pocket» Klasse näher definierten, für eine unbestimmte Dauer illiquid gewordene Vermögenswerte von bestehenden Anteilklassen des Teilvermögens, transferiert werden können. Eine neue «Side Pocket» Klasse ist in §6 dieses Fondsvertrages zu beschreiben und unterliegt der Genehmigung durch die FINMA.

§ 18 Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage»). Für Direktanlagen aus den Anteilklassen «FA», «FAH», «FB», «FBH», «QA», «QAH», «QB» und «QBH» ist die Sachauslage, mit Ausnahme der Sachauslage während des Gating-Verfahrens gemäss § 17. Ziff. 8, nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Anteile der Klasse «SP», bei welcher bei der Schaffung sämtlicher Vermögenswerte von per Stichtag sanktionierten russischen Unternehmen sowie vom russischen Staat (Obligationen und anderen fest- oder variabel verzinslichen Forderungswertpapiere und -wertrechte oder Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationscheine, inkl. Depositary Receipts)) des Teilvermögens, sowie Konti des Teilvermögens in Rubel, per Sacheinlage in die Klasse «SP» eingebracht werden. Während der Laufzeit der Klasse «SP», dürfen keine Sachauslagen gemacht werden.

Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden. Diese Kosten können dem Antrag stellenden Anleger in Rechnung gestellt werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft. Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5,0% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2,0% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilvermögens belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten (Ausgabe- und Rücknahmespesen), die diesem aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (§ 17 Ziff. 2). Dabei kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des jeweiligen Teilvermögens verzichtet werden, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können, so dass beim jeweiligen Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen erhoben werden. Werden auf diese Weise Ausgabespesen aus einem Nettoinvestitionsbedarf erhoben, sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Entsprechend sind bei der Er-

hebung von Rücknahmespesen aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des jeweiligen Teilvermögens die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.

4. Beim Wechsel innerhalb dieses Umbrella-Fonds von einem Teilvermögen in ein anderes und beim Wechsel von einem Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds in ein Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) I Umbrella oder Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella kann eine reduzierte Ausgabe- und Rücknahmekommission von max. 2,5% sowie eine reduzierte Rücknahmekommission von max. 1% erhoben werden.
Zudem werden dem Anleger die Ausgabe- und Rücknahmespesen gemäss vorstehender Ziff. 3 belastet.
Ein vergünstigter Wechsel mit einer maximalen Kommission von 0,5% ist nur möglich beim Wechsel zwischen verschiedenen Teilvermögen gemäss Tabelle 2 am Ende des Prospekts.
5. Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilklasse in eine andere werden weder Ausgabe- und Rücknahmekommissionen noch Ausgabe- und Rücknahmespesen zur Deckung der Nebenkosten erhoben.
Die im Zusammenhang mit einem Wechsel von einer ungesicherten Anteilklasse in eine gesicherte Anteilklasse oder von einer gesicherten Anteilklasse in eine ungesicherte Anteilklasse (jeweils innerhalb eines Teilvermögens) anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden. Die Kosten können dem Antragstellenden Anleger in Rechnung gestellt werden.
6. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung des Umbrella-Fonds oder eines Teilvermögens kann dem Anleger auf dem Inventarwert seiner Anteile eine Kommission von 0,5% berechnet werden.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung und Verwaltung, die Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank (wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben) stellt die Fondsleitung zulasten der jeweiligen Teilvermögen eine Pauschalkommission von jährlich maximal 1,6% des Nettofondsvermögens des Teilvermögens in Rechnung (pauschale Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission). Ausgenommen davon sind die oben beschriebenen Dienstleistungen für die Klasse «SP», für welche keine pauschale Verwaltungskommission erhoben wird. Die pauschale Verwaltungskommission kann bei einzelnen Teilvermögen und Anteilklassen innerhalb eines Teilvermögens zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden.
Die Belastung der Teilvermögen erfolgt jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettofondsvermögens des jeweiligen Teilvermögens im Vormonat. Der effektiv angewandte Satz ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.
Im Umfang von Investitionen in andere Anlagefonds gemäss § 8 Ziff. 4 wird keine Verwaltungskommission erhoben, da es sich bei den Zielfonds um Anlagen in ZA- und ZB-Klassen handelt.

Die pauschale Verwaltungskommission unterscheidet sich bei den einzelnen Anteilklassen wie folgt:

- | | |
|--------------------|---------------------|
| – FA-/FB-Klasse: | höchstens 1,5% p.a. |
| – FAH-/FBH-Klasse: | höchstens 1,5% p.a. |
| – QA-/QB-Klasse: | höchstens 1,3% p.a. |
| – QAH-/QBH-Klasse: | höchstens 1,3% p.a. |

DA-, DAH-, DB- und DBH-Klassen (alle Währungen)

Für die Anteilklassen DA-, DAH-, DB- und DBH-Klassen stellt die Fondsleitung zulasten der jeweiligen Teilvermögen eine pauschale Verwaltungskommission von jährlich maximal 0,5% des Nettofondsvermögens des Teilvermögens in Rechnung. Diese pauschale Verwaltungskommission enthält die Entschädigung für die Leitung, für die Vertriebstätigkeit sowie die Depotbankkommission. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird nicht dem Vermögen des Teilvermögens belastet, sondern gemäss § 6 Ziff. 4 direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

ZA-, ZAJ0-, ZAH-, ZAHJ0-, ZB-, ZBJ0-, ZBJ0M, ZBH-, ZBHJ0- und ZBHJ0M-Klassen (alle Währungen)

- Dem Vermögen des Teilvermögens wird keine pauschale Verwaltungskommission belastet. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird gemäss § 6 Ziff. 4 im Rahmen der genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.
2. Nicht zwingend in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sein müssen die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden können:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für Continuous Linked Settlement (CLS), sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner bzw. ihrer Anleger;
 - f) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - g) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - h) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
 - i) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - j) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds.
 3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a werden, sofern möglich, direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert der betreffenden Anlagen abgezogen, ansonsten unter den Aufwendungen. Die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, erhebt keine eigenen Courtagen.
 4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen der Teilvermögen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. dem Teilvermögen belasteten Gebühren oder Kosten zu reduzieren, bezahlen.
 5. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.
 6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche indirekte oder direkte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten, es sei denn,

diese werden zugunsten der Zielfondsvermögen erhoben. Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des Zielfondsvermögens können jedoch erhoben werden.

7. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Zielfonds betragen, exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.

Klasse «SP»

Dem Vermögen der Klasse «SP» wird keine pauschale Verwaltungskommission belastet.

Die Fondsleitung trägt vorerst sämtliche Kosten, welche bei und nach der Lancierung der Klasse «SP» in deren Zusammenhang entstehen, solange die Vermögenswerte der Klasse «SP» nicht werthaltig und durch den Vermögensverwalter handelbar sind.

Dem Vermögen der Anteilsklasse können die folgenden aufgelaufenen Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank ganz oder teilweise belastet werden, sofern Vermögenswerte der Anteilsklasse werthaltig und durch den Vermögensverwalter handelbar sind:

- a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für Continuous Linked Settlement (CLS), sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen, Anteilsklassen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner bzw. ihrer Anleger;
- f) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
- g) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- h) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
- i) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- j) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds.

Die Kosten nach Bst. a werden, sofern möglich, direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert der betreffenden Anlagen abgezogen, ansonsten unter den Aufwendungen. Die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, erhebt keine eigenen Courtagen.

Sollte die Klasse «SP» zum Zeitpunkt ihrer Liquidation durch die Fondsleitung nicht werthaltig und durch den Vermögensverwalter handelbar sein, wird die Fondsleitung die bis dahin aufgelaufenen Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche der Klasse «SP» in Folge fehlender Werthaltigkeit nicht belastet werden konnten, sowie allfällige Liquidationskosten, endgültig tragen.

Die Fondsleitung stellt sicher, dass Investoren, welche nicht in die Klasse «SP» investiert sind, durch anfallende Kosten, welche bei und nach der Lancierung der Klasse «SP» entstehen, nicht belastet werden.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen lauten wie folgt:

Aktienfonds	
CSIF (CH) Equity Switzerland Total Market Blue	CHF
CSIF (CH) Equity Switzerland Total Market ESG Blue	CHF
CSIF (CH) Equity Switzerland Large Cap Blue	CHF
CSIF (CH) Equity Switzerland Large Cap Classic Blue	CHF
CSIF (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap	CHF
CSIF (CH) Equity SPI ESG Multi Premia Blue	CHF
CSIF (CH) Equity Switzerland Minimum Volatility Blue	CHF
CSIF (CH) Equity Switzerland Blue	CHF
CSIF (CH) Equity EMU	EUR
CSIF (CH) Equity Europe ex EMU ex CH	CHF
CSIF (CH) Equity Europe ex CH Blue	CHF
CSIF (CH) Equity US Blue	USD
CSIF (CH) Equity Canada	CAD
CSIF (CH) Equity Canada Blue	CAD
CSIF (CH) Equity Japan	JPY
CSIF (CH) Equity Japan Blue	JPY
CSIF (CH) Equity Pacific ex Japan Blue	CHF
CSIF (CH) Equity Emerging Markets Blue	CHF
CSIF (CH) Equity World ex CH Small Cap Blue	CHF
CSIF (CH) Equity World ex CH Small Cap ESG Blue	CHF
CSIF (CH) Equity World ex CH	CHF
CSIF (CH) Equity World ex CH ESG Blue	CHF
Obligationenfonds	
CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-AA Blue	CHF
CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-BBB Blue	CHF
CSIF (CH) Bond Switzerland Domestic AAA-BBB Blue	CHF
CSIF (CH) Bond Switzerland Foreign AAA-BBB Blue	CHF
CSIF (CH) Bond Switzerland Corporate Blue	CHF
CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-BBB 1-5 Blue	CHF
CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-BBB ESG Blue	CHF
CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-BBB 1-5 ESG Blue	CHF
CSIF (CH) Bond Government EUR Blue	EUR
CSIF (CH) Bond Government USD Blue	USD
CSIF (CH) Bond Government GBP Blue	GBP
CSIF (CH) Bond Government JPY Blue	JPY
CSIF (CH) Bond Government Global ex G4 ex CHF Blue	CHF
CSIF (CH) Bond Aggregate EUR	EUR
CSIF (CH) Bond Aggregate USD	USD
CSIF (CH) Bond Aggregate GBP	GBP
CSIF (CH) Bond Aggregate JPY Blue	JPY
CSIF (CH) Bond Aggregate Global ex G4 ex CHF	CHF
CSIF (CH) Bond Aggregate Global ex CHF 1-5 Blue	CHF
CSIF (CH) Bond Aggregate Global ex CHF ESG Blue	CHF

CSIF (CH) Bond Corporate EUR EUR	
CSIF (CH) Bond Corporate USD Blue	USD
CSIF (CH) Bond Corporate Global ex CHF Blue	CHF
CSIF (CH) Bond Corporate Global ex CHF ESG Blue CHF	
CSIF (CH) Bond Fiscal Strength Global ex CHF Blue CHF	
CSIF (CH) Bond Inflation-Linked Global ex Japan ex Italy ex Spain Blue	CHF
CSIF (CH) Bond Government Emerging Markets USD Blue	USD
CSIF (CH) Bond Government Emerging Markets USD ESG Blue	USD
Real Estate	
CSIF (CH) Real Estate Europe ex CH (in Liquidation)	CHF

Weitere Zeichnungs- und Rücknahmewährungen sind in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts aufgeführt.

- Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. März eines Jahres bis Ende Februar des darauf folgenden Jahres. Das erste Rechnungsjahr der Teilvermögen CSIF (CH) Bond Switzerland AAA-BBB 1-5 ESG Blue und CSIF (CH) Bond Government Emerging Markets USD ESG Blue läuft vom Datum der Lancierung bis zum 28. Februar 2023.
- Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
- Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfungsgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfungsgesellschaft zur Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 23

- Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem entsprechenden Teilvermögen zur Thesaurierung hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige bei der Thesaurierung erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen der Teilvermögen in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger. Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vorsehen.
Die Ausschüttung erfolgt für alle Anleger nach Abzug allfälliger Verrechnungssteuer je Anleger und Depot vollständig in bar, ausser bei ausserordentlichen Ausschüttungen von ausländischen Quellensteuern, welche nur an Anleger mit Domizil in der Schweiz ausgeschüttet werden.
Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilklasse der Teilvermögen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens einer Anteilklasse eines Teilvermögens und weniger als je nach Rechnungseinheit CHF 1, USD 1, EUR 1 JPY 100, GBP 1, CAD 1 pro Anteil eines Teilvermögens, so kann auf eine Thesaurierung oder eine Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf

neue Rechnung der entsprechenden Anteilklasse des Teilvermögens vorgetragen werden.

- Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ganz oder teilweise ausgeschüttet oder ganz oder teilweise zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 24

- Publikationsorgan des Umbrella-Fonds ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medien. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
- Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
- Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt erwähnten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden ebenfalls im Prospekt festgelegt.
- Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung oder der Depotbank kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

- Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen auf den übernehmenden Anlagefonds bzw. das übernehmende Teilvermögen überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds bzw. des übertragenden Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen gilt auch für den übertragenden Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen.
- Anlagefonds bzw. Teilvermögen können nur vereinigt werden, sofern:
 - die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abgaben und Steuern) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. Teilvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;

- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss §20 Ziff. 2 Bst. b) sowie d) und e).
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen, sowie die Aussetzung des Anteilhandels über mehrere Tage guthessen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagenrechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Der Umbrella-Fonds besteht auf unbestimmte Zeit. Hingegen können die einzelnen Teilvermögen befristet sein.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung eines oder mehrerer Teilvermögen, bzw. für die Klasse «SP» einer Anteilsklasse, durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Ein Teilvermögen kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere, wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Mio. Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen, sowie bei der Klasse «SP» die betroffene Anteilsklasse, unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens oder der Klasse «SP» verfügt, so muss diese diese(s) unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der

Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität der FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 30. April 2024 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 25. April 2024.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Sitz der Fondsleitung ist Basel. Sitz der Depotbank ist Zürich.

Genehmigung des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA: 25. April 2024.